

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen
German Review on the United Nations

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



AUS DEM INHALT

UN-mandatierte Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden.
Langfristige Lösungen müssen gefunden werden
Robin Geiß · Anna Petrig

Standpunkt
Mehr Mut ist gefragt –
für Deutschlands Kurs in den Vereinten Nationen
Thomas Nehls

**»Für Libanon war es richtig, die
Vereinten Nationen ermitteln zu lassen«**
*Interview mit Detlev Mehlis, dem ehemaligen Leiter der
Internationalen Unabhängigen Untersuchungskommission zur
Aufklärung des Mordes an Rafik al-Hariri*

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Klimarahmenkonvention | 15. Vertragsstaatenkonferenz 2009
Kyoto-Protokoll | 5. Vertragsstaatenkonferenz 2009
Jürgen Maier



Nomos

1 10

58. Jahrgang | Seite 1–48
ISSN 0042–384X | M 1308 F

Neue Aufgaben und diverse Rückblicke

Piraterie im Golf von Aden ist eine große Gefahr für die Sicherheit kommerzieller Schifffahrtsrouten und für die Lieferung humanitärer Hilfe nach Somalia. **Robin Geiß** und **Anna Petrig** untersuchen die Möglichkeiten der internationalen Gemeinschaft, den zunehmenden Angriffen Einhalt zu gebieten. Der UN-Sicherheitsrat hat sich dieses neuen Problems angenommen, indem er den Staaten zugestanden hat, die Seeräuberei in den somalischen Küstengewässern und sogar vom somalischen Festland aus mit »allen notwendigen Mitteln« zu bekämpfen. Doch die Frage, wie mit gefangenen Piraten umgegangen werden soll, ist noch nicht zufriedenstellend geklärt. Langfristig wären spezielle Piraten-Kammern an nationalen Gerichten sinnvoll, so die Autoren.

Dass die UN beauftragt werden, kriminalistische Ermittlungen durchzuführen, gehört nicht zum klassischen Aufgabengebiet der Weltorganisation. Untersuchungskommissionen, wie die im Fall des Mordes an dem ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik al-Hariri im Februar 2005, werden sicherlich eine Ausnahme bleiben. Im Interview spricht **Detlev Mehlis**, der ehemalige Leiter der Untersuchungskommission, über die politischen Hintergründe der Einsetzung der Kommission und des Sondergerichtshofs, über die Vor- und Nachteile internationaler Ermittlungen und die Rolle der UN.

Vor fast zehn Jahren wurde der Globale Pakt (Global Compact) gegründet, eine freiwillige Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen für mehr Unternehmensverantwortung. Rund 5000 Unternehmen sind dem Pakt mittlerweile beigetreten, doch seine Wirkung ist nach wie vor umstritten. **Lothar Rieth** wirft einen Blick zurück und zeigt Licht und Schatten dieser Initiative auf. Er kommt zu dem Schluss, dass ihr durch Reformen in einigen wichtigen Bereichen mehr Durchsetzungskraft gegeben werden könnte.

Vom Internationalen Jahr der Aussöhnung 2009 haben wohl nur die wenigsten gehört. Es war eines von drei Internationalen Jahren, die die UN für 2009 ausgerufen haben. Auch wenn das Thema Aussöhnung in den letzten zehn Jahren immer größere Bedeutung erlangt hat und rund 30 Versöhnungskommissionen sowie ein Dutzend Strafgerichtshöfe eingesetzt wurden, waren die Staaten in der Generalversammlung nicht bereit, über Maßnahmen zur Aussöhnung in ihren eigenen Ländern Rechenschaft abzulegen, wie **Anja Mihr** bemängelt. Die Resonanz auf dieses Jahr kam daher überwiegend aus der Zivilgesellschaft, die das Themenjahr genutzt hat, um eine bessere Aufarbeitung und Opferhilfe zu fordern.

Die Klimakonferenz in Kopenhagen vom Dezember 2009 ist – nach einhelliger Meinung in Öffentlichkeit und Politik – gescheitert. Dies ist nicht nur enttäuschend, sondern lässt auch auf eine deutliche Machtverschiebung im internationalen System schließen. **Jürgen Maier** berichtet über die Ergebnisse der Konferenz und die Dinge, die sich hinter den Kulissen abspielten.



Ich wünsche eine anregende Lektüre.

Anja Papenfuß, Chefredakteurin
papenfuss@dgvn.de

Inhalt

Robin Geiß · Anna Petrig

UN-mandatierte Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden

Langfristige Lösungen müssen gefunden werden

3

Thomas Nehls

Standpunkt | Mehr Mut ist gefragt – für Deutschlands Kurs in den Vereinten Nationen

9

Lothar Rieth

Zehn Jahre Globaler Pakt der Vereinten Nationen

Eine Zwischenbilanz mit Licht und Schatten

10

»Für Libanon war es richtig, die Vereinten Nationen ermitteln zu lassen«

Interview mit Detlev Mehlis, dem ehemaligen Leiter der Internationalen Unabhängigen

Untersuchungskommission zur Aufklärung des Mordes an Rafik al-Hariri

16

Anja Mihr

Das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009

Auftakt zu einem Jahrhundert der Aussöhnung?

21

AUS DEM BEREICH DER VEREINTEN NATIONEN**Politik und Sicherheit**

Oliver Meier

Abrüstungskonferenz | Tagungen 2009

27

Thomas Küchenmeister

Anti-Personen-Minen | 2. Überprüfungskonferenz der Ottawa-Konvention 2009

28

Sozialfragen und Menschenrechte

Norman Weiß

Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats | 2. und 3. Tagung 2009

29

Umwelt

Jürgen Maier

Klimarahmenkonvention | 15. Vertragsstaatenkonferenz 2009**Kyoto-Protokoll | 5. Vertragsstaatenkonferenz 2009**

31

Benno Pilardeaux · Steffen Bauer

Konvention gegen Desertifikation | 9. Vertragsstaatenkonferenz 2009

33

PERSONALIEN

35

BUCHBESPRECHUNGEN

36

DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN

40

Das UN-System auf einen Blick | Abkürzungen

42

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen | Übersichten

43

English Abstracts

47

Impressum

48

UN-mandatierte Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden

Langfristige Lösungen müssen gefunden werden

Robin Geiß · Anna Petrig

Ende 2009 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat zur Piraterie-Bekämpfung vor Somalias Küste und auf somalischem Festland um weitere zwölf Monate verlängert. Der Sicherheitsrat hatte erstmals Anfang Juni 2008 auf die besorgniserregende Zunahme von Piratenangriffen reagiert. Trotz aller Bemühungen dauert die Seeräuberei an und verlagert sich zunehmend in den westlichen Indischen Ozean. Im Jahr 2010 wird es daher vor allem auch darum gehen, neue, langfristige Lösungsansätze zu finden und umzusetzen. Während ein internationales Piraten-Tribunal wenig realistisch zu sein scheint, könnten Piraten-Kammern in nationalen Gerichten eine solche Lösung darstellen.

Alarmiert durch die sprunghafte Zunahme von Piratenangriffen im Golf von Aden im Jahr 2008, hat der Sicherheitsrat mittlerweile fünf auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gestützte Resolutionen angenommen.¹ In diesen Resolutionen hat sich der Sicherheitsrat das ambitionierte Ziel einer vollständigen Unterdrückung der Seeräuberei vor Somalias Küste gesetzt. Er hat daher den Einsatz aller notwendigen Mittel (all necessary means) im Kampf gegen die Piraterie autorisiert und Zwangsmaßnahmen in somalischen Küstengewässern wie auch auf somalischem Festland den Weg geebnet. Auf Grundlage dieses Mandats operieren gegenwärtig drei multinationale Missionen in der Region: die Operation ›Atalanta‹ der Europäischen Union, die NATO-Operation ›Ocean Shield‹ und die unter Führung der USA stehende ›Combined Task Force 151‹. Hinzu kommen zahlreiche Einsätze einzelner Staaten. So sind beispielsweise auch China, Japan und Russland derzeit im Golf von Aden aktiv. Verschiedene Kooperationsmechanismen wurden ins Leben gerufen, um die gemeinsamen Anstrengungen zur Piraterie-Bekämpfung vor Somalias Küste besser zu koordinieren. Die ›Shared Awareness and Deconfliction‹-Gruppe (SHADE) etwa zielt auf eine bessere Koordinierung der maritimen Operationen ab.

In seinem im November 2009 veröffentlichten Bericht bescheinigt der UN-Generalsekretär den bisherigen Bemühungen zur Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden einigen Erfolg.² Der Bericht betont den verbesserten Schutz für humanitäre Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms (WFP) sowie für Schiffslieferungen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), und spricht ausdrücklich von einer maßgeblichen Reduzierung erfolgreicher Piratenangriffe in der Region. Gleich-

wohl wurden innerhalb des Berichtszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Oktober 2009 vor der Küste Somalias immerhin 34 Schiffe erfolgreich gekapert und mehr als 450 Seeleute als Geiseln genommen. Die Zahl der in der Region insgesamt gemeldeten Piraterie-Vorkommnisse – dieser Begriff umfasst auch die erfolglosen, lediglich versuchten Übergriffe – ist im Vergleich zum Vorjahr sogar gestiegen.³ Trotz aller Bemühungen dauert das Problem somit an. Es besteht die Gefahr, dass sich die Seeräuberei insbesondere angesichts hoher Lösegeldzahlungen längerfristig als Einkommensquelle in der Region etablieren könnte. Dafür spricht auch, dass der Bericht als Konsequenz erfolgreicher maritimer Einsätze im Golf von Aden eine bloße geografische Verlagerung der Piraterie in den westlichen Indischen Ozean und in Richtung der Seychellen konstatiert. Dies erlaubt den Schluss, dass im Falle einer Verringerung der gegenwärtigen Militärpräsenz die Seeräuberei auch im Golf von Aden rasch wieder zunehmen würde. Da schon allein aufgrund der erheblichen Kosten eine dauerhafte Militärpräsenz kaum aufrechtzuerhalten sein wird, kann die derzeit verfolgte Strategie allenfalls als kurz- oder mittelfristige Übergangslösung angesehen werden.

Deshalb wird es im Jahr 2010 – 18 Monate nach Annahme der ersten Resolution zur Piraterie-Bekämpfung vor Somalias Küste⁴ – in erster Linie darum gehen, langfristige Lösungen zu finden und umzusetzen. Dabei werden die Hintermänner, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Seeräuberei sowie verstärkt die Situation auf dem somalischen Festland in den Blick zu nehmen sein. Die in Übereinstimmung mit Resolution 1851 geschaffene ›Con-



Dr. Robin Geiß, LL.M., (New York University), geb. 1974, ist seit November 2007 als Rechtsberater in der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) tätig.

Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.



Anna Petrig, LL.M., (Harvard), geb. 1977, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, wo sie für das ›Sea Piracy Project‹ zuständig ist.

¹ UN-Dok. S/RES/1816 v. 2.6.2008; UN-Dok. S/RES/1838 v. 7.10.2008; UN-Dok. S/RES/1846 v. 2.12.2008; UN-Dok. S/RES/1851 v. 16.12.2008 sowie UN-Dok. S/RES/1897 v. 30.11.2009. Die ebenfalls auf Kapitel VII UN-Charta gestützte Resolution 1844 erwähnt Piraterie zwar in der Präambel, enthält aber keine diesbezüglichen operativen Regelungen, UN-Dok. S/RES/1844 v. 20.11.2008. Hinweis zur Zitierweise: UN-Dokumente, die ins Deutsche übersetzt wurden, werden mit ›UN-Dok.‹ abgekürzt, UN-Dokumente in englischer Sprache mit ›UN Doc.‹.

² Report of the Secretary-General Pursuant to Security Council Resolution 1846 (2008), UN Doc. S/2009/590 v. 13.11.2009, im Folgenden: SG Report.

³ Ebd.

⁴ UN-Dok. S/RES/1816 v. 2.6.2008.

Vorrangig werden Alternativen zu einer militärischen Präsenz in der gegenwärtigen Größenordnung entwickelt werden müssen.

tact Group on Piracy off the Coast of Somalia⁴ kann dabei als Diskussionsforum für die gesamte Bandbreite an Fragen, insbesondere rechtlicher Natur, dienen, mit denen sich die Staaten im Zuge der Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden konfrontiert sehen. Vorrangig werden Alternativen zu einer militärischen Präsenz in der gegenwärtigen Größenordnung entwickelt werden müssen. Der Aufbau beziehungsweise die Stärkung regionaler Kapazitäten, einschließlich der Küstenwachen, erscheint dabei für eine effektivere Piraterie-Bekämpfung unumgänglich. Ansätze in diese Richtung sind bereits deutlich erkennbar. Im Januar 2009 wurde anlässlich eines von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) einberufenen hochrangigen Treffens von Staaten aus den Regionen des westlichen Indischen Ozeans, des Golfs von Aden und des Roten Meeres der ›Djibouti Code of Conduct‹ angenommen.⁵ Dieses (rechtlich allerdings nicht verbindliche) Instrument zielt auf eine verbesserte regionale Kooperation bei der Piraterie-Bekämpfung. Deshalb nimmt es insbesondere den Informationsaustausch in der Region, die Koordinierung von Maßnahmen zur Überwachung und zum Aufbringen von Schiffen sowie die Vervollständigung nationaler Gesetze zur erleichterten strafgerichtlichen Verfolgung von Piraten in den Blick. Seine weitere Umsetzung wird im Jahr 2010 – unterstützt insbesondere durch die IMO, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und INTERPOL – im Vordergrund stehen. Eine weitere Möglichkeit, um lokale Polizeikräfte mit der Verfolgung von Piraten auf See besser vertraut zu machen, bietet der verstärkte Einsatz so genannter ›Shiprider‹. Dies sind Sicherheitsbeamte aus der Region, die in Kooperation mit den an den multinationalen Operationen beteiligten Staaten polizeiliche Aufgaben an Bord ausländischer Militärschiffe wahrnehmen. Schließlich könnte ein weniger kostspieliger Weg zur Abwehr von Piratenangriffen auch darin bestehen, militärisches Personal gleichsam als Bewacher direkt auf Handelsschiffe abzuordnen, die in der Region verkehren oder den Golf von Aden passieren. Auch private Sicherheits- und Militärfirmen haben in dieser Alternative bereits erhebliches Potenzial für eine Ausweitung ihres Tätigkeitsfelds erkannt.

Resolution 1851 gestattet jegliche Maßnahme, die im Kampf gegen die Seeräuberei erforderlich erscheint.

Erweiterte Befugnisse für Zwangsmaßnahmen

Das durch die Resolutionen 1846 und 1851 des Sicherheitsrats in Kraft gesetzte und zuletzt durch Resolution 1897 um zwölf Monate verlängerte Regelwerk hat einige der bekannten Lücken im Zwangsmaßnahmenregime des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)⁶ geschlossen. So ist die Kompetenz der Staaten, polizeiliche Maßnahmen, wie etwa das Aufbringen von Schiffen

und das Verhaften von Verdächtigen, durchzuführen, gemäß Artikel 105 Absatz 1 SRÜ ausschließlich auf die Hohe See beschränkt.

Resolution 1846

Mit Resolution 1846 hat der Sicherheitsrat dementsprechend auch innerhalb der somalischen Küstengewässer Polizeieinsätze gegen Piratenschiffe autorisiert. Eine weitere Einschränkung des SRÜ besteht darin, dass Akte der Seeräuberei nach diesem Übereinkommen nur dann als solche zu qualifizieren sind, wenn sie auf Hoher See stattfinden. Schiffe, von denen aus piraterieähnliche Handlungen im Küstenmeer eines Staates verübt werden, gelten somit nicht als Piratenschiffe im Sinne des SRÜ und dürfen folglich auch nicht aufgebracht werden. Dieser Einschränkung des SRÜ ist der Sicherheitsrat in Resolution 1846 dadurch begegnet, dass er über die Bekämpfung der Seeräuberei hinaus auch die Verfolgung von bewaffneten Raubüberfällen auf See autorisiert hat. Dieser Begriff umfasst nach allgemeinem Verständnis piraterieähnliche Handlungen, die in den Küstengewässern eines Staates stattfinden. Abgesehen von dieser Erweiterung hat Resolution 1846 ein dem SRÜ vergleichbares Regelungsregime innerhalb der somalischen Küstengewässer ins Leben gerufen. Resolution 1846 ermächtigt zwar ausdrücklich zum Einsatz aller notwendigen Mittel. Ungeachtet der Bezugnahme auf diese Formulierung schreibt Resolution 1846 aber gleichzeitig vor, dass nur solche Maßnahmen autorisiert werden, die auch im Rahmen des SRÜ-Regimes erlaubt sind, das heißt Kontrollen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Festnahmen nach Maßgabe der Artikel 105 und 110 SRÜ. Somit geht Resolution 1846, was die Art der einzusetzenden Zwangsmaßnahmen anbelangt, nicht über das SRÜ hinaus.

Resolution 1851

Mit Resolution 1851 hat der Sicherheitsrat zusätzlich den Weg für militärische Operationen auf somalischem Festland geebnet. Die Resolution geht sowohl im Hinblick auf den Adressatenkreis möglicher Zwangsmaßnahmen als auch in Bezug auf die anzuwendenden Zwangsmittel über die nach dem SRÜ und Resolution 1846 gestatteten Maßnahmen hinaus. Die Formel »alle notwendigen Mittel« erfährt in dieser Resolution, anders als in Resolution 1846, keinerlei Einschränkung mehr. Resolution 1851 gestattet somit schlechterdings jegliche Maßnahme, die im Kampf gegen die Seeräuberei erforderlich erscheint. Dadurch wird den handelnden Staaten, insbesondere auch im Hinblick auf den Adressatenkreis möglicher Zwangsmaßnahmen, ein erheblicher Ermessensspielraum eröffnet. Eines konkreten Piraterie-Verdachts bedarf es nach dem Wortlaut der Resolution jedenfalls nicht, um gegen eine Person auf somalischem Festland vorgehen zu können. Bezeich-

nenderweise ist – soweit ersichtlich – von der in Resolution 1851 enthaltenen Autorisierung, gegen die Seeräuberei auch an Land vorzugehen, bis heute kein Gebrauch gemacht worden, obwohl unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats Einigkeit besteht, dass eine langfristige Lösung des Piraterie-Problems auch die Situation in Somalia berücksichtigen muss. Im Jahr 2010 könnte sich die Lage allerdings ändern. Frankreich hat bereits die Idee einer EU-Trainingseinheit für Sicherheitskräfte der Afrikanischen Union, die künftig gegen Piraten auch an Land vorgehen sollen, eingebracht.

Im Hinblick auf die Befugnisse für Zwangsmaßnahmen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass nunmehr ein dreigeteiltes Regelungsregime in Kraft ist, je nachdem, ob Seeräuberei auf Hoher See, in somalischen Küstengewässern oder an Land verfolgt wird. Insbesondere die Ausweitung dieser Befugnisse auf somalische Küstengewässer und somalisches Festland haben den für eine effektive Verbrechensbekämpfung erforderlichen Handlungsspielraum der Staatengemeinschaft entscheidend erweitert. Hervorzuheben ist allerdings, dass das so geschaffene Zwangsmaßnahmenregime ausschließlich in Bezug auf Somalia gilt. Piraten, die sich etwa in den Küstengewässern der Seychellen aufhalten, dürfen gegenwärtig nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Seychellen verfolgt werden. Nicht das Phänomen der Piraterie wurde in den jeweiligen Sicherheitsratsresolutionen als Friedensbedrohung im Sinne des Artikel 39 UN-Charta gesehen, sondern die Situation in Somalia. Sicherlich wäre aus der Sicht einer effektiven Verbrechensbekämpfung eine Einstufung der Seeräuberei als Bedrohung des Weltfriedens und ein daran anknüpfendes einheitliches Zwangsmaßnahmenregime wünschenswert gewesen. Aus polizeilicher Sicht sollte es keinen Unterschied machen, ob verdächtige Personen auf Hoher See, in somalischen Küstengewässern, den Küstengewässern der Anrainerstaaten oder auf somalischem Festland verfolgt werden. Realistisch war diese Alternative allerdings zu keinem Zeitpunkt; zu weitreichend wären die Folgewirkungen für die souveränen Hoheitsrechte zahlreicher Küstenstaaten. Im Gegenteil, die Resolutionen enthalten eine Reihe von ausdrücklichen Sicherungsklauseln, die jeglicher Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs über Somalia hinaus vorbeugen. So beinhalten sämtliche Resolutionen einen ausdrücklichen Vorbehalt, kein Gewohnheitsrecht in Kraft zu setzen. Sie wurden – obwohl auf Kapitel VII UN-Charta gestützt – nur mit der ausdrücklichen Zustimmung und auf schriftliche Anforderung der somalischen Übergangsbundesregierung angenommen.⁷ Außerdem sind die Ermächtigungen der Resolutionen davon abhängig gemacht worden, dass die somalische Übergangsbundesregierung die Namen jener Staaten, die von den Autorisierungen Gebrauch machen wollen, dem UN-Generalsekretär vorab mitteilt. Ausdrückliche

Stellungnahmen der Sicherheitsratsmitglieder China, Indonesien, Libyen, Südafrika und Vietnam⁸ vor der Annahme der Resolution belegen, dass ohne derartige Vorbehalte, Einstimmigkeit beziehungsweise die Verabschiedung der Resolutionen nur wenig wahrscheinlich gewesen wäre.⁹

Schranken der Polizeibefugnisse nicht explizit erwähnt

Die Schließung zahlreicher Lücken des SRÜ-Regimes und die (geografische) Ausweitung der Befugnisse für Zwangsmaßnahmen waren im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung in der Region erforderlich. Bedenklich erscheint allerdings, dass die Resolutionen im Hinblick auf die rechtlichen Schranken bei der Ausübung der autorisierten Befugnisse bestenfalls allgemeine Aussagen enthalten. Auch dem SRÜ lassen sich keine expliziten Schranken in Bezug auf Maßnahmen zum Aufbringen von Schiffen auf Hoher See entnehmen. Zwar haben sich im Laufe der Jahre bestimmte Standards hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen auf See entwickelt. In ihrer Allgemeinheit erscheinen diese Standards aber nur unzureichend geeignet, den autorisierten Zwangsmaßnahmen angemessene Grenzen zu setzen.

Konkretere Beschränkungen könnten sich aus internationalen Menschenrechtsbestimmungen ergeben. Problematisch und zum Teil äußerst umstritten ist allerdings, ob und unter welchen Bedingungen Menschenrechte extritorial – namentlich, wenn Schiffe auf Hoher See aufgebracht werden – anwendbar sind. Das wesentliche Kriterium für die Bestimmung der extritorialen Anwendbarkeit von Menschenrechtsbestimmungen im Rahmen der Piraterie-Bekämpfung ist, ob der verfolgende Staat die effektive Kontrolle über eine Person oder ein Gebiet ausübt. Wird eine Person auf einem Kriegs-

Nicht das Phänomen der Piraterie wurde als Friedensbedrohung gesehen, sondern die Situation in Somalia.

Problematisch ist, ob Menschenrechte extritorial anwendbar sind.

⁵ Der »Djibouti Code of Conduct« ist angelehnt an das »Regional Cooperation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia« (ReCAAP), das im November 2004 in Asien abgeschlossen wurde und sich im Hinblick auf eine koordinierte Bekämpfung der Piraterie dort als erfolgreich erwiesen hat. Das ReCAAP ist, anders als der »Djibouti Code of Conduct«, rechtlich verbindlich.

⁶ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 10.12.1982, Bundesgesetzblatt, 1994 II, S. 1798ff.

⁷ Resolution 1897, Abs. 8; Resolution 1846, Abs. 11; Resolution 1816, Abs. 9.

⁸ Stellungnahmen vor Annahme der Resolution 1816 siehe UN Press Release SC/9344 v. 2.6.2008, <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/sc9344.doc.htm>

⁹ Die Resolutionen 1816, 1838, 1846, 1851 und 1897 wurden jeweils einstimmig angenommen.



Bundeswehrsoldaten der Atalanta-Mission nehmen somalische Piraten in Gewahrsam und geleiten sie zur Fregatte. Foto: Bundeswehr

schiff festgehalten, so ist es unstrittig, dass diese Person den Schutz der im Flaggenstaat anwendbaren Menschenrechte genießt. Wenn es allerdings um das Verfolgen oder Aufbringen von Schiffen auf See geht, ist die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Kriegsschiff effektive Kontrolle über die Verdächtigen erlangt, weitaus komplizierter zu beantworten. Die Ansicht, dass Menschenrechte bereits im Rahmen der Verfolgung eines Schiffes auf Hoher See anwendbar sind, erscheint allzu progressiv und hat sich bisher nicht durchgesetzt. In dem Moment aber, in dem ein Piratenschiff von Sicherheitskräften aufgebracht und betreten wird, scheint es – ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa in den Fällen Rigopoulos und Medvedyev – plausibel zu argumentieren, dass die effektive Kontrolle über die Besatzung des aufgebrachten Schiffes hergestellt ist und somit Menschenrechte zur Anwendung gelangen.

Schließlich verweist Resolution 1851 auch auf eine mögliche Anwendung humanitär-völkerrechtlicher Regelungen, ohne jedoch humanitäres Völkerrecht direkt für anwendbar zu erklären. Gegenwärtig ist allerdings nicht erkennbar, dass im Zuge der Piraterie-Bekämpfung die Schwelle eines bewaffneten Konflikts – eine unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung des humanitären Völkerrechts – erreicht sein könnte. Der Umstand, dass gemäß Artikel 107 SRÜ in erster Linie Militärschiffe zur Verfolgung von Seeräubern autorisiert werden, ist im Rahmen der Konfliktqualifizierung bedeutungslos. Ungeachtet des Einsatzes von Militärschiffen handelt es sich bei der Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden derzeit um einen Polizeieinsatz zur Verbrechensbekämpfung, der nach menschenrechtlichen Standards zu beurteilen ist.

Bruch zwischen polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung

Die strafrechtliche Verfolgung von Piraten stellt neben der Verhütung und den Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ein unabdingbares Mittel dar, um das vom Sicherheitsrat vorgegebene Ziel, die Seeräuberei vollständig zu unterdrücken, langfristig zu erreichen. Allerdings bestehen deutliche Unterschiede zwischen der Ebene der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Zum einen hat der Sicherheitsrat das Strafverfolgungsregime – anders als die Gefahrenabwehrbefugnisse – weitgehend unangetastet gelassen. Im Hinblick auf die Strafverfolgung von Piraten stellen die Resolutionen nicht viel mehr als einen Appell dar, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen zu intensivieren. Diese Diskrepanz auf der normativen Ebene spiegelt sich auch im operativen Bereich wider. Die beispiellos hohe Zahl an Nationen, die bereit sind, an dem internationalen Anti-Piraterie-Einsatz im Golf von Aden teilzunehmen, steht im krassen Gegensatz zur geringen Zahl von Staaten, die tatsächlich willens sind, festgenommene Verdächtige strafrechtlich zu verfolgen. Bislang führen lediglich Frankreich, die Niederlande, Spanien und die USA Strafverfahren gegen festgenommene Piraten durch. Das in Deutschland eingeleitete Strafverfahren gegen die Angreifer des Frachters MV Courier wurde in Ausübung des Opportunitätsprinzips eingestellt. Während anfänglich wiederholt festgenommene Piraten in Ermangelung eines genuinen Strafverfolgungswillens oder einer klaren strafrechtlichen Zuständigkeit auf freien Fuß gesetzt worden sind, konnte diese kriminalpolitisch bedenkliche ›Catch-and-release‹-Praxis inzwischen angesichts der Bereitschaft von Staaten aus der Region, Prozesse gegen Seeräuber durchzuführen, eingedämmt werden. Die Hauptlast in der strafrechtlichen Bewältigung des Problems liegt dabei gegenwärtig auf den Schultern Kenias. Dort wurden bis November 2009, gestützt auf das mit der EU abgeschlossene Überstellungsabkommen¹⁰, Strafverfahren gegen mehr als einhundert Piraterie-Verdächtige eingeleitet; mindestens zehn Verurteilte verbüßen bereits ihre Freiheitsstrafe in kenianischen Gefängnissen.¹¹ Angesichts der geografischen Verlagerung des Piraterie-Problems hat die EU im Dezember 2009 zudem ein Abkommen zwecks Übernahme von Verdächtigen zur Strafverfolgung mit den Seychellen abgeschlossen.¹² Dies zeigt den Willen, die Seeräuberei strafrechtlich auch weiterhin in erster Linie regional zu verfolgen.

Die Überstellung mutmaßlicher Piraten

Die Strafverfolgung von der Piraterie verdächtigen Personen durch Staaten in der Region setzt voraus, dass Verdächtige nach ihrer Festnahme auf See in

Die Hauptlast in der strafrechtlichen Bewältigung des Problems liegt gegenwärtig auf den Schultern Kenias.

den Gewahrsam dieser strafverfolgungswilligen Staaten verbracht werden. Im Kontext der Piraterie-Bekämpfung bedient man sich für die Begründung der jeweiligen nationalen Gerichtsbarkeit so genannter Überstellungen (transfers). Hierbei handelt es sich um eine rein physische Übergabe mutmaßlicher Piraten, das heißt einen rein faktischen Vorgang, der direkt und ausschließlich zwischen den Sicherheitsbehörden zweier Staaten stattfindet. Diese Personen werden dabei ohne vorausgehendes, formalisiertes Verfahren mit entsprechenden Prozessgarantien in den Gewahrsam eines Drittstaats verbracht. Überstellungen sind deshalb – etwa im Vergleich zu Auslieferungen – kaum formalisiert. Dies macht sie im Nachhinein schwer überprüfbar und entzieht sie somit weitgehend einer gerichtlichen Kontrolle. Wie für alle Arten des Gewahrsamswechsels sollte jedoch auch für Überstellungen der Grundsatz des ›non-refoulement‹ zum Tragen kommen. Dieser Grundsatz verbietet es, Personen in den Gewahrsam eines Drittstaats zu verbringen, wenn sie dort Opfer bestimmter Menschenrechtsverletzungen, wie etwa unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, werden könnten. Ob beispielsweise Überstellungen mutmaßlicher Piraten an Somalia beziehungsweise Puntland angesichts der dortigen Menschenrechtslage mit dem Grundsatz des ›non-refoulement‹ in Einklang zu bringen sind, erscheint fraglich.

Zudem wird in den Resolutionen 1851 und 1897 der Einsatz von ›Shipridern‹ aus strafverfolgungswilligen Staaten erwogen. Danach könnten Sicherheitskräfte aus Ländern wie Dschibuti, Jemen, Kenia oder Tansania an Bord von fremden Kriegsschiffen Piraten in Ausübung ihrer eigenen Hoheitsgewalt und in Anwendung ihres eigenen Rechts festnehmen. Auf diese Weise gelangten die Festgenommenen unmittelbar in die Gerichtsbarkeit des verfolgungswilligen Staates. Einer späteren Überstellung bedürfte es nicht mehr.¹⁰ Im Hinblick auf die Schutzwirkung des ›Non-refoulement‹-Grundsatzes erscheint ein solches Vorgehen allerdings nicht weniger problematisch als eine Überstellung. Denn, ob ein Verdächtiger durch Überstellung oder unmittelbar durch den Einsatz von ›Shipridern‹ in die Gerichtsbarkeit eines Staates gebracht wird, in dem die Gefahr gewisser Menschenrechtsverletzungen droht, macht keinen Unterschied.

Lücken im Strafrecht – Beweise über Bord

Abgesehen von der Überstellungsproblematik, erfordert die strafrechtliche Verfolgung von Piraterie vielerorts zunächst auch, dass gewisse Hürden überwunden werden müssen. Das Fehlen entsprechender Straftatbestände ist einer der Gründe, weshalb in einigen Rechtsordnungen Piraterie-Prozesse nicht angestrengt werden können. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung enthält das SRÜ keinen materiell-

rechtlichen Straftatbestand der Piraterie. Die Definition von Seeräuberei in Artikel 101 SRÜ hat vielmehr die Funktion, den Anwendungsbereich der im SRÜ vorgesehenen polizeilichen Zwangsmaßnahmen festzulegen. Die strafrechtliche Verfolgung von Piraterie kann somit ausschließlich gestützt auf einen Tatbestand des nationalen Strafrechts erfolgen, der in vielen Rechtsordnungen fehlt. In Resolution 1897 betont der Sicherheitsrat dementsprechend die Notwendigkeit, dass »die Staaten die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe stellen«. Doch auch mit dem Erlass von Piraterie-Straftatbeständen ist die letzte rechtliche Hürde oft noch nicht genommen. So hat beispielsweise Kenia im Jahr 2009 mit dem ›Merchant Shipping Act‹ einen neuen Piraterie-Straftatbestand erlassen, wodurch der alte, als unklar kritisierte Straftatbestand außer Kraft gesetzt wurde. Dies geschah, obwohl in verschiedenen Piraterie-Strafverfahren die Anklage bereits auf diese (alte) Bestimmung gestützt worden war. Eine Verurteilung in diesen Verfahren scheint somit beinahe unmöglich, da diese weder auf den nicht länger existierenden alten Piraterie-Straftatbestand noch (wegen des verfassungsrechtlich garantierten Rückwirkungsverbots) auf die zur Tatzeit noch nicht in Kraft gewesene neue Piraterie-Bestimmung des ›Merchant Shipping Act‹ gestützt werden kann.

Die erfolgreiche Einleitung beziehungsweise Durchführung von Piraterie-Prozessen kann schließlich auch an einem Mangel an relevanten Beweisen scheitern. Wie bisherige Festnahmen zeigen, werden die Erfordernisse eines späteren Strafverfahrens bei den Polizeieinsätzen im Golf von Aden nicht immer ausreichend berücksichtigt. Beweise werden oft nur mangelhaft aufgenommen, wenn nicht gar – im wörtlichen Sinne – über Bord geworfen, wie es beispielsweise wiederholt mit Waffen geschehen ist. Jeden-

Die strafrechtliche Verfolgung von Piraterie kann ausschließlich gestützt auf einen Tatbestand des nationalen Strafrechts erfolgen.

Beweise werden oft nur mangelhaft aufgenommen, wenn nicht gar über Bord geworfen.

10 Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe, Amtsblatt der Europäischen Union, L 79, 25.3.2009, 49–59.

11 SG Report, a.a.O. (Anm. 2), S. 46.

12 Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über die Bedingungen und Modalitäten für die Überstellung mutmaßlicher Piraten und bewaffneter Räuber durch die EUNAVFOR an die Republik Seychellen und für deren Behandlung nach einer solchen Überstellung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 315, 2.12.2009, 37–43.

13 Annual Report 2009, United Nations Office on Drugs and Crime, S. 17, http://www.unodc.org/documents/about-unodc/AR09_LORES.pdf

falls teilweise dürfte diese unzureichende Beweissicherung darauf beruhen, dass es an Bord der Militärschiffe an Wissen und Erfahrung im Bereich polizeilich-forensischer Arbeit fehlt. Hier wird die Doppelnatur des Piraterie-Bekämpfungsregimes – nämlich der Einsatz von militärischen Mitteln und Militärpersonal für eine genuin polizeiliche Aufgabe – besonders deutlich. Dem könnte unter anderem dadurch entgegengewirkt werden, dass entsprechende polizeiliche Abläufe in die militärischen Einsatzregeln aufgenommen werden.

Einrichtung eines internationalen Piraten-Tribunals?

Die Hauptlast der strafrechtlichen Verfolgung der Seeräuberei einzelne Staaten aus der Region tragen zu lassen, ist in vielerlei Hinsicht problematisch: Es besteht die Gefahr regionale Justizsysteme, die oftmals ohnehin bereits notorisch überlastet sind, über Gebühr zu beanspruchen. Auch kann die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards nicht überall als gesichert gelten. Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Staaten – namentlich Deutschland¹⁴ – für die Schaffung eines internationalen Piraten-Tribunals geworben, in dem darüber hinaus auch die entsprechende Expertise und Erfahrung gebündelt werden könnten.

Der Vorschlag, eine solche Institution (analog den *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien oder Ruanda) auf Kapitel VII UN-Charta zu stützen, scheint allerdings wenig aussichtsreich. Denn es ist – wie dargelegt – nicht das Phänomen der Seeräuberei an sich, sondern die Situation in Somalia, welche die bisherigen Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII legitimiert. Auch die Idee, den Strafgerichtshof als spezialisierte Kammer dem Internationalen Seegerichtshof anzugliedern, dürfte nicht umzusetzen sein: Viele Staaten werden nicht bereit sein, das SRÜ, welches weit wichtigere Aspekte als die Seeräuberei regelt, entsprechend anzupassen. Immerhin streiten die arktischen Anrainerstaaten gegenwärtig über Gebietsansprüche auf den arktischen Festlandsockel. Schon allein das Risiko, dass eine Änderung der Regelungen der Piraterie weitreichende Diskussionen auch in anderen Bereichen des SRÜ nachschieben könnte, dürfte derzeit jeglichem Reformansatz entgegenstehen. In den Diskussionen um ein internationales Tribunal wird zudem meist ausgeblendet, dass spätestens bei der Vollstreckung der Sanktionen wieder auf ein rein nationales System zurückgegriffen werden müsste. Ob allerdings der Wille der Staaten, Freiheitsstrafen zu vollstrecken, größer ist als die Bereitschaft zu strafrechtlicher Verfolgung von Piraten, scheint zweifelhaft. Am meisten Erfolg dürfte somit letztlich dem von der ›Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia‹ vorgeschlagenen Modell beschieden sein, auf Seeräuberei spezialisierte

Kammern an nationalen Gerichten zu schaffen. Damit könnte der bereits eingeschlagene Weg der regionalen Strafverfolgung weiterverfolgt werden. Um ein langfristig erfolgreiches und belastbares Modell zu schaffen, müssten wohl die Forderungen der Staaten der Region nach einem Lastenausgleich beziehungsweise einer Entschädigung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung (noch stärker) berücksichtigt und umgesetzt werden.

Bewertung und Ausblick

Die Piraterie ist sicherlich nicht Somalias größtes Problem. Das Phänomen der Seeräuberei im Golf von Aden ist jedoch symptomatisch für die weitreichenden Konsequenzen des Zusammenbruchs des somalischen Staates. Und es ist beispielhaft für die zahlreichen rechtlichen Problemstellungen, die durch multilaterale Polizeieinsätze aufgeworfen werden. In dieser Hinsicht geht die Auseinandersetzung mit Fragen nach den spezifischen Polizeibefugnissen auf See oder der Anwendbarkeit der Menschenrechte im Rahmen multinationaler Polizeieinsätze weit über die aktuelle Problematik hinaus. UN-mandatierte Polizeieinsätze zur Kriminalitätsbekämpfung könnten sich zukünftig durchaus wiederholen und an dem nun in Kraft gesetzten Regelungsregime orientieren. Die Liste globaler Sicherheitsprobleme ist lang. Erst im Dezember 2009 hat sich der Sicherheitsrat in einer wegweisenden Stellungnahme beispielsweise zum Problem des internationalen Drogenschmuggels geäußert.¹⁵ Die Erfahrungen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus haben in der Staatengemeinschaft mittlerweile zu der verbreiteten Einsicht geführt, dass langfristige Erfolge bei der internationalen Kriminalitätsbekämpfung nur über die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen und menschenrechtlicher Standards zu erzielen sind. Operative Effektivität und Rechtsstaatlichkeit stehen in keinem Widerspruch, im Gegenteil, langfristig bedingen sie einander. Diese Erfahrung noch stärker in die gegenwärtigen Anstrengungen zur Piraterie-Bekämpfung im Golf von Aden einfließen zu lassen, sollte bei der Suche nach langfristigen Lösungen auch eine Priorität für das Jahr 2010 sein.

UN-mandatierte Polizeieinsätze zur Kriminalitätsbekämpfung könnten sich durchaus wiederholen und an dem nun in Kraft gesetzten Regelungsregime orientieren.

¹⁴ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Beteiligung deutscher Soldaten am geplanten EU-Einsatz ›Atalanta‹, Drucksache 16/11088, 12.12.2008, S. 8.

¹⁵ UN-Dok. S/PRST/2009/32 v. 8.12.2009.

Mehr Mut ist gefragt – für Deutschlands Kurs in den Vereinten Nationen

Thomas Nehls

Nicht einmal bei ›Google‹ hat dieser Peter Wittig Priorität. Auch die Medien haben von seiner Ernennung Mitte Dezember 2009 zum Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York kaum Notiz genommen. Man könnte meinen, dies läge in der Natur der Sache – sind doch alle Botschafterinnen und Botschafter Berlins zumindest gegenüber Journalisten in ihrer Heimat vom Auswärtigen Amt mit einem Maulkorb versehen, der sich kaum fester schließen lässt.

Aber dies kann nicht der Grund für das weitreichende Desinteresse an der Nachfolgeregelung am UN-Amtssitz sein. Die Flaute, in die die Vereinten Nationen spätestens seit den vor allem amerikanischen Dolchstößen in die Rippen ihrer Reformer im Jahr 2005 geraten sind, hat längst auch die durchaus auffälligen deutschen Aktivitäten in der Staatengemeinschaft erfasst.

Zu tun gibt es genug. Der inhaltliche und gebärdensprachliche Wechsel seit dem Antritt der Regierung von Barack Obama in den USA trägt Früchte; gerade die Bundesrepublik lässt nicht locker, wenn es darum geht, Abrüstungsambitionen, Klima-Initiativen und Krisenpräventionsmodelle auf allen UN-Ebenen voranzutreiben. Doch die gesammelten Misserfolge auf diesen Themenfeldern lähmen eben auch den Enthusiasmus der Berliner Polit-Profis in New York. Womöglich hat sich eine solche zurückhaltende Position im vergangenen Jahr noch gepaart mit anderen Präferenzen des schließlich auch als Kanzlerkandidat stark geforderten Außenministers Frank-Walter Steinmeier. Und womöglich hält der Zustand an, weil der neue Mann am Werderschen Markt (Sitz des Auswärtigen Amtes) ebenfalls innen- und außenpolitisch zugleich tätig ist.

Als Guido Westerwelle im Januar dieses Jahres aus Tokyo die Unterstützung für eine Wiederbelebung des ständigen Einzugs in den UN-Sicherheitsrat mitbrachte, schlugen einige die Augen auf. Fast fühlten sie sich in die ehrgeizige Ausgangslage am Anfang des Jahrtausends zurückversetzt. Die aktuellen Voraussetzungen sind aber leider anders. Inzwischen scheint keiner der fünf ständigen Mitglieder im wichtigsten UN-Gremium an ebenbürtigen neuen Nachbarn interessiert, allenfalls an finanzstarken Zuzüglern auf Zeit.

An Misstrauen und Missgunst dürfte auch der Vorstoß der deutschen Bundeskanzlerin gescheitert sein, die Staatengemeinschaft stärker in die Reparaturarbeiten zur Rettung der Globalisierung einzubinden. Einen einflussreichen UN-Wirtschaftsrat sah sie vor einem Jahr beim Weltwirtschaftsforum in Konturen am Horizont der Schneelandschaft von Davos. Der entsprechenden Charta war die soziale Marktwirtschaft ›made in Germany‹ quasi schon beigelegt. Regionale Interessen, die Skepsis armer Länder gegenüber den reichen Staa-

ten, natürlich auch ideologische Bedenken behielten einmal mehr die Überhand.

Für das deutsche UN-Engagement ist auch im 37. Jahr der Mitgliedschaft Überschaubarkeit Trumpf. Als Erfolg gilt schon, dass Botschafter Wittig seit Januar für ein Jahr in der Kommission für Friedenskonsolidierung den Ton angeben kann, um nach überwundenen Kriegen und Konflikten dem Wiederaufbau die Richtung zu weisen. Und als Gratifikation für die Anstrengungen deutscher Diplomaten vor allem hinter den Kulissen würde gelten, wenn Deutschland 2011 wieder einmal für zwei Jahre als nichtständiges Mitglied im höchsten UN-Gremium Platz nähme. Kanada und Portugal sind die Konkurrenten.

Im abstimmungsberechtigten Rest der Welt wird aber nicht nur bewertet, dass Deutschland als drittgrößter Beitragszahler fast neun Prozent des regulären und des Friedenssicherungs-Haushalts berappt. Auch die zweithöchste Position als Zahlmeister offizieller Entwicklungshilfe kann nicht überzeugen, wenn gleichzeitig verstärkt einseitig und nahezu kritiklos für Israel Partei ergriffen wird. Sich für das mächtigste Instrument der Vereinten Nationen zu empfehlen – auch wenn es nur vorübergehend ist – kann die Wahrung eigener Interessen nicht stornieren, muss aber die Berücksichtigung der Anliegen anderer erkennen lassen. Die nach der erst 65 Jahre zurückliegenden Schreckenszeit historisch unabdingbaren Schulterschlüsse Berlins mit Jerusalem erzwingen keineswegs das Abnicken der höchst umstrittenen Politik Israels gegenüber den Palästinensern. Ebenso wenig zwingend ist die zunehmende Ungeduld im Umgang mit dem atomar engagierten, aber eben auch vertraglich zur Nichtweiterverbreitung verpflichteten Iran. Diese Konfliktpunkte sind die Prüfpositionen, denen Deutschland sich in der Schar der 191 anderen UN-Mitgliedstaaten ausgesetzt sehen muss. Berlins tatkräftige Aktionen auf anderen Arbeitsebenen sind willkommenes Beiwerk. Nagelproben für vollgültige Mitgliedschaften aber sehen anders aus. Sie bedingen die Bereitschaft, zugunsten der Frieden und soziale Gerechtigkeit gebietenden Charta der Vereinten Nationen bisweilen auch die eigenen ideologischen Bezüge zu hinterfragen und durch mutige Parteinahme auf sich aufmerksam zu machen. Die Vorarbeit freilich läge in Brüssel. Dort müssten Europas Außenminister – also auch der Chef von Peter Wittig – der Europäischen Union ein größeres Gewicht in den Entscheidungsprozessen der UN beimessen und dieses Gewicht dann von den eigens für außen- und sicherheitspolitischen Gleichklang geschaffenen Instanzen in die Waagschale legen lassen. Wetten, dass Deutschland davon profitieren würde? Gleichmaßen uneigennützig und zum eigenen Wohle. Wenn es denn wollte.



Thomas Nehls, geb. 1947, ist seit 2003 diplomatischer Korrespondent des WDR-Hörfunks im ARD-Hauptstadtstudio Berlin. Er war von 1998 bis 2003 Leiter des ARD-Hörfunkstudios in New York.

Zehn Jahre Globaler Pakt der Vereinten Nationen

Eine Zwischenbilanz mit Licht und Schatten *

Lothar Rieth



Dr. Lothar Rieth, geb. 1972, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt.

Mit der Einladung der Privatwirtschaft zur Teilnahme am Globalen Pakt (Global Compact) hat der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan das Thema gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in die internationale politische Diskussion eingeführt. Aufgrund des kontinuierlichen Zulaufs wurde der Globale Pakt jedoch ständig mit neuen organisatorischen Anforderungen konfrontiert, zudem orientiert sich bisher nur ein Teil der Unternehmen ernsthaft an den zehn Grundsätzen. In Zukunft sollte sich der Pakt daher auf seine Stärken, wie das Einführen neuer Themen besinnen, auf die Bearbeitung weniger Themen konzentrieren und die Initiative weiter stärker dezentral organisieren.

Vor fast zehn Jahren wurde der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) offiziell in New York besiegelt. Knapp 18 Monate nach der Rede des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos fanden sich im Juli 2000 Vertreter von 40 Unternehmen am Hauptsitz der Vereinten Nationen zusammen. Dort, wo sonst Staatenvertreter tagen, formulierten Vereinte Nationen und Privatwirtschaft einen gemeinsamen Pakt, um den globalen Märkten »ein menschlicheres Antlitz« zu verleihen.¹ Die Unternehmen bekannten sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, indem sie neun allgemein formulierte Grundsätze als Leitbild für ihr Handeln akzeptierten, die sich auf internationale Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz stützen. Die Entstehung des Globalen Paktes markierte einen Wendepunkt in der Entwicklung der Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Privatwirtschaft.

Kofi Annan setzte explizit auf eine Partnerschaft mit der Privatwirtschaft, um die Ziele der Weltorganisation zu erreichen. Dies war vor dem Hintergrund des eher spannungsreichen Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Zivilgesellschaft und der allgemein globalisierungskritischen Stimmung der neunziger Jahre überraschend. Schließlich standen Unternehmen *grosso modo* in dieser Zeit für eine hemmungslose Globalisierung und die Missachtung sozialer und ökologischer Standards. Kritiker der Initiative sahen dementsprechend in der Gründung des Globalen Paktes einen Ausverkauf der Weltorganisation an ausschließlich profitorientierte Akteure. Befürworter sahen darin das Modell der Zukunft, in dem Akteure aus allen Sektoren gemeinsam wirksamer zur Lösung globaler Probleme beitragen.²

Der zehnte Jahrestag der Partnerschaft ist ein geeigneter Zeitpunkt, Bilanz zu ziehen. Was hat der Globale Pakt bewirkt? Hat er seine Ziele erreicht? Wie im Folgenden dargelegt wird, fällt die Bilanz des Globalen Paktes gemischt aus, die Umsetzung der Grundsätze in die unternehmerische Praxis ist nur punktuell gelungen, im Großen und Ganzen bleibt sie stark verbesserungswürdig. Zudem haben weder Anhänger noch Gegner der Initiative die Grenzen dieses Instruments akzeptiert und es daher entweder mit Aufgaben oder mit Erwartungen überhäuft.

Zunächst wird die Entwicklung des Globalen Paktes skizziert. Anschließend wird eine Zwischenbilanz gezogen. Seine Stärken liegen eindeutig in der Einführung neuer Themen (agenda setting) in öffentliche und privatwirtschaftliche Debatten. Der Pakt bietet zudem Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Unternehmen, nichtstaatliche Organisationen – NGOs –, Gewerkschaften und Staaten) ein Forum für offene Diskussionen. Eine deutliche Schwäche ist die begrenzte operative Umsetzung der Grundsätze des Globalen Paktes durch die teilnehmenden Unternehmen. Zudem ist eine effektive Evaluierung der teilnehmenden Unternehmen aufgrund der Größe der Initiative kaum noch möglich. Abschließend werden das schwierige und häufig missverständliche Verhältnis zwischen Globalem Pakt und verbindlichen Instrumenten sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Globalen Paktes diskutiert.

Die Entwicklung des Globalen Paktes

Der Globale Pakt wurde als freiwillige Initiative für die Privatwirtschaft ins Leben gerufen. Unternehmen bekennen sich freiwillig zu den Grundsätzen der Initiative und sollen diese in ihrer Unternehmenspraxis umsetzen. Statt Zwang und Kontrolle steht die Idee eines Lernprozesses im Vordergrund. Die Idee verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (corporate social responsibility/corporate citizenship) hat seit Mitte der neunziger Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Auf den ersten Blick hat der Globale Pakt eine beachtliche Entwicklung durchlaufen. Zu Beginn des Jahres 2010 gehörten ihm mehr als 5000 Unternehmen aus 135 Ländern an.³ In mehr als 80 Ländern wurden darüber hinaus lokale Netzwerke geschaffen, in denen sich Unternehmensvertreter in regelmäßigen Abständen treffen, um Erfahrungen auszutauschen.

Ein Meilenstein in der inhaltlichen Entwicklung des Globalen Paktes war die Einführung des zeh-

ten Grundsatzes zur Korruptionsbekämpfung, welcher im Juni 2004 insbesondere auf Initiative der NGO ›Transparency International‹ eingeführt wurde.⁴ Die inhaltliche Entwicklung des Globalen Paktes zeigt sich auch in der Vielzahl der Initiativen, die sich in den verschiedensten Bereichen entwickelt haben. Sie reichen von Unternehmen in Konfliktregionen bis hin zu nachhaltigen Geldanlagen. Gleichzeitig funktionieren ursprünglich initiierte Dialog- und Veranstaltungsformate aufgrund der gewachsenen Mitgliederzahl nicht mehr wie zu Beginn.

Das rasante Wachstum der Initiative blieb auch in organisatorischer Hinsicht nicht ohne Folgen. So wurden im Verlauf der Zeit zahlreiche Strukturreformen durchgeführt. Diese waren aber zugleich auch Reaktionen auf die zunehmende zivilgesellschaftliche Kritik an der Initiative, die die mangelnde Wirksamkeit und Umsetzung der Grundsätze durch die Unternehmen anprangerten.⁵ Sie forderten, dass die Rechenschaftspflicht der Unternehmen gestärkt werden sollte und dass funktionierende Mechanismen eingerichtet werden, wie mit inakzeptablen Verstößen von Unternehmen gegen die Grundsätze des Paktes zu verfahren ist.

Die zu Beginn bestehende Regelung, dass ein Unternehmen als Mindestanforderung neben der generellen Zustimmung zu den Grundsätzen des Globalen Paktes einmal pro Jahr auf seiner Webseite über seine Erfahrungen bei der Umsetzung berichten sollte, blieb weitgehend wirkungslos. Nur wenige Unternehmen berichteten anfänglich über ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Globalen Pakt.⁶ Die im Jahr 2004 eingeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Berichtspraxis führten dazu, dass Unternehmen, die drei Jahre ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen, aus dem Verzeichnis und somit von der Webseite der Initiative entfernt werden. Diese Regel wurde im April 2009 nochmals verschärft, so dass Unternehmen nun bereits nach zwei Jahren ihren Mitgliedsstatus verlieren.⁷

Auch wenn der Globale Pakt als Dialog- und Lernplattform eingeführt wurde, so kritisierten NGOs von Beginn an, dass einige Unternehmen, die der Initiative angehören, die Grundsätze des Paktes systematisch verletzen. Um auf grobe Verstöße besser reagieren zu können, wurde zusätzlich ein Beschwerdeverfahren eingeführt.⁸ Dieses blieb aber aus Sicht zivilgesellschaftlicher Akteure zu schwach und intransparent.⁹

Eine weitere Folge des Anwachsens der Initiative ist die Stärkung lokaler Netzwerke. Das Büro des Globalen Paktes in New York war zunehmend auf die Mitarbeit lokaler Netzwerke angewiesen. So wurde im Jahr 2003 nicht nur ein regelmäßiger Austausch zwischen den Netzwerken eingerichtet, sondern in den Folgejahren auch Mindestanforderungen für lokale Netzwerke eingeführt. Jedes Netzwerk muss nun einen Jahresbericht verfassen und regelmäßig Ver-

anstaltungen zur Förderung der Grundsätze und der Berichtspflicht der Mitglieder durchführen. Die Zusammensetzung der Netzwerke ist sehr unterschiedlich. Während in einigen Ländern fast ausschließlich Unternehmen zum Netzwerk zählen, wie in Südafrika und im skandinavischen Netzwerk, spielen in anderen Netzwerken NGOs, Gewerkschaften, Wissenschaftler und Regierungsvertreter eine starke Rolle, etwa in Südkorea und Deutschland.¹⁰

Eine Zwischenbilanz des Globalen Paktes

Obwohl der Globale Pakt mit rund 7000 Mitgliedern (davon etwa 5000 Unternehmen) die weltweit größte Initiative zur Förderung von Unternehmensverantwortung darstellt, ist sie dennoch nur bedingt global aufgestellt: 50 Prozent der Mitglieder stammen aus Europa, weitere knapp 40 Prozent aus La-

Der globale Pakt ist nur bedingt global: Nordamerika und Afrika sind unterrepräsentiert.

* Der Autor dankt Melanie Zimmer für wertvolle Kommentare und Hinweise.

1 Rede von Kofi Annan auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos am 31. Januar 1999, UN Press Release SG/SM/6881 v. 1.2.1999.

2 Vgl. Lothar Rieth, Global Governance und Corporate Social Responsibility: Welchen Einfluss haben der UN Global Compact, die Global Reporting Initiative und die OECD Leitsätze auf das CSR-Engagement deutscher Unternehmen?, Opladen 2009, S.169ff.

3 Der jeweils aktuelle Mitgliederstand ist auf der Webseite des Globalen Paktes einzusehen: <http://www.unglobalcompact.org>. Im Januar 2010 bekannten sich 7217 Organisationen (davon 5108 Unternehmen) zum Globalen Pakt.

4 Am 24. Juni 2004 wurde der Globale Pakt um den zehnten Grundsatz erweitert. Für einen historischen Überblick siehe Global Compact Deutschland Jahrbuch 2004, Der Weg zum 10. Prinzip, Münster 2004, S. 23.

5 Kritische Äußerungen von NGOs, auch von jenen, die sich explizit zum Globalen Pakt bekannten, nahmen zu, siehe unter anderem: Amnesty International et al., Letter to Louise Frechette Raising Concerns on UN Global Compact, 2003; Joint Civil Society Statement at the Global Compact Counter-Summit, New York, 23.6.2004, <http://www.un-ngls.org/orf/cso/cso3/joint.html>

6 Vgl. Andreas Zumach, Der ›strategische Handel‹ des Generalsekretärs, Vereinte Nationen (VN), 1/2002, S. 1-5, hier S. 4.

7 Die neue COP-Regelung wurde im April 2009 veröffentlicht: <http://www.unglobalcompact.org/COP/index.html>

8 Eine Übersicht über die einzelnen Verfahrensschritte werden unter der Rubrik ›Integrity Measures‹ auf der Webseite des Globalen Paktes erläutert, <http://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/IntegrityMeasures/index.html>

9 Siehe Äußerungen von NGO-Vertretern im Rahmen der Online-Diskussion der Zeitschrift, eins Entwicklungspolitik: Dossier UN Global Compact 15-16-2006, <http://www.entwicklungspolitik.org/home/15-16-006-04/>

10 Für eine Übersicht der einzelnen lokalen Netzwerke, siehe Local Network Report 2008: Deepening Engagement at the Local Level, UN Global Compact, New York 2009, S. 56ff.

Die zehn Grundsätze des Globalen Paktes

Menschenrechte

Grundsatz 1 | Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

Grundsatz 2 | sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Grundsatz 3 | Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

Grundsatz 4 | die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

Grundsatz 5 | die Abschaffung der Kinderarbeit und

Grundsatz 6 | die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

Grundsatz 7 | Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

Grundsatz 8 | Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und

Grundsatz 9 | die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Grundsatz 10 | Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Quelle: ›Global Compact‹-Büro, Vereinte Nationen, New York, August 2005, <http://www.unglobalcompact.org/docs/languages/german/de-gc-flyer-05.pdf>

teinamerika und Asien; Nordamerika und Afrika sind deutlich unterrepräsentiert.¹¹

Einführung neuer Themen

Das größte Verdienst des Globalen Paktes liegt darin, die Diskussion um die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen bei öffentlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren befördert zu haben. Kofi Annan war, zu einem Zeitpunkt als die Proteste der Globalisierungskritiker stark zunahmen, mit seiner Rede im Januar 1999 auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos am Puls der Zeit, indem er besonders die Wirtschaftsführer aufrief, den globalen Märkten ein menschlicheres Antlitz zu verleihen. Gleichzeitig versprach der Generalsekretär den Wirtschaftsführern aber auch, dass er sich – stellvertretend für die Vereinten Nationen – auch zukünftig für freien Handel und offene Märkte einsetzen würde. Die Rede wurde von Teilen der Zivilgesellschaft sehr kritisch aufgenommen.¹² Dennoch trug sie und die Besiegelung des Globalen Paktes entscheidend dazu bei, dass Wirtschaft und Teile der Zivilgesellschaft im Rahmen des Globalen Paktes einen Schritt aufeinander zugehen konnten ohne bei ihren Anteilseignern oder ihren Mitgliedern das Gesicht zu verlieren.

Der Generalsekretär nutzte seine Autorität als (Ver-)Mittler und stieß damit nicht nur den Dialog zwischen UN-Organisationen, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft im Rahmen des Globalen Paktes an. Er brachte das Thema auch der Staatenwelt wieder näher. Seit dem Jahr 2001 verabschiedet die UN-Generalversammlung alle zwei Jahre eine Resolution zur Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Privatwirtschaft.¹³ Unter dem Dach des Globalen Paktes trafen sich Unternehmens-, Gewerkschafts- und zivilgesellschaftliche Vertreter und diskutierten beispielsweise zum ersten Mal gemeinsam die Rolle von Unternehmen in Konflikten, den Beitrag von Unternehmen zum Menschenrechtsschutz und ähnliches. Auch in der Folge fungierte der Globale Pakt als Schrittmacher und regte auf der Basis seiner Grundsätze neue Initiativen an: zum nachhaltigen Konsum, zu nachhaltigen Geldanlagen und zu einer verantwortungsvollen Managementausbildung. Nach dem Scheitern des Klimagipfels in Kopenhagen im Dezember 2009¹⁴ könnten die in den letzten Jahren eingebrachten Umweltinitiativen an Bedeutung gewinnen und neue Impulse geben, um das Verhandlungspatt bei den UN-Klimakonferenzen aufzulösen.

Entscheidungsfindung im Globalen Pakt

Der Globale Pakt war von Beginn an als sektorübergreifende Initiative (multi-stakeholder initiative) und nicht nur als Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Privatwirtschaft konzipiert. Auch wenn nicht alle bedeutsamen NGOs dem Aufruf der Vereinten Nationen folgten, so haben sich von Beginn an namhafte Organisationen dem Pakt angeschlossen, etwa Amnesty International, Human Rights Watch, International Alert, Oxfam oder der WWF.¹⁵ Ebenso beteiligten sich große internationale Gewerkschaftsverbände.¹⁶ Die Legitimität der Initiative wurde im Jahr 2002 dadurch gestärkt, dass Vertreter aller drei Sektoren – Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften – seither im wichtigsten Entscheidungsgremium des Paktes, dem Direktorium (Global Compact Board, früher Advisory Council) vertreten sind. Da das Direktorium strategische Weichenstellungen vornimmt und auch bei Verstößen gegen die Grundsätze die letzte Entscheidungsinstanz darstellt, ist die Besetzung bedeutsam. Die Benennung der Ratsmitglieder erfolgte in einem intransparenten Verfahren; die genauen Bedingungen für Kandidatur und Auswahl wurden erst Anfang 2009 präzisiert.¹⁷ Das Prozedere um die Benennung der Ratsmitglieder ist beispielhaft für viele andere Verfahren im Globalen Pakt. Grundsätzlich wird Transparenz angestrebt, aber verschiedene Dokumente und Entscheidungen werden über die Webseite nicht oder nur in Auszügen öffentlich zugänglich gemacht. So sind bis dato mit Ausnahme des ›PetroChina-Falles‹ noch keine Informationen zu Beschwerdefällen der Öffentlichkeit präsentiert worden. Die Handhabung

systematischer Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Paktes ist nach wie vor unbefriedigend, wie die Beschwerde gegen den chinesischen Ölkonzern PetroChina wegen Menschenrechtsverletzungen in Sudan und die zurückhaltende Reaktion des Büros des Globalen Paktes gezeigt hat.¹⁸

Der Versuch, alle Gruppen in eine sektorübergreifende Partnerschaft einzubinden, ist als positiv zu bewerten. Doch die immer noch mangelnde Transparenz und die unsteten Reaktionen bei systematischen Verletzungen der Grundsätze bleiben unbefriedigend.

Halten Unternehmen, was sie versprechen?

Ausgangspunkt des Globalen Paktes war die Erwartung, dass sich das formelle Bekenntnis von Unternehmen zu den zehn Grundsätzen schrittweise auch in einem veränderten Unternehmensverhalten niederschlägt. Da eine Kontrolle der unternehmerischen Aktivitäten von Beginn an weder angestrebt wurde noch möglich erschien, wurde das Verfahren der Selbstberichterstattung gewählt. Die Bilanz fällt ernüchternd aus. Ein Jahr nach Einführung der so genannten Fortschrittsmitteilung (Communication on Progress – COP) im Jahr 2005 hatten lediglich ein Drittel der Mitglieder des Paktes COPs eingereicht, so dass Anfang 2008 die ersten Unternehmen aus dem Pakt ausgeschlossen wurden.¹⁹ Auch knapp zehn Jahre nach seiner Gründung hat sich die Bilanz nur bedingt gebessert. Die Anzahl der ausgeschlossenen Unternehmen steigt ständig; bis Oktober 2009 wurden über 1000 Unternehmen aus dem Mitgliederverzeichnis des Globalen Paktes gestrichen.²⁰ Nur ein Drittel der Unternehmen reicht, wie gefordert, ihre Berichte jährlich ein.²¹ Auch die Unterschiede in der Berichtsdisziplin je nach Land und Region sind bemerkenswert: So wurden beispielsweise in Rumänien und den Philippinen im Oktober 2009 fast alle Mitglieder ausgeschlossen, in Ägypten, Kamerun und Mexiko weit über die Hälfte.²² In Deutschland verloren hingegen nur vier von knapp 150 Unternehmen ihren Mitgliedsstatus. Diese Entwicklung könnte sich durch die neuen, strengeren COP-Regeln vom April 2009 weiter verschärfen.

Neben der Quantität der Berichte kann die Leistung des Globalen Paktes insbesondere an der Qualität der unternehmerischen Aktivitäten gemessen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen der Mitgliedsunternehmen in den meisten Fällen nicht nur auf den Pakt zurückzuführen sind, sondern auch auf andere Initiativen zur Förderung von Unternehmensverantwortung. Die meisten Unternehmen konzentrieren sich auf Arbeitsnormen und Umweltschutz; Aktivitäten zum Menschenrechtsschutz und zur Korruptionsbekämpfung stellen eher die Ausnahme dar.²³ Unternehmen beginnen häufig mit Maßnahmen, die keine strategische Neuausrichtung des Konzerns erfordern. Themen, die das Kerngeschäft betreffen, nähern sie sich nur schritt-

weise. Bestimmte Handlungsfelder werden häufig erst nach aufgetretenen Skandalen bearbeitet. ›Fortgeschrittene‹ Unternehmen zeichnen sich erstens durch intensive Beratungen mit den betroffenen Akteuren aus, zweitens durch die sorgfältige Bestimmung relevanter Themen, drittens durch die Freigabe von Informationen über sensible Themenfelder und viertens durch eine insgesamt ausgewogene Berichterstattung.²⁴ Eine weitere Grundidee des Globalen Paktes, Partnerschaftsprojekte von Mitgliedsunternehmen mit den Vereinten Nationen anzuschließen, fand bisher auch nur ein verhaltenes Echo.²⁵

Der Versuch, alle Gruppen in eine sektorübergreifende Partnerschaft einzubinden, ist als positiv zu bewerten.

11 Vgl. Annual Review 2008, UN Global Compact, New York 2009, S. 9.

12 Vgl. Judith Richter, Öffentlich-private Partnerschaften und Entwicklungspolitik. Kommentierte Bibliografie, in: Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 24, Nr. 2, 2005, S. 197ff., hier S. 199; Ann Zammit, Development at Risk: Rethinking UN-Business Partnerships, Genf 2003, S. 70ff.

13 Siehe Verabschiedung der Resolution ›Towards Global Partnerships‹, UN Doc. A/RES/64/223 v. 21.12.2009.

14 Siehe dazu auch den Bericht von Jürgen Maier, S. 31–33, in diesem Heft.

15 Oxfam und Human Rights Watch sind in der Zwischenzeit aus dem Globalen Pakt ausgetreten.

16 Zum Beispiel ›International Federation of Chemical, Energy, Mine and General Workers' Unions‹ (ICEM) und ›International Trade Union Confederation‹ (ITUC).

17 Vgl. Richtlinien zur Bestimmung der Direktoriumsmitglieder: http://www.unglobalcompact.org/docs/about_the_gc/Terms_of_Reference/Board.pdf

18 Vgl. ›UN Global Compact Office Responds to NGO Letter‹, UN Global Compact, 9.2.2009, http://www.unglobalcompact.org/NewsAndEvents/news_archives/2009_01_12b.html

19 Vgl. ›Update: Over 900 Global Compact Participants Marked ›Inactive‹ or Delisted‹, UN Global Compact, 28.1.2008, http://www.unglobalcompact.org/NewsandEvents/news_archives/2008_01_28.html

20 Vgl. ›1,000 Companies Delisted by UN Global Compact Since 2008‹, UN Global Compact, 7.10.2009, http://www.unglobalcompact.org/NewsAndEvents/news_archives/2009_10_07.html

21 Vgl. Annual Review 2008, UN Global Compact, New York 2009, S. 8 und 53. Die Zahl der pro Jahr eingereichten COPs ist den Jahresberichten zu entnehmen (zum Beispiel 2008: 1732 COPs von 5000 Mitgliedsunternehmen).

22 Vgl. Global Compact Critics 2009: The Great Twitter Debate: The UN Global Compact, <http://citizenpolity.com/2009/10/29/the-great-twitter-debate-the-un-global-compact-part-1/>

23 Siehe, Local Network Report 2008, a.a.O. (Anm. 10), S. 13.

24 Vgl. Lothar Rieth, Deutsche Unternehmen im Global Compact: Allgemeines Bekenntnis und selektive Umsetzung, COP-Analyse II, 2008, S. 23ff: http://www.theorymeetspractice.de/Media/COP_II-Projektbericht.pdf

25 Local Network Report 2008, a.a.O. (Anm. 10), S. 44. Vgl. hier auch die bereits vor Jahren geäußerte Skepsis gegenüber Partnerschaften: Jens Martens, Globale ›Partnerschaften‹ und Politiknetzwerke. Hoffnungsträger des Multilateralismus oder Einfallstor für ›Big Business‹, VN, 4/2004, S. 150–155.

Das Versprechen, dass die Leistungen der Unternehmen öffentlich kommentiert und diskutiert würden, wurde nicht vollständig eingelöst.

Um die Ziele des Globalen Paktes zu erreichen, stand seit seiner Gründung das Versprechen im Raum, dass die Leistungen der Unternehmen öffentlich kommentiert und diskutiert würden. Dieses Versprechen wurde bis heute nicht vollständig eingelöst. Auf den bis 2006 viermal durchgeführten Lernforen, die in der Folge im Wesentlichen in die Treffen der Entscheidungsträger aller beteiligten Sektoren (Leaders Summit) aufgegangen sind, wurden zumeist ausgewählte Beispiele (best practices) vorgestellt. Unklare Kriterien, die mangelnde Bereitschaft, auch über Probleme und Misserfolge zu berichten und die begrenzte Zuhörerschaft schränkten die Lernerfahrung der Beteiligten jedoch erheblich ein. Der Versuch, eine allgemeine Online-Befragung durchzuführen, wurde aufgrund von Qualitätsproblemen schnell eingestellt. So konnte nicht gewährleistet werden, dass die Befragten über ausreichend inhaltliche und sprachliche Kompetenzen verfügen. Bereits im Jahr 2004 wurde ein Programm zur Auszeichnung vorbildlicher COPs eingeführt (notable COP program), das jedoch aufgrund seiner geringen Aussagekraft weder bei Unternehmen noch in der Zivilgesellschaft Beachtung gefunden hat. Eine unabhängige Bewertung der COPs durch Vertreter anderer Unternehmen (peer review), wie im britischen lokalen Netzwerk praktiziert, könnte bei der inhaltlichen und formalen Optimierung der COPs Abhilfe schaffen.

Der Globale Pakt deckt Bereiche ab, die weit über die ›UN-Normen‹ hinausgehen.

Da die Lernerfahrung und die Möglichkeit zum Dialog oft nicht ausreichten, um Unternehmensvertreter von der Initiative zu überzeugen, wurde teilweise versucht, die Argumentation der Privatwirtschaft zu übernehmen. Betriebswirtschaftliche Überlegungen, wie beispielsweise ein verbessertes Ansehens- und Risikomanagement (business case), wurden noch stärker betont. Bedauerlicherweise geriet dabei die Gemeinwohlorientierung (public case) immer mehr ins Hintertreffen.²⁶ Es entstand der Eindruck, dass der von Beginn an postulierte Aspekt des globalen Bürgertums mit Wertorientierung (corporate citizen)²⁷ vermehrt durch ein betriebswirtschaftliches Verständnis ersetzt und somit ethisch korrektes Verhalten nur als Mittel zum Zweck für wirtschaftlichen Erfolg verwendet wurde. Diese Logik widerspricht dem Grundgedanken sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit, da Unternehmen bei verändertem Marktumfeld ihr Verhalten wieder ändern könnten. Aus Enttäuschung über diese Entwicklung wendeten sich immer mehr NGOs vom Globalen Pakt ab und konzentrierten sich fortan auf verbindliche Regeln zur Förderung von Unternehmensverantwortung.

Globaler Pakt und ›UN-Normen‹

Die obige Untersuchung des Globalen Paktes hat die Problematik freiwilliger Initiativen hinreichend deutlich gemacht. Vor diesem Hintergrund ist in den letz-

ten Jahren das Verhältnis des Globalen Paktes zu den ›Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte‹ (kurz: ›UN-Normen‹) stärker diskutiert worden. In der bisher geführten Form ist die Diskussion um freiwillige *versus* verbindliche Regelungen für transnationale Unternehmen jedoch oft nicht sinnvoll. Vielmehr verfolgen die beiden Initiativen unterschiedliche Ziele. Der im Jahr 2004 erstmals in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen diskutierte Entwurf der ›UN-Normen‹ zielte auf eine verbindliche Regelung der Tätigkeit transnationaler Unternehmen. Der politische Wille, eine verbindliche internationale Regulierung für transnationale Unternehmen auszuhandeln, fehlte aber bei wichtigen Staaten wie den USA von Beginn an.²⁸

Seitdem findet ein breit angelegter Konsultationsprozess zur Klärung der menschenrechtlichen Verantwortung der Privatwirtschaft statt, der seit dem Jahr 2005 vom amerikanischen Politikwissenschaftler John Ruggie als Sonderbeauftragtem für das Thema vorangetrieben wird. Ruggie gehörte mit Georg Kell zu den Architekten des Globalen Paktes. Kell, bisher einziger Leiter des Büros des Globalen Paktes, betonte in mehreren Stellungnahmen, dass sich das Modell des Globalen Paktes und eine verbindliche Regulierung transnationaler Unternehmen nicht widersprechen, sondern sich ergänzen.²⁹

Der Pakt beruht auf Freiwilligkeit und zielt auf einen Lernprozess bei Unternehmen und die Entwicklung von guten Geschäftspraktiken ab. Dies geht in gewisser Weise über das Ziel einer verbindlichen Regulierung von Mindeststandards hinaus, die für alle Unternehmen gelten. So werden im Globalen Pakt einerseits Wege diskutiert, wie die Einhaltung internationaler Normen praktisch möglich ist. Zum anderen deckt der Pakt auch Bereiche ab, die weit über die ›UN-Normen‹ hinausgehen, wie etwa die Unternehmensverantwortung in der Führungskräfteausbildung oder die Grundsätze zum verantwortungsvollen Investieren. Die ›UN-Normen‹ würden demgegenüber wiederum auch solche Unternehmen erfassen, die sich nicht an freiwilligen Initiativen beteiligen oder gegen internationale Grundnormen verstoßen.

Die Unternehmen, die dem Globalen Pakt angehören, dokumentieren durch ihre Mitgliedschaft bereits ein Mindestmaß an Offenheit für ihre gesellschaftliche Verantwortung. Auch wenn die Umsetzung der Grundsätze nur lückenhaft vollzogen wird, sind viele dieser Unternehmen vielfach kooperative Vorreiter. Tausende anderer Unternehmen sind zu einem solchen Dialog nicht bereit.

John Ruggie hat in den Beratungsrunden zur Klärung der menschenrechtlichen Verantwortung der Privatwirtschaft mittlerweile unzählige Eingaben verschiedenster Akteure gesammelt und Beratungen zu Teilfragen und unter Beteiligung einer Vielzahl

betroffener Akteure organisiert. Er hat damit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Untersuchung bestehender Initiativen im Bereich Privatwirtschaft und Menschenrechte geleistet. Interessanterweise hat er sich in seinen Berichten weit von der ursprünglichen Idee einer internationalen, verbindlichen Regulierung transnationaler Unternehmen in Form eines internationalen Vertrags entfernt. In seinem Bericht des Jahres 2008 macht er einen politischen Rahmenvorschlag, der im Menschenrechtsrat breite Zustimmung fand, der aber die staatliche Verantwortung für Menschenrechte als Ausgangspunkt nimmt und auch in den Mittelpunkt stellt. Die von ihm formulierte Trias ›protect – respect – remedy‹, also die Pflicht der Staaten, seine Bürger vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen und die Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen, beruht hauptsächlich auf der Idee der Stärkung (national)staatlicher Kapazitäten.³⁰ Doch zeigt insbesondere die Debatte um die Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche, dass nationale politische Interessen oder fehlende staatliche Strukturen auf absehbare Zeit ein wirksames Regime zur Steuerung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen untergraben werden und dass allein deshalb der Globale Pakt auch zukünftig eine wichtige Ergänzung darstellen wird.

Ausblick

Als der Globale Pakt im Juli 2000 aus der Taufe gehoben wurde, befürchteten viele Kritiker, die Autorität der Vereinten Nationen würde durch medienwirksame, aber oberflächliche Aktivitäten von Unternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden (blue washing). Diese Sorge war unbegründet. Dies mag daran gelegen haben, dass der Globale Pakt nicht die öffentliche Aufmerksamkeit erfahren hat, die viele erwartet und andere befürchtet hatten. Nach anfänglicher Euphorie, ihr Ansehen würde sich merklich verbessern, werben Unternehmen heute kaum noch aktiv mit dem Logo des Globalen Paktes. Viele Unternehmen müssen heute eher darauf hingewiesen werden, dass sie als Mitglieder auf ihrer Webseite oder in ihrer Fortschrittsmitteilung auf den Globalen Pakt verweisen sollten. Für viele Unternehmen war und ist der Pakt eine Möglichkeit, sich intensiver mit bisher fremden Themen wie Menschenrechten oder Korruptionsbekämpfung auseinanderzusetzen, ohne sich gleichzeitig zu sehr zu exponieren.

In den letzten zehn Jahren haben die Mitarbeiter des Büros des Globalen Paktes erfahren müssen, wie schwer es ist, eine globale, freiwillige Initiative erfolgreich weiterzuentwickeln. Die Zahl der Mitglieder und gleichzeitig die Qualität des Unternehmensengagements zu erhöhen, ist ein ambitioniertes Ziel. Der Pakt hat zuletzt immer neue Themenfelder be-

setzt, gleichzeitig kritisieren NGOs die mangelnde Wirksamkeit der Initiative und fordern daher verbindliche Regelungen. Im Zuge dieser Entwicklung hat der Globale Pakt an Konturen und zugleich an Zustimmung verloren. Insbesondere die unternehmerische Wirklichkeit in Entwicklungs- und Schwellenländer zeigt, dass gesetzeskonformes Verhalten bei den meisten Unternehmen nicht die Regel darstellt. Mit seiner einzigartigen Stellung im UN-System sollte der Globale Pakt auf eine Verbesserung insbesondere in diesen Ländern hinwirken, auf Regierungen und Unternehmen zugehen, um Unternehmensverantwortung zu fördern. Regionale Zentren und lokale Netzwerke spielen eine zentrale Rolle bei der schrittweisen Schaffung eines Problembewusstseins vor Ort.³¹ Wenn weltweit immer mehr kleine und mittlere Unternehmen Mitglied des Paktes werden, so kann diese Arbeit immer weniger zentral vom kleinen Büro des Paktes in New York koordiniert und überwacht werden. Auch wenn mit dem Aufbau regionaler Zentren weniger Öffentlichkeit erzeugt wird als mit der Initiierung einer neuen Themenkampagne, so stärken langfristig gerade diese Maßnahmen die Nachhaltigkeit und somit den Erfolg des Globalen Paktes. Die Durchführung aufwendiger Veranstaltungsformate, wie beispielsweise der ›Leaders Summit‹ zum zehnten Jahrestag des Paktes am 24. und 25. Juni 2010 in New York, wird sich am konkreten Unternehmensverhalten vor Ort messen lassen müssen.

Nach anfänglicher Euphorie, ihr Ansehen würde sich merklich verbessern, werben Unternehmen heute kaum noch aktiv mit dem Logo des Globalen Paktes.

26 Vgl. Annegret Flohr, Lothar Rieth, Sandra Schwindenhammer, Klaus Dieter Wolf, *The Role of Business in Global Governance: Corporations as Norm-Entrepreneurs*, Houndmills 2010, S. 198f.

27 Georg Kell, *Weltorganisation und Weltwirtschaft. Globaler Pakt für das nächste Jahrhundert*, VN, 5/1999, S. 166–168.

28 Vgl. Elisabeth Strohscheidt, *UN-Normen zur Unternehmensverantwortung. Schreckgespenst für die Wirtschaft oder notwendiges Instrument zur politischen Steuerung wirtschaftlicher Globalisierung?*, VN, 4/2005, S. 138–144, hier S. 139.

29 ›Ten Years After‹, Rede von Georg Kell auf der Konferenz ›Corporate Responsibility 2008‹ in Chatham House, London, 13.3.2008, <http://www.ethicalmarkets.com/2008/03/13/%E2%80%9Cten-years-after-georg-kells-speech-at-chatham-house/>

30 Vgl. Brigitte Hamm, *Menschenrechte und Privatwirtschaft in den UN. Ein verbindliches Regelwerk ist nicht auf der Agenda*, VN, 5/2008, S. 219–224, hier S. 223.

31 Zur Förderung des Globalen Paktes wurden bereits regionale Zentren in Lateinamerika und Asien gegründet, http://www.unglobalcompact.org/NewsAndEvents/news_archives/2009_10_29.html

»Für Libanon war es richtig, die Vereinten Nationen ermitteln zu lassen«

Interview mit **Detlev Mehlis**, dem ehemaligen Leiter der Internationalen Unabhängigen Untersuchungskommission (International Independent Investigation Commission – IIIC), über die schwierigen Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an dem ehemaligen Ministerpräsidenten Libanons Rafik al-Hariri am 14. Februar 2005 und die Rolle der UN dabei.

Frage: Herr Mehlis, was genau ist am 14. Februar 2005 in Beirut passiert?

MEHLIS: Das ist bis heute noch nicht vollständig geklärt. Fakt ist, dass sich dem Auto-Konvoi, in dem auch Rafik al-Hariri saß, ein LKW näherte. Als sich dieser auf gleicher Höhe mit dem PKW von al-Hariri befand, wurde er, beladen mit mindestens 1000 Kilogramm militärischem Sprengstoff, in die Luft gesprengt. Durch die Explosion wurde Rafik al-Hariri getötet und 22 seiner Begleiter, darunter Sicherheitsbeamte, Fahrer und der ehemalige Finanzminister Libanons.

Was geschah nach dem Anschlag?

Kurz nach dem Anschlag schickte UN-Generalsekretär Kofi Annan eine kleine Gruppe von Ermittlern unter der Leitung des irischen Polizei-Commissioners Peter FitzGerald nach Beirut, um sich einen Überblick verschaffen zu lassen. Nach etwa vier Wochen legte FitzGerald einen Bericht vor.* Dieser stellte fest, dass Hintergrund des Anschlags, nach Mei-

nung dieser Minikommission, die Spannungen zwischen al-Hariri und der syrischen Führung waren und dass die libanesischen Sicherheitsbehörden, so wie sie damals in Beirut tätig und besetzt waren, weder willens noch in der Lage waren, die Tat aufzuklären. Das waren die Ergebnisse, die FitzGerald dem Sicherheitsrat vorlegte. Der Sicherheitsrat beschloss daraufhin, der Sache auf den Grund zu gehen und die Untersuchungskommission einzurichten.

Politische Morde und Anschläge geschehen immer wieder, und selten wird dann eine Untersuchung durch die UN eingeleitet. Wie kam es dazu, dass sich Kofi Annan und der Sicherheitsrat mit dieser Sache befassten?

Rafik al-Hariri war langjähriger Ministerpräsident Libanons; einen derartigen Anschlag auf hochrangige Politiker gibt es auch in dieser Region nicht so oft. In Libanon hatte es bereits vorher vergleichbare Anschläge gegeben, und offenbar meinten die UN, das Maß sei nun voll. Hinzu kommt, dass al-Hariri ein enger persönlicher Freund des damaligen französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac war, so dass auch von französischer Seite offensichtlich berechtigter Druck kam, die Tat aufzuklären.

Wer waren die treibenden Kräfte?

Das war in erster Linie die französische Regierung, allerdings auch die amerikanische, zu der al-Hariri ebenfalls gute Beziehungen pflegte. Ferner bestand von Anfang an der Verdacht, dass dieser Anschlag eine Reaktion auf Sicherheitsratsresolution 1559 (2004) war. Diese Resolution besagt im Wesentlichen zweierlei: Erstens wird darin der Abzug aller sich in Libanon befindlichen ausländischen Truppen verlangt und zweitens sollten alle noch verbliebenen Milizen in Libanon entwaffnet werden. Es gab nur noch ein Land, das Truppen in Libanon stationiert hatte, und zwar Syrien. Es gab nur noch eine bewaffnete Miliz, das war die Hisbollah.

Der ehemalige syrische Vizepräsident Abdul Halim Khaddam hat mir später in einer Zeugenvernehmung bestätigt, dass die syrische Regierung davon ausging, dass al-Hariri für diese syrien- und hisbollahfeindliche Resolution persönlich verantwortlich sei. Andeutungsweise findet sich diese Vermutung schon im FitzGerald-Bericht. Damit bestand der Verdacht, dass al-Hariri wegen einer Sicherheitsratsresolution, die zu Recht oder Unrecht auf ihn zurückgeführt wurde, umgebracht worden war. Auch dadurch sah sich der Sicherheitsrat wohl in der Pflicht,



Detlev Mehlis informiert den UN-Sicherheitsrat am 13. Dezember 2005 über den Stand der Ermittlungen.

Foto: Ryan Brown

zunehmend mit Resolution 1595(2005) die Schaffung dieser internationalen Ermittlungskommission zu beschließen.

Was genau war ihre Aufgabe als Leiter der Kommission?

Meine Aufgabe war, diese Kommission – IIC – zu leiten. Ich habe nicht die Ermittlung geleitet, obwohl ich natürlich für die Ermittlungen verantwortlich war. Die Kommission bestand aus drei Säulen. Die erste Säule war der Ermittlungsbereich, etwa 30 Personen, wobei meine Aufgabe darin bestand, diesen Ermittlungsbereich personell auch aufzubauen. Die zweite Säule war die Verwaltungsabteilung. Sie bestand aus Angestellten der Vereinten Nationen. Und die dritte Säule war die Abteilung Sicherheit. Dies war der personell intensivste Bereich, mit 50 Personen, ebenfalls Angestellte der UN, die entweder aus New York oder Wien kamen, um für die Sicherheit unseres Hauptquartiers und der Mitarbeiter zu sorgen. Für diese drei Säulen der Kommission war ich verantwortlich.

Was war der genaue Auftrag der Kommission?

Die Kommission sollte laut Resolution 1595 den libanesischen Behörden bei der Untersuchung aller Aspekte dieses Terrorakts behilflich sein, also bei der Ermittlung der Urheber, Förderer und Mittäter.

Wie war die Zusammenarbeit mit den libanesischen Behörden?

Die Zusammenarbeit mit den Libanesen entwickelte sich. Uns kam zugute, dass es zwischen dem FitzGerald-Bericht und der Einsetzung meiner Kommission, in Bezug auf die Ermittlungen einen Leerlauf von mehreren Wochen gab. In dieser Zeit passierte zweierlei. Erstens zogen die syrischen Truppen aus Libanon ab, womit der eine Teil der Forderung aus Resolution 1559 erfüllt war; zweitens trat die alte libanesische Regierung, die noch unter Obhut des syrischen Regimes gebildet worden war, zurück. Damit wurden auch die führenden Köpfe der libanesischen Sicherheitsbehörden abgelöst oder traten zurück. Daher befanden wir uns in einer weitaus günstigeren Ausgangslage als FitzGerald.

Wie äußerte sich dies konkret?

Wir hatten mit den neuen Sicherheitsbehörden, der neuen Generalstaatsanwaltschaft und dem neuen Generalstaatsanwalt Partner, die gewillt waren, mit uns zusammenzuarbeiten, wenn auch zunächst zurückhaltend. Libanon ist ein souveräner Staat mit einer souveränen Verwaltung, und da ist man natürlich erst einmal skeptisch, wer da von außen kommt. Aber wir wurden freundlich empfangen, die Zusammenarbeit und die Kommission wurden als etwas Positives betrachtet. Meine Aufgabe war es außerdem, Vertrauen zu schaffen bei den libanesischen Behörden, letztlich

Detlev Mehlis

Detlev Mehlis, geb. 1949, ist Oberstaatsanwalt in Berlin. Er war von Mai 2005 bis Januar 2006 Leiter der Internationalen Unabhängigen Untersuchungskommission (International Independent Investigation Commission – IIC). Diese Kommission war vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt worden, um den libanesischen Behörden bei der Aufklärung des Mordes an dem ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik al-Hariri am 14. Februar 2005 zu helfen. Seit Januar 2010 ist Detlev Mehlis im Rahmen des ›EU-Philippine Justice Support Programme‹ (EPJUST) auf den Philippinen im Einsatz. Auch dort soll er den Behörden bei der Aufklärung politischer Morde helfen.

auch bei der libanesischen Bevölkerung. Wir brauchten schließlich Zeugen. Am Anfang gab es große Defizite bei den libanesischen Behörden, in technischer, handwerklicher und kriminalistischer Hinsicht. Doch verbesserte sich dies erstaunlich schnell, und am Ende meiner Tätigkeit funktionierte die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sehr gut.

Wie war die Zusammenarbeit mit Staaten, insbesondere Syrien?

Zum einen enthielt Sicherheitsratsresolution 1595 die ausdrückliche Aufforderung an alle UN-Mitgliedstaaten, alle Erkenntnisse, die sie über die Tat haben, der Kommission mitzuteilen; darin bestand schon einmal eine Bringschuld aller Staaten. Ich habe Rechtshilfeersuchen an all jene Staaten geschickt, bei denen ich meinte, sie könnten wichtige Informationen beitragen. Ich habe beispielsweise bei den USA angefragt; von dort kam die Antwort, dass es nichts Nennenswertes gebe. Von Syrien erhielten wir zunächst keine Antwort. Erst nach Wochen oder Monaten kam die Antwort sinngemäß, dass sie bereit seien, mit uns zusammenzuarbeiten. Dieses Frage-und-Antwort-Spiel ging eine Weile hin und her. In dieser Zeit haben wir natürlich schon nach besten Kräften ermittelt. Aufgrund von Zeugenaussagen, die syrische Regierungskreise sehr stark belastet haben, konnte ich die Rechtshilfeersuchen präziser fassen. Doch es zog sich sehr lange hin, bis verwertbare Antworten kamen. Hilfreich war, dass der Sicherheitsrat am 31. Oktober 2005 die Resolution 1636 verabschiedete. Darin forderte er Syrien nachdrücklich auf, mit der IIC zusammenzuarbeiten. Daraufhin erfüllten die syrischen Behörden unsere Rechtshilfeersuchen in größerem Umfang und zügiger, aber auch nicht vollständig.

* Alle Berichte im Fall Rafik al-Hariri sind zu finden auf der Webseite des Sondertribunals für Libanon unter: <http://www.stl-tsl.org/sid/49>. Bericht der Tatsachenermittlungsmission vom 24. März 2005, <http://domino.un.org/unispal.nsf/0/79cd8aaa858fdd2d85256fd500536047?OpenDocument>

Chronik des Falles Rafik al-Hariri (2005–2009)

Datum	Ereignis	UN-Dokument
14.2.2005	Sprengstoff-Anschlag auf den ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik al-Hariri in Beirut. Al-Hariri und 22 weitere Personen werden getötet.	
18.2.2005	UN-Generalsekretär Kofi Annan beauftragt eine Tatsachenermittlungsmission unter Leitung von Peter FitzGerald, um den Vorfall vor Ort zu untersuchen.	UN Press Release SG/SM/9727
24.3.2005	FitzGerald legt dem UN-Sicherheitsrat seinen Bericht vor.	UN Doc. S/2005/203
7.4.2005	Der Sicherheitsrat setzt eine internationale unabhängige Untersuchungskommission (IIIC) ein, um den libanesischen Behörden bei der Aufklärung der Tat behilflich zu sein.	UN-Dok. S/RES/1595
13.5.2005	Kofi Annan ernennt Detlev Mehlis zum Leiter der Untersuchungskommission.	UN Press Release SG/A/922
20.10.2005	Erster Bericht von Mehlis an den Sicherheitsrat.	UN Doc. S/2005/662
31.10.2005	Der Sicherheitsrat fordert Syrien auf, mit der IIIC in vollem Umfang zu kooperieren.	UN-Dok. S/RES/1636
12.12.2005	Zweiter Bericht von Mehlis an den Sicherheitsrat; Verweis auf Mittäterschaft syrischer Militärs, vier Tatverdächtige in Untersuchungshaft.	UN Doc. S/2005/775
15.12.2005	Der Sicherheitsrat verlängert die IIIC bis 15. Juni 2006.	UN-Dok. S/RES/1644
11.1.2006	Serge Brammertz aus Belgien wird zum neuen Leiter der IIIC ernannt.	UN Press Release SG/SM/10298
29.3.2006	Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, mit Libanon eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Gerichtshofs auszuhandeln.	UN-Dok. S/RES/1664
15.6.2006	Der Sicherheitsrat verlängert die IIIC bis 15. Juni 2007.	UN-Dok. S/RES/1686
27.3.2007	Der Sicherheitsrat verlängert die IIIC bis 15. Juni 2008.	UN-Dok. S/RES/1748
30.5.2007	Der Sicherheitsrat beschließt die Einrichtung des Sondergerichtshofs für Libanon (STL).	UN-Dok. S/RES/1757 (mit Statut)
16.11.2007	Daniel Bellemare aus Kanada wird zum neuen Leiter der IIIC ernannt.	UN Press Release SG/A/1109
2.6.2008	Der Sicherheitsrat verlängert die IIIC bis 31. Dezember 2008.	UN-Dok S/RES/1815
17.12.2008	Der Sicherheitsrat verlängert die IIIC bis 29. Februar 2009.	UN-Dok S/RES/1852
1.3.2009	Der STL nimmt seine Arbeit auf.	
29.4.2009	Der STL lässt die vier Tatverdächtigen aufgrund Mangels an Beweisen frei.	http://www.stl-tsl.org/sid/69

Warum sind Sie als Leiter der Kommission bereits nach sieben Monaten zurückgetreten?

Ich bin nicht zurückgetreten. In der Resolution 1595 ist von drei bis sechs Monaten Dauer der Kommission die Rede. Dementsprechend lief mein Ver-

trag mit den UN im Dezember aus. Zwar baten mich sowohl Kofi Annan als auch die Vertreter der USA, Frankreichs, Großbritanniens und Russlands weiterzumachen, aber ich hatte mich eben doch auf die ursprüngliche Zeitspanne eingestellt und bin dann nur noch für eine Übergangszeit geblieben, bis der von mir vorgeschlagene Nachfolger sein Amt antrat.

Wie bewerten Sie die Arbeit der Kommission insgesamt? Die Kommission wurde ja nach knapp vier Jahren aufgelöst und in einen Gerichtshof umgewandelt, den Sondergerichtshof für Libanon.

Ich kann dies nicht objektiv bewerten, weil ich nicht weiß, wie die Arbeit fortgesetzt wurde. Wir hatten Vieles angefangen, was wir nicht beenden konnten, wie etwa die erwähnte ausstehende Beantwortung mehrerer Rechtshilfeersuchen an Syrien. Wir waren mit der Auswertung der Telekommunikationsdaten noch nicht fertig, es waren noch Zeugen zu vernehmen. Insbesondere hatten wir juristisch darum gebeten, den syrischen Staatspräsidenten Baschar Hafiz al-Assad zu den Vorwürfen, die Zeugen gegen ihn direkt erhoben hatten, vernehmen zu dürfen. Dies alles stand noch aus. Was daraus wurde, kann ich nicht sagen, weil den Berichten der Kommission, die nach meinen kamen, dazu nichts Näheres zu entnehmen ist.

Ansonsten dauern die Ermittlungen sicherlich beunruhigend lange. Wir haben es hier nicht mit einem Völkermordverfahren wie in Jugoslawien oder Ruanda zu tun, bei dem man von vornherein davon ausgeht, dass es Jahre oder Jahrzehnte dauert, sondern mit einem – wenn auch furchtbaren – Einzelfall. Wenn man sich vergleichbare Fälle ansieht, stellt man fest, dass ein solcher Fall, wenn er nicht innerhalb von zwei oder drei Jahren aufgeklärt wird, wahrscheinlich überhaupt nicht mehr aufgeklärt wird. Ob das hier so ist, kann ich nicht sagen.

Sie hatten vier Tatverdächtige festnehmen lassen, die aber mittlerweile wieder freigelassen wurden.

Ich hatte den libanesischen Behörden empfohlen, die vier Leiter der ehemaligen Sicherheitsbehörde in Libanon festzunehmen. Dies erfolgte mit richerlichem Haftbefehl. Sie blieben während meiner Dienstzeit und auch unter meinen beiden Nachfolgern, die die Haftgründe ebenso wie ich ständig überprüften, in den folgenden drei Jahren in libanesischer Untersuchungshaft. Dann kam der Zeitpunkt, an dem die Kommission in die durch den Sondergerichtshof geschaffene Staatsanwaltschaft übergang.

Während man nach libanesischem Recht unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen Untersuchungshaft über einen langen Zeitraum verhängen kann, soweit der dringende Tatverdacht weiter besteht, änderte sich mit der Schaffung des Sondergerichtshofs für Libanon auch die Rechtslage. Nun standen diese vier Untersuchungsgefangenen in direk-

ter Verantwortung des UN-Tribunals. Bis dahin war es immer noch der besagte libanesische Fall. Doch nun waren die UN direkt verantwortlich, und in den Statuten des Sondergerichtshofs heißt es, dass nach spätestens 90 Tagen jeder Untersuchungshäftling angeklagt sein muss. Daher hat sich der Nachfolger meines Nachfolgers, Daniel Bellemare, in dieser Frist mangels genügender Beweismittel nicht in der Lage gesehen, diese vier anzuklagen. Er hat daraufhin die Aufhebung dieser Haftbefehle veranlasst beziehungsweise keine neuen Haftbefehlsanträge gestellt. Es waren libanesische Haftbefehle, die letztlich in dem Moment erloschen waren, in dem der libanesische Fall zum UN-Fall transformierte.

Sind Sie mit dieser Entscheidung einverstanden?

Aus damaliger Sicht war diese Empfehlung, die vier Beschuldigten verhaften zu lassen, rechtlich völlig in Ordnung. Es bestand dringender Tatverdacht. Gleichwohl bestand selbstverständlich speziell bezogen auf die vier Personen in Untersuchungshaft, stets die Unschuldsvermutung. Das Problem ist, dass ich nicht weiß, was in den anschließenden insgesamt 40 Monaten in ermittlungstechnischer Sicht geschehen ist. Sind andere Täter ermittelt worden? Sind andere Zeugen aufgetreten, die andere Täter belastet haben? Es muss schon eine Veränderung der Sachlage in diesen 40 Monaten gegeben haben, wobei am Ende musste sich eine Veränderung schon relativ plötzlich ergeben haben. Was es war, kann ich nicht sagen.

Wie kam es zu der Entscheidung, die Kommission nach knapp vier Jahren in einen Gerichtshof umzuwandeln?

Ich habe in meinen beiden Berichten darauf hingewiesen, dass Beweismittel vorliegen, die zumindest auf eine Tatbeteiligung offizieller syrischer Stellen hindeuten. Dies hatte zur Folge, dass die libanesische Regierung den Sicherheitsrat bat, die Verantwortung für dieses Verfahren zu übernehmen. Die spezifische Rechtslage in Libanon spielte bei dieser Entscheidung sicherlich auch eine Rolle. Es bestehen bestimmte Abkommen mit Syrien, denen zufolge Libanon zum Beispiel keine syrischen Militärangehörigen oder überhaupt keine syrischen Beamten vor Gericht stellen darf.

Der Entscheidung, diesen Gerichtshof einzurichten, haben weder das Parlament noch der Staatspräsident Libanons zugestimmt. Dennoch hat der UN-Sicherheitsrat die Einrichtung beschlossen. War dies rechtmäßig?

Es war der Wunsch der frei gewählten libanesischen Regierung. Diesem Wunsch ist der Sicherheitsrat nachgekommen.

Was ist das Besondere an dem Gerichtshof?

Das Besondere und Gute ist, dass das libanesische Recht zur Anwendung kommt und nicht das

doch etwas schwerfällige britische Recht. Das libanesische Recht entspricht dem französischen Recht, was weitaus einfacher, gradliniger und zeitsparender ist. Dies ist also in der Tat das Neue. Ich meine, es ist das erste Mal, dass bei einem internationalen Gerichtshof das Recht des betroffenen Staates angewendet wird.

Ist die Kritik am Gerichtshof, dass er selektiv ist, berechtigt? Schließlich wurden während des Bürgerkriegs von 1975 bis 1990 zahlreiche Morde begangen, die nicht aufgeklärt wurden.

Man hätte es natürlich auch ganz anders machen können. Aber man hat es nun einmal so gemacht, und es ergibt für mich auch so Sinn. Die Konzentration auf eine Einzeltat sollte auch die Konzentration der

»Das Besondere und Gute an dem Gerichtshof ist, dass das libanesische Recht zur Anwendung kommt.«

Staatsanwaltschaft, des Gerichts und der Ermittlung befördern. Das heißt, wenn ich in einer unüberschaubaren Vielzahl von Vorgängen ermittle, kann dies bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag dauern. Bei diesem konkreten Einzelfall wird man natürlich an irgendeinem Tag sagen müssen, dieser Fall ist aufgeklärt, teilweise aufgeklärt oder nicht aufgeklärt. Natürlich spielt auch die zeitliche Nähe eine Rolle: eine Tat von 1979 ist sicher schwerer, das heißt eigentlich kaum, aufzuklären als eine von 2005. Ich habe das so verstanden, dass dieser Gerichtshof in der Tat eine vorübergehende Erscheinung sein soll.

Was halten Sie von Vermutungen, die Hisbollah sei der Drahtzieher hinter den Anschlägen?

Ich kann es weder bestätigen noch dementieren. Unsere Verdächtigen kamen nicht aus Kreisen der Hisbollah, aber die Ermittlungen waren erklärmaßen nicht abgeschlossen.

Ist ein erfolgreicher Abschluss der Ermittlungen aussichtsreich?

Ich weiß es nicht, aber eines ist klar: Je länger sich die Ermittlungen hinziehen, desto schwieriger wird die Aufklärung. Das ist eine kriminalistische Binsenweisheit, und die Ermittlungen dauern schon erstaunlich, bedrückend lange.

Ist der Gerichtshof unabhängig? Kann er faire Verfahren gewährleisten?

Ich denke mit dem Gerichtspräsidenten Antonio Cassese, der ja ein erfahrener Mann, ein allgemein anerkannter Jurist ist, ist die Unabhängigkeit sicher gewährleistet. Aber ohne Angeklagte kann das Gericht so gut und unabhängig sein wie es will, es ist dann ein Gericht ohne Angeklagte.

Der Fall könnte, wenn er nicht abgeschlossen werden sollte, trotzdem nicht an den Internationalen Strafgerichtshof überwiesen werden, oder?

Richtig, das könnte er nicht. Es handelt sich zwar um ein furchtbares Verbrechen, aber sicher nicht um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen oder ähnliches, wie es im Statut des Strafgerichtshofs steht.

Wie bewerten Sie die Rolle der UN?

Es war gut, dass die UN sich dieses Falles angenommen haben. Wer hätte es sonst tun sollen? Die Libanesen hätten es – das hat FitzGerald wohl zu Recht festgestellt – damals aus handwerklichen Gründen, aus Mangel an Expertise und aus politischen Gründen nicht gekonnt. Wer hätte es also sonst machen sollen? Insoweit war es sicher gut. Die Vereinten Nationen werden aus diesem Verfahren viel gelernt haben. Auch die Kommission hat dem Generalsekretär einen vertraulichen Erfahrungsbericht übermittelt, aus dem vielleicht andere für andere Fälle lernen können.

»Ich bin dafür, solche internationalen politischen Fälle an den Internationalen Strafgerichtshof anzuhängen.«

Viel Spannung wurde aus den ersten freien Wahlen in Libanon herausgenommen, weil es in Sachen al-Hariri keine Schuldzuweisungen zwischen den verschiedenen Lagern gab, sondern eine stillschweigende Übereinkunft, dass man dies eben der Kommission überlässt. Man hatte dieses Problem dank der UN ›outgesourced‹. Dies war sicher auch ein Erfolg.

Man hat zudem gelernt, dass eine derartige Untersuchung nur in einem positiven Umfeld funktioniert. So eine Kommission kann man sehr leicht ausbremsen. Wenn wir etwa Zeugen in Beirut suchen, läuft mein schwedischer, dänischer oder schweizerischer Ermittler ein Vierteljahr durch die Stadt und sucht den Zeugen und findet ihn dann doch nicht, während die libanesischen Behörden – wenn sie es wollen, und sie wollten es – uns den Zeugen binnen zwei Tagen brachten. Auch das hat man sicher daraus gelernt.

Die Frage, die sich am Ende stellt, ist, ob es sinnvoll gewesen ist, vor Abschluss der Ermittlungen nun schon diesen internationalen Gerichtshof zu errichten, der letztlich im Wesentlichen seit einem Dreivierteljahr arbeitslos ist, oder hätte man nicht vielleicht doch das Ende der Ermittlungen abwarten sollen? Unter finanziellen Gesichtspunkten wäre es sicher sinnvoller gewesen, den Abschluss der Ermittlungen abzuwarten und erst danach dieses doch sehr aufwendige und kostenintensive Institut des Sondergerichtshofs für Libanon zu errichten, der ein Riesenapparat ist. Es werden wohl mit Sicherheit in Den Haag 150 bis 200 Personen Vollzeit arbeiten.

Die Frage der Kosten ist natürlich schon ein wichtiger Punkt. Einen Gerichtshof für mehr oder weniger einen Fall zu schaffen, scheint etwas überdimensioniert.

Ich stimme Ihnen zu. Es ist eine teure Sache.

Generalsekretär Ban Ki-moon hat nach dem Attentat auf die ehemalige pakistanische Premierministerin Benazir Bhutto im Dezember 2007 erneut eine Untersuchungskommission eingesetzt. Sehen Sie darin eine positive Entwicklung?

Grundsätzlich bin ich dafür, solche internationalen politischen Fälle, wie der Fall al-Hariri, in irgendeiner Weise an den Internationalen Strafgerichtshof anzuhängen, wie auch immer das rechtlich umzusetzen ist. Das wäre das Sinnvollste. Bhutto und al-Hariri sind politische Entscheidungen. Die UN sind eine politische Institution. Die Einrichtung solcher Kommissionen und Tribunale hängt auch davon ab, wer sich in den UN exponiert, wer im Sicherheitsrat das Sagen hat, wer der Generalsekretär ist, wer den Generalsekretär anschiebt und so weiter. Wobei der Fall Bhutto nicht schaden wird. Man muss eben immer sehen, worin der Mehrwert liegt. Man kann nicht grundsätzlich sagen, dass internationale Ermittlungen immer besser sind als nationale. Nationale Behörden sind mit den Gegebenheiten besser vertraut. Die Annahme, internationale Ermittlungen sind immer besser, ist nicht richtig. Sie können zwar, wie bei al-Hariri, politische Spannungen herausnehmen, aber rein faktisch bedeutet dies nicht, dass internationale Ermittlungen immer nationalen vorzuziehen sind.

Es könnte aber auch dazu führen, dass die Vereinten Nationen schlecht dastehen, wenn etwa dieser Fall nicht aufgeklärt wird.

Das ist in der Tat ein hohes Risiko. Man hat damit auch viele Hoffnungen geweckt. In der libanesischen Bevölkerung macht sich, was man den dortigen Medien entnehmen kann, schon erkennbar große Enttäuschung breit. Zudem kursieren die wildesten Gerüchte, angefangen bei Absprachen zwischen den Großmächten oder zwischen wem auch immer.

Aber für Libanon selbst war es auf jeden Fall die richtige Entscheidung, diese Angelegenheit nicht einfach im Sande verlaufen zu lassen, sondern sie von den UN verwalten zu lassen?

Ich fand dies richtig, aber die Bedingungen müssen stimmen. Nützt es etwas, das international zu machen? In diesem Fall war es sicher richtig.

Das Gespräch fand am 29. Dezember 2009 in Berlin statt.

Die Fragen stellte Anja Papenfuß.

Das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009

Auftakt zu einem Jahrhundert der Aussöhnung?

Anja Mihr

Das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009 war geprägt durch eine Reihe unkoordinierter Aktivitäten von Staaten und nichtstaatlichen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt auf friedenserhaltenden Maßnahmen. Staaten zu mehr juristischer wie auch historischer Aufarbeitung von vergangenem Unrecht zu motivieren, ist dabei weitgehend nicht gelungen. Nicht selten wird Aussöhnung politisch instrumentalisiert. Gleichwohl markiert das Jahr erst den Anfang von Debatten und einem Aufarbeitungs- und Versöhnungstrend, der sich in den nächsten Jahrzehnten und in diesem Jahrhundert fortsetzen wird.

Geht wieder ein Internationales Jahr zu Ende, ohne dass eine breite Öffentlichkeit davon erfahren hat? Das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009 (International Year of Reconciliation) lief im Dezember 2009 ohne großes Aufsehen aus. Doch warum diese Zurückhaltung, wenn viele Staaten betonen, dass die Aufarbeitung von vergangenem Unrecht und die Versöhnung von Opfern und Tätern wichtig sind für gesellschaftliche Stabilität, Frieden und Demokratie? Historische Aufarbeitung, juristische Verfolgung vergangener Straftaten, Erinnerungspolitik und Aussöhnung¹ stehen heute auf der politischen Tagesordnung der meisten Staaten und Foren dieser Welt.

Wozu ein Internationales Jahr?

Dass man über dieses Internationale Jahr so wenig gehört hat, mag daran liegen, dass es entgegen der üblichen Praxis nicht mit einer Pflicht zur Berichterstattung vor der UN-Generalversammlung verbunden war. Darin lag eine der Bedingungen, die sich die europäischen Staaten und die USA bei der Verabschiedung des Internationalen Jahres im November 2006² auserbeten hatten – aus durchaus politischen Gründen. Diese liegen zum einen in nicht klar definierten Maßnahmen, die von der Politik, Medien und der breiten Öffentlichkeit erwartet werden, zum anderen liegt es an den Absichten jener Staaten, allen voran Nicaragua, die die Resolution bei den Vereinten Nationen einbrachten.³

Die in der Resolution erwähnten Aktivitäten und Vorschläge zur Aussöhnung reichen von der Rolle der Staaten in den Bereichen Konfliktprävention, Friedensmissionen, Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Wahrheitsfindung bis hin zur Bedeutung der Medien, breiten Öffentlichkeit und nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), zu diesem Prozess beizutragen. Hätten sich die Staaten allerdings verpflichtet,

der Generalversammlung am Ende des Jahres über ihre Aktivitäten Bericht zu erstatten, hätte dies möglicherweise zu heftigen politischen Diskussionen und weitreichenden Konsequenzen geführt – weit über die eigenen Staatsgrenzen hinaus. Genau dies wollten einige Staaten vermeiden.

Modeerscheinung Versöhnungsprozesse

Versöhnungsprozesse sind in Mode gekommen. Allein im Verlauf der zurückliegenden Dekade sind Dutzende Wahrheits-, Aufarbeitungs- oder Versöhnungskommissionen eingerichtet worden. Zählt man die Bemühungen um Aufarbeitung in Osteuropa und in Ländern wie Spanien oder Kanada hinzu, kommt man auf über 30 Kommissionen und Initiativen.⁴ Ein gutes halbes Dutzend internationale Tribunale und der Internationale Strafgerichtshof sollen dafür sorgen, dass Unrecht nicht ungesühnt bleibt. Die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, zu Sierra Leone, Libanon oder Kambodscha sind die bekannten Beispiele. Ein weiterer Gerichtshof ist in Timor-Leste geplant. Das Jahrhundert der Entschuldigung, Erinnerung, Anerkennung, juristischen und historischen Aufarbeitung und Wiedergutmachung hat gerade erst begonnen, wie nicht nur die Initiatoren des UN-Jahres, sondern auch eine Reihe von Fachautoren konstatieren.⁵

Fast monatlich erscheinen neue Romane, Filme, Medienberichte oder wissenschaftliche Publikationen, die sich mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Vergangenheit beschäftigen. Politische oder par-



Dr. Anja Mihr, geb. 1969, ist Associate Professor am Netherlands Institute of Human Rights (SIM), Faculty of Law, Economics and Governance, Universität Utrecht, Niederlande.

¹ Die Begriffe Aussöhnung und Versöhnung werden in diesem Beitrag synonym verwendet.

² UN-Dok. A/RES/61/17 v. 20.11.2006. Hinweis zur Zitierweise: UN-Dokumente, die ins Deutsche übersetzt wurden, werden mit ›UN-Dok.‹ abgekürzt, UN-Dokumente in englischer Sprache mit ›UN Doc.‹

³ Eingebracht wurde die Resolution von Argentinien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua; Unterstützt von Chile, Costa Rica, Mauritius, Panama, Philippinen und Ruanda, UN Press Release GA/10536 v. 20.11.2006.

⁴ Siehe für Post-Konflikt-Staaten etwa ›United States Institute of Peace‹, <http://www.usip.org> und ›International Center for Transitional Justice‹ (ICTJ), <http://www.ictj.org/en/index.html>

⁵ Mark Gibney/Rhoda E. Howard-Hassmann/Jean-Marc Coicaud/Niklaus Steiner (Eds.), *The Age of Apology, Facing Up to the Past*, Philadelphia 2008.

lamentarische Debatten sowie deren Verbreitung durch Medien und Internet haben zum Ziel, sich öffentlich mit vergangenem Unrecht auseinanderzusetzen. Opfer und Täter sollen dabei gleichermaßen identifiziert, Schuldfragen und historische Fakten geklärt werden. Inwiefern auch Versöhnung und ernsthafte Friedensabsichten dabei eine Rolle spielen, ist bei der Vielzahl der politisch motivierten Initiativen nicht immer erkennbar. Aus diesem Grund erhielt das UN-Jahr von vielen Staaten nur eine eher moralische, denn praktisch-politische Unterstützung.

Das UN-Jahr erhielt von vielen Staaten nur eine eher moralische, denn praktisch-politische Unterstützung.

Nachdem der UN-Sicherheitsrat 1993 und 1994 die ersten internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ins Leben gerufen hatte, kam das Thema juristische Aufarbeitung – auch unter dem Namen ›transitional justice‹ – immer stärker auf, gepaart mit dem Wunsch, internationale Menschenrechtstandards mögen überall auf der Welt auf vergangenes Unrecht Anwendung finden.⁶

Waren die Diskussionen um die Nürnberger Prozesse von 1945 bis 1949 und die Wiedergutmachungspolitik in Deutschland noch auf Kriegsverbrechen und ihre Folgen reduziert, haben die Versöhnungsprozesse seit den neunziger Jahren zum erklärten Ziel, langfristig Frieden und Stabilität in einem Land oder einer Region zu schaffen. Erste Untersuchungen über den Zusammenhang von juristischer Aufarbeitung, den Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Südafrika oder Peru und gesellschaftlichen Friedensprozessen erschienen erst in den neunziger Jahren. Das deutsche Modell der Vergangenheitsbewältigung hatte mit diesen Prozessen zunächst wenig gemein. Die ersten umfassenderen Studien von Martha Minow, Rudi Teitel und Jon Elster zählen heute zu den Standardwerken, die in seriösen Publikationen zum Thema zitiert werden.⁷

Nicaragua versuchte mit der UN-Resolution zum Internationalen Jahr indirekt, die USA an ihre politische Verantwortung zu erinnern.

Hunderte internationaler und lokaler NGOs und Opferverbände haben sich zu diesem Zweck in den letzten Jahrzehnten gegründet. Die meisten arbeiten ehrenamtlich oder werden im Rahmen von Projekten gefördert, im wiedervereinigten Deutschland ebenso wie in Chile, Kroatien, auf den Philippinen oder in Ruanda. Die Vertreter dieser Organisationen leisten Aufklärungsarbeit, exhumieren Massengräber, erstellen Berichte oder organisieren Treffen zwischen Opfern und Tätern. NGOs lobbyieren die Politiker und sind häufig als Mediatoren bei Konfliktlösungsprozessen tätig.

Warum also noch ein zusätzliches Internationales Jahr der Aussöhnung, wo dieser Prozess doch längst an Dynamik gewonnen hat, der sich weder Regierungen noch die Gesellschaft entziehen können?

Initiator Nicaragua

Eine Antwort darauf findet sich in dem Land, welches das Internationale Jahr der Aussöhnung im Jahr 2006 ins Leben gerufen hat: Nicaragua. In dem Land,

das sich von 1977 bis weit in die achtziger Jahre hinein in einem Bürgerkrieg befand, sind es vor allem die Opferverbände, Kirchen und NGOs, die ab 1990 den Aufarbeitungsprozess vorangetrieben haben. Bis dahin herrschte ein zermürender Guerillakrieg zwischen den paramilitärischen und den teilweise von den USA unterstützten Contra-Truppen gegen die kommunistischen und in die Regierung gewählten Sandinisten. Auf beiden Seiten wurden weit über 30 000 Menschen Opfer von Gewalt, Mord, Verschwindenlassen oder Umsiedlung. Der Internationalen Gerichtshof in Den Haag verurteilte die USA bereits 1986 zu einer Geldstrafe in Milliardenhöhe für Wiedergutmachung. Das Land zahlte diese Gelder jedoch weder an die Regierung noch an die Opfer in Nicaragua. Auch eine Ermahnung durch die UN-Generalversammlung, dem Urteil des Haager Gerichtshofs Folge zu leisten, hatte keinen Erfolg. Die Regierung in Washington, D.C. erkannte weder die Zuständigkeit des Gerichtshofs noch das Urteil an. Sowohl die Regierung Nicaraguas als auch die zahlreichen Kirchenorganisationen und NGOs bemühten sich in den Folgejahren vergeblich, die USA für einen Teil der massiven Gewalt und der Zerstörung des Landes mitverantwortlich zu machen. 20 Jahre später versuchte Nicaragua mit der UN-Resolution zum Internationalen Jahr der Aussöhnung indirekt, die USA an ihre politische Verantwortung zu erinnern.

Gegenstimmen

Vor diesem Hintergrund wird klar, warum sich Nicaragua bei den Verhandlungen in der Generalversammlung über ein Internationales Jahr der Aussöhnung mit seiner Forderung nach dem für internationale Jahre üblichen ›Follow-up‹, das heißt eine Berichterstattung oder Aussprache der Mitgliedstaaten in der Generalversammlung nicht durchsetzen konnte.⁸

Es waren aber nicht nur die USA oder die Staaten der Europäischen Union mit kolonialer Vergangenheit, die ein ›Follow-up‹ oder die konkrete Umsetzung der Maßnahmen verhinderten und sich gegen die ursprüngliche Fassung der Resolution stellten.⁹ Vertreter Venezuelas sorgten dafür, dass die aktive und besonders wichtige Rolle der Medien und damit der Öffentlichkeit für die Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozesse kurzerhand in eine rein berichtende und somit eher passive umgewandelt wurde. Die venezolanischen Diplomaten der Regierung von Hugo Chavez beschuldigten die Medien, einseitig die Öffentlichkeit zu manipulieren und gezielt Falschmeldungen über vergangenes Unrecht und Menschenrechtsverletzungen zu streuen. Damit, so Venezuela, würden sie einem wahrhaftigen Aussöhnungsprozess im Wege stehen. Vor allem aber schützte die Regierung damit sich selbst vor öffentlichen Debatten und rechtfertigte stattdessen Pressezensur bei dem Ver-

such der Bekanntgabe von Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land.¹⁰ Das Ergebnis der Verhandlungen war eine UN-Resolution, die überwiegend appellierenden Charakter hat.

Unterstützer

Das Internationale Jahr unterstützten vor allem jene Länder, die in den achtziger und neunziger Jahren begannen, ihre gewaltsame Vergangenheit und Diktaturen aufzuarbeiten. Neben Nicaragua waren dies Argentinien, Chile, El Salvador, Guatemala, Mauritius, Panama, die Philippinen und Ruanda. Es waren gleichzeitig Staaten, die ein Interesse daran hatten, dass auch ihre Nachbarländer, die USA oder die europäischen Staaten sich ihrer Verantwortung stellen und die Versöhnungsprozesse finanziell unterstützen. Das Jahr diente aber auch als ›Mutmacher‹ für die zahlreichen Opferverbände, NGOs oder Mitglieder der völlig unterfinanzierten und nicht selten eingeschüchterten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in vielen Ländern. Allzu häufig sind deren Berichte und Abschlussprotokolle, mit Vorschlägen nach (finanzieller) Wiedergutmachung, in den Schubladen der politisch Verantwortlichen gelandet, wie etwa in Chile und Peru. Ein Großteil der Forderungen werde nur teilweise oder unzureichend umgesetzt.¹¹ Bis heute ist unklar, inwiefern halbherzige oder gar einseitige Aussöhnungsprozesse überhaupt zu Frieden und Demokratie beitragen können. Trotz der Vielzahl gut recherchierter Länderanalysen stehen empirische Untersuchungen über den langfristigen Beitrag von Aussöhnungsprozessen auf die gesellschaftliche Entwicklung noch aus.

Ziel der Aussöhnung

Regierungen scheuen häufig, die Verantwortung für vergangenes Unrecht zu übernehmen. Sie befürchten, mit überzogenen Forderungen konfrontiert oder zu weitreichenden Gesetzesänderungen gezwungen zu werden; sie befürchten, alte Eliten zu verprellen oder hohes Schmerzensgeld für all jene zahlen zu müssen, deren Leben, Gesundheit oder Hab und Gut zerstört oder konfisziert wurde. Länder wie Guatemala, Mauritius oder Ruanda haben es aus finanziellen Gründen abgelehnt, weitreichende Verantwortung zu übernehmen oder es schlicht bei Versöhnungsreden belassen. Hinzu kommt, dass in den meisten dieser Länder Opfer von Terror und Unterdrückung noch bis in die Gegenwart Tür an Tür mit den ehemaligen Tätern und Verantwortlichen leben und leben müssen. Ruanda ist hierfür das bekannteste Beispiel. In Ländern wie Argentinien, Chile oder den Philippinen sind viele der alten politischen Eliten nach wie vor in Amt und Würden. Sie bilden so Teil der neuen demokratischen Partieliten und weisen die Forderungen ehemaliger politischer Gefangener und von Gewaltopfern zurück. Damit wird nicht selten das Unrecht aus

der Vergangenheit erneut legitimiert und politisch institutionalisiert. Eine fundierte Aufarbeitung und Aussöhnung ist nicht möglich und oft nicht erwünscht. Gern wird darauf verwiesen, dass eine Gesellschaft noch nicht reif sei und man mindestens eine Generation, sprich 20 bis 25 Jahre, mit einer fundierten Aufarbeitung warten solle. Aussöhnung kann aber aus Sicht der Opfer nicht so lange warten.

Ogleich viele dieser Staaten Wahrheits- und Versöhnungskommissionen oder politische Ausschüsse eingerichtet haben, liegt ihnen häufig wenig an einer wahrheitsgetreuen Aufarbeitung oder an einer juristischen Verfolgung der Täter. In diesen Ländern herrscht ein erbitterter Streit zwischen NGOs, Opferverbänden, Hinterbliebenen einerseits und Verantwortlichen in der Regierung andererseits. Letztere wollen das Unrecht nicht oder nur zögerlich anerkennen.

Aufgrund dieser Halbherzigkeit verlieren neue, in der Regel formaldemokratische, Systeme schnell an Glaubwürdigkeit und büßen am Ende ihre demokratische Qualität ein. Denn durch fehlende juristische Aufarbeitung, durch Straflosigkeit und Verschweigen wird vergangenes Unrecht legitimiert. Das dringend notwendige Vertrauen der Gesellschaft in die neuen demokratischen Institutionen wird vereitelt. Wer nicht erfährt oder erkennen kann, dass das neue politische System in der Lage ist, die Verantwortlichen für Massenmorde, politische Unterdrückung oder Verschwindenlassen des vergangenen Regimes zur Rechenschaft zu ziehen, wird genauso wenig Vertrauen in das neue System haben, wie er oder sie es in das alte System hatte.¹²

Das Internationale Jahr unterstützten vor allem jene Länder, die in den achtziger und neunziger Jahren begannen, ihre gewaltsame Vergangenheit aufzuarbeiten.

Durch fehlende juristische Aufarbeitung, durch Straflosigkeit und Verschweigen wird vergangenes Unrecht legitimiert.

⁶ William A. Schabas/Shane Darcy (Eds.), *Truth Commissions and Courts: The Tension Between Criminal Justice and the Search for Truth*, Dordrecht 2001.

⁷ Martha Minow, *Between Vengeance and Forgiveness: Facing History After Genocide and Mass Violence*, Boston 1998; Rudi G. Teitel, *Transitional Justice*, Oxford 2000; Jon Elster, *Closing the books, Transitional Justice in Historical Perspective*, Cambridge 2004.

⁸ Siehe beispielsweise die Aussprache in der Generalversammlung am 10. Dezember 2009 zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslerrens, UN Press Release GA/10901 v. 10.12.2009, <http://www.un.org/News/Press/docs/2009/ga10901.doc.htm>

⁹ Vgl. UN Doc. A/61/192 v. 4.8.2006.

¹⁰ So etwa der Bericht von Human Rights Watch vom 21. Mai 2009 über die Pressezensur bei den venezolanischen Fernsehstationen: <http://www.hrw.org/en/news/2009/05/21/venezuela-stop-harassing-tv-station>

¹¹ Zum Beispiel in Chile, siehe ICTJ, <http://www.ictj.org/en/where/region2.html>

¹² Anja Mihr, *From Reconciliation to the Rule of Law and Democracy*, *Web Journal of Current Legal Issues*, No. 1, 2009, University of Newcastle, <http://webjcli.ncl.ac.uk/2009/issue1/mihr.html>

Der Erfolg von Aussöhnungs- und Aufarbeitungsprozessen liegt darin, möglichst alle relevanten Gruppen, in den Prozess einzubeziehen.

Vertrauen in die neuen politischen Strukturen, Systemstabilität und somit gesellschaftlicher und sozialer Frieden ist das Ziel dieser Aussöhnungsprozesse und der meisten UN-Resolutionen sowie Handreichungen zu diesem Thema. Der Erfolg von Aussöhnungs- und Aufarbeitungsprozessen liegt darin, möglichst alle relevanten Gruppen, Opfer wie Täter, in den Prozess einzubeziehen. Jegliche Reformen müssen unter Einbeziehung aller gesellschaftlicher Akteure beschlossen und anerkannt werden.¹³ Scheitert dieser schwierige Balanceakt aufgrund politischer Rivalitäten zwischen neuen und alten Eliten, ist der Aussöhnungsprozess und damit auch gesellschaftliche Stabilität zum Scheitern verurteilt.

Maßnahmen

Das Internationale Jahr der Aussöhnung hatte auch einen friedenspolitischen Aspekt. Dies lag nicht zuletzt daran, dass ein Großteil des UN-Haushalts inzwischen für friedenserhaltende Maßnahmen und Konfliktlösungsmechanismen aufgewendet wird und die Organisatoren von Versöhnungsarbeit häufig nur mit dem Bezug zur Friedensarbeit auf finanzielle Unterstützung hoffen konnten. Denn ausdrücklich wird in Resolution 61/17 erwähnt, dass viele der Aktivitäten des UN-Systems und der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, der Konfliktverhütung, der Abrüstung und der nachhaltigen Entwicklung für einen funktionierenden Versöhnungsprozess ebenso unabdingbar sind wie Rechtsstaatlichkeit und die juristische Aufarbeitung von Unrecht. Sie sollen zur Einhaltung der Menschenrechte und Demokratisierung beitragen.

Die ›Van-Boven-Grundsätze‹ enthalten Maßnahmen, Möglichkeiten und Anregungen zur juristischen Aufarbeitung von Unrecht und zur Wiedergutmachung.

Handbücher und die ›Van-Boven-Grundsätze‹

Durch die Verbindung zu friedenserhaltenden Maßnahmen in Post-Konflikt-Situationen konnten die Akteure des Internationalen Jahres auf eine Vielzahl von UN-Richtlinien und -Resolutionen zurückgreifen. Bis heute sind fast ein Dutzend solcher Empfehlungen und Resolutionen von den Vereinten Nationen verabschiedet worden, darunter eine Reihe von Handreichungen für Rechtsstaatlichkeitsprogramme, Wahrheitskommissionen, strafrechtliche Verfolgung von Tätern, Wiedergutmachungsprogramme, ›Transitional Justice‹ oder internationale Strafgerichtshöfe.¹⁴ Dieser Serie ging die Resolution 60/147 der Generalversammlung aus dem Jahr 2005 voraus. Sie enthielt Grundsätze und Leitlinien für die Ausschöpfung von Rechtsmitteln und Wiedergutmachung grober Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht.¹⁵

Diese Grundsätze enthalten Maßnahmen, Möglichkeiten und Anregungen zur juristischen Aufarbeitung von Unrecht und zur Wiedergutmachung. Sie werden auch die ›Van-Boven-Grundsätze‹ genannt,

nach ihrem Initiator, dem Niederländer und ersten UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen (1990–1993), Theodoor Cornelis van Boven. Die Grundsätze und Handreichungen ergänzen die Resolution zum Internationalen Jahr der Aussöhnung. Die Staaten sollen mit diesen Grundsätzen dazu angeregt werden, nach dem Ende von Konflikten oder Unterdrückung umgehend Gesetzesreformen für Militär und Polizei in die Wege zu leiten. Des Weiteren sind Reformen des Strafrechts notwendig, und der Zugang zu Rechtsprechung und Gerichten ist dabei eine Mindestvoraussetzung für den Frieden. Menschenrechtsverteidiger, NGOs und Medien sollen bei der Aufarbeitung und den gesellschaftlichen Reformprozessen helfen. Internationale Menschenrechtspakte und -Konventionen müssen eingehalten werden und dienen als Richtschnur insbesondere bei der juristischen Verfolgung von Tätern. Der Internationale Strafgerichtshof, so die Grundsätze, könne dabei eine Rolle spielen. Opfer und Zeugen sollen wirksam geschützt und die Opfer angemessen entschädigt werden.

Die ›Van-Boven-Grundsätze‹ sind vor allem für die Opfer von Gewalt und Unrecht von Bedeutung. Mit der Anerkennung der Grundsätze verpflichten sich Staaten, angemessene Kompensationsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Das eigentlich Neue dieser Grundsätze liegt aber in dem, was sie implizieren. Sie definieren den Begriff ›Opfer grober Menschenrechtsverletzungen‹. Demnach sollen nicht nur Folgen mentaler, physischer und materieller Verluste, sondern beispielsweise auch verpasste Chancen in der schulischen oder beruflichen Entwicklung kompensiert werden. Vor dieser breiten Deutung des Opferbegriffs und den damit verbundenen Ausgleichszahlungen schrecken viele Regierungen zurück.

Allerdings schränkt die Betonung auf grobe Menschenrechtsverletzungen die Opferrolle wiederum ein. Denn während der Völkermord in Ruanda oder die Ermordungen und das Verschwindenlassen Tausender unter der Militärjunta in Argentinien noch klare Fälle grober Menschenrechtsverletzungen sind, streiten sich Diplomaten, Politiker, Menschenrechtsaktivisten und Völkerrechtler seit Jahrzehnten, ob auch politische Verfolgung, Isolationshaft, Diskriminierung, Umsiedlung oder Berufsverbote von Regimekritikern – unabhängig von Terrorregimen – als grobe Menschenrechtsverletzungen einzustufen sind. Eine eindeutige Antwort auf diese Fragen steht noch aus. In der Folge fühlen sich viele Regierungen von diesen Grundsätzen nicht angesprochen. Sie bestimmen selber in ihrem nationalen Kontext, was grobe Verletzungen der Menschenrechte sind und was nicht. So überrascht es nicht, dass die meisten Regierungen kurzerhand zu dem Schluss kommen, dass es solche groben Menschenrechtsverletzungen in ihren Ländern gar nicht gibt.

Maßnahmen einzelner Staaten

Australien war eines der wenigen Länder, die das Jahr wörtlich nahmen. Die australische Regierung verabschiedete im April 2009 einen Aktionsplan zur Versöhnung für die Jahre 2009 bis 2011. Angelehnt an die ›Van-Boven-Grundsätze‹ verspricht der Plan verstärkte Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Entschädigung sowie Aufklärungsarbeit über das an den Aborigines verübte Unrecht durchzuführen. Länder wie Ruanda, die seit Jahren einen staatlich verordneten Versöhnungsprozess, etwa in Form von (durchaus fragwürdigen) eingerichteten Versöhnungskommissionen und Umerziehungslagern durchlaufen, sahen keinen Grund, weitere Maßnahmen im Rahmen des Internationalen Jahres zu ergreifen. Armenien erinnerte an die fehlende Anerkennung des Völkermords von 1915 und der dringenden Aussöhnung mit der Türkei. In Kasachstan, Mali, Polen oder Sambia stand der Frieden im Vordergrund.

Das deutsche Auswärtige Amt sieht seine Rolle vor allem in der Förderung von Versöhnungs- und Wahrheitskommissionen weltweit. Besondere Initiativen mit Bezug auf das UN-Jahr hat das Amt nicht unternommen, verweist jedoch auf die bereits in den Jahren 2007 und 2008 ausgearbeitete Nürnberger Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit.¹⁶

Die österreichische Regierung unterstützte ein Friedensfestival und ergänzte zum Titel kurzerhand Versöhnung als Beitrag zum Frieden. Aber anders als Australien, bezog sich die Regierung in Wien nicht auf die eigene, noch unaufgearbeitete Vergangenheit, sondern auf die Notwendigkeit von Frieden und Versöhnung in anderen Teilen der Welt.¹⁷ Nicaragua indes, das vor allem auf ein Signal aus den USA hoffte, trat nicht besonders in Erscheinung. Das Land unterstützte jedoch den Vorschlag, eine UN-Dekade der Aussöhnung ins Leben zu rufen.

Private Initiativen

Ende 2009 mussten die Initiatoren des Internationalen Jahres feststellen, dass über das Jahr verteilt nur wenige Aktivitäten und Projekte stattgefunden haben, die meisten davon nichtstaatlich und zivilgesellschaftlich initiiert. Universitäten, Hilfsorganisationen oder NGOs hielten Lesungen, Konferenzen oder Podiumsdiskussionen ab. Die Veranstaltungen waren in in der Mehrzahl akademischer Natur oder richteten sich an ein Fachpublikum oder an Betroffene, zum Beispiel Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Sie stehen für die eigentlichen Akteure der Aussöhnungsprozesse. Denn fast monatlich erscheinen im nichtstaatlichen und privaten Sektor neue Berichte, Dokumentationen oder journalistische Beiträge. Darin dokumentieren und analysieren sie die juristische und historische Aufarbeitung in Deutschland¹⁸ und Ruanda ebenso wie die Folgen der Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Chile, Peru,

Südafrika oder Timor-Leste. Es gibt kaum ein Land auf dem Balkan, das keine Einrichtung – sei diese staatlich oder privat – unter dem Titel Aussöhnung aufführt, und es gibt etliche in Afrika oder Lateinamerika. Staatliche Stellen treten in Aktion, wenn es um die juristische Verfolgung und Überprüfung staatlicher Mitarbeiter geht. In den ehemals kommunistischen Ländern Osteuropas gehört die Überprüfung von Staatsbediensteten auf eine mögliche Geheimdienstmitarbeit ebenso zur festen Praxis wie in Japan die jährlichen Gedenkminuten in Hiroshima und Nagasaki an das ›Nie wieder‹ eines Atomkriegs.

Die Maßnahmen zur Vergangenheitsbewältigung sind historischer, politischer und juristischer Natur und ihre Tendenz steigend. Bei allen wird behauptet, dass sie einen Beitrag zur Aussöhnung zwischen ehemaligen Feinden beziehungsweise Gegnern leisten würden. Auch hier sind es wieder mehrheitlich nicht-staatliche Stellen wie das ›International Center for Transitional Justice‹, mit Ursprung in den USA. Sie arbeiten weltweit als Berater und Vermittler. Hinzu kommen die unzähligen Friedens- und Konfliktforschungseinrichtungen und -programme, die von Aktivisten wie Wissenschaftlern gleichermaßen getragen werden. Viele von ihnen haben das Internationale Jahr der Aussöhnung in irgendeiner Weise für ihre Projekte genutzt. Die finanzstarke Ford-Stiftung in den USA unterstützte zum Beispiel neben zahlreichen NGOs gleich mehrere öffentlichkeitswirksame Projekte, darunter auch Filme wie ›The Reckoning‹ (Die Abrechnung), über den Internationalen Strafgerichtshof, der im Sommer 2009 in den amerikanischen Kinos anlief.

Das Auswärtige Amt sieht seine Rolle vor allem in der Förderung von Versöhnungs- und Wahrheitskommissionen weltweit.

¹³ James L. Gibson, *The Contribution of Truth to Reconciliation, Lessons From South Africa*, *Journal of Conflict Resolution*, 50. Jg., 3/2006, S. 409–432.

¹⁴ Beispielsweise die Richtlinien des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zu Post-Konflikt-Staaten: OHCHR, *Rule-of-Law Tools for Post-Conflict States*, New York, Genf, 2006ff. u.a. zu: Truth Commissions, HR/PUB/06/1; Monitoring Legal Systems, HR/PUB/06/3; Reparation Programmes, HR/PUB/08/1; The Legacy of Hybrid Courts, HR/PUB/08/2; Amnesties, HR/PUB/09/1.

¹⁵ UN-Dok. A/RES/60/147 v. 16.12.2005.

¹⁶ Nürnberger Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit, Auswärtiges Amt, Juni 2008, über: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Meldungen/2008/080620-Nuernberger-Erklaerung.html>

¹⁷ Liste aller Länderbeiträge zu den Global Peace Festivals <http://www.globalpeacefestival.org/>

¹⁸ Zum Beispiel die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, das Zentrum für Zeitgeschichte in Potsdam oder die Stiftung ›Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‹ sowie zahlreiche universitäre Arbeitsstellen und Forschungseinrichtungen.

Aussöhnung – ein rein christlicher Wert?

Einer von NGOs ins Leben gerufenen weltweiten Friedentour (Global Peace Tour) schlossen sich Organisationen – teils staatlich, teils nichtstaatlich – aus über 40 Ländern an. Sie beriefen sich bei ihren Aktivitäten auf die Bedeutung von Aussöhnung als Beitrag zum Frieden. In Deutschland fanden Konferenzen und Vorträge zu dem Thema unter anderem in Berlin und Nürnberg statt.¹⁹

Alle Konventionen, Resolutionen und auch die Charta der Vereinten Nationen haben religiöse Bezüge aus gutem Grund stets vermieden.

Eine NGO nutzte das Internationale Jahr im besonderen Maße, die ›Foundation for Subjective Experience and Research‹ (SER). Die in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz gegründete Organisation forderte staatliche Aktionspläne, wie die der australischen Regierung, und eine Globale Aussöhnungsdekade (Global Reconciliation Decade) von 2011 bis 2020. Eine entsprechende Petition liegt der Generalversammlung vor und wird von einigen Mitgliedstaaten unterstützt wird aber gegenwärtig nicht ernsthaft weiterverfolgt. Darin beziehen sich die Unterstützer vor allem auf den friedenserhaltenden Aspekt von Aussöhnung.²⁰

Die SER sieht in der Aussöhnung auch eine heilige Pflicht, was viele NGOs und Politiker verschreckt. So gut es gemeint sein mag: Die Vereinnahmung der christlichen Idee von Aussöhnung als Beitrag zu Frieden, Demokratie und Wohlstand kann kontraproduktiv sein. Es ist daher auch fraglich, ob eine UN-Dekade jemals umzusetzen ist, sofern die Idee nicht von Staaten unterstützt wird, die mit der politischen Notwendigkeit und weniger moralisch argumentieren. Alle Konventionen, Resolutionen und auch die Charta der Vereinten Nationen haben derartige religiöse Bezüge aus gutem Grund stets vermieden. Die Abteilung für ›Transitional Justice‹, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte distanziert sich entschieden davon, Versöhnungsprozesse mit rein christlichen Werten in Verbindung zu bringen.

In muslimischen, buddhistischen oder hinduistisch geprägten Ländern fand das Jahr kaum Widerhall.

Viele NGOs, die zum Thema Aussöhnung arbeiten, sind jedoch religiös motiviert oder im christlichen Glauben verankert. Sie werden von Kirchenverbänden direkt unterstützt. So hat im Jahr 2000 die römisch-katholische Kirche nach einem Zusammentreffen mit jüdischen und islamischen Vertretern in Jerusalem eine Dekade zum Thema ›Kirchen streben nach Aussöhnung und Frieden‹ von 2001 bis 2010 ausgerufen. Die Dekade ist außerhalb katholischer Kirchenkreise kaum bekannt, war aber Teil der Diskussion in der Generalversammlung im Jahr 2006.²¹ Problematisch wird es daher, wenn das Konzept der Aussöhnung einzig aus dem Christentum abgeleitet und auf Versöhnung und Vergebung reduziert wird, wie dies etwa der Weltkirchenrat tut.²²

Eine derartige Verkürzung widerspricht nicht nur historischen, traditionellen und religiösen Tatsachen, sondern schadet auch der von den UN geforderten

religionen- und kulturenübergreifenden Notwendigkeit zur Aufarbeitung und Versöhnung. Hier geht es um Versöhnung zwischen Tätern und Opfern, zwischen Kulturen und Religionen, wie etwa in Kosovo oder Bosnien-Herzegowina, und damit letztlich zwischen alten und neuen politischen Systemen. So überrascht es nicht, dass sich insbesondere Staaten, die nicht christlich geprägt sind, von der Vereinnahmung des Internationalen Jahres durch kirchliche Organisationen irritiert zeigten. In muslimischen, buddhistischen oder hinduistisch geprägten Ländern fand das Jahr kaum Widerhall. Obgleich etwa Länder wie Algerien seit 2005 sowie Indonesien und Marokko seit 2004 einen staatlichen, aber auch eher stagnierenden, Versöhnungsprozess zwischen den ehemaligen Konfliktparteien verfolgen.

Ausblick

Aussöhnung, die juristische Aufarbeitung oder Erinnerungsarbeit sind längst Gegenstand zahlreicher politischer Agenden. Ob in Chile, Japan oder Polen, der Umgang mit der Vergangenheit ist seit Jahren Teil parlamentarischer Debatten. Nicht selten werden diese durch die immer selbstbewusster auftretenden Opfer- oder Hinterbliebenenverbände angeregt.

In Europa ist heute eine Politik ohne den Rückblick auf seine faschistische, nationalsozialistische oder kommunistische Vergangenheit nicht mehr zu denken. Dennoch sind diese Länder bei den Vereinten Nationen in ihrem Engagement zur Aussöhnung bislang nicht besonders in Erscheinung getreten. In den Regionen Asiens, Afrikas und Lateinamerika ver gibt die Weltbank jedoch eher Kredite und arbeiten die UN oder Hilfsorganisationen der Europäischen Union verstärkt mit jenen Ländern zusammen, die sich ihrer Vergangenheit stellen und Verantwortung übernehmen. Solche Staaten gelten auf Dauer als glaubwürdiger. Und mit diesem Trend hatten die Initiatoren des Internationalen Jahres offenbar Recht, nämlich dass das Jahr 2009 den Anfang eines Jahrhundert der Aussöhnung markieren könnte.

¹⁹ Siehe <http://www.frient.de/themen/justice.asp>

²⁰ Global Reconciliation Decade 2011–2020, SER Foundation, <http://www.global-balance.org>

²¹ Request for the Inclusion of a Supplementary Item in the Agenda of the Sixty-first Session, International Year of Reconciliation, 2009, Letter from Chargé d'affaires a.i. of Nicaragua to the United Nations Addressed to the Secretary-General, UN Doc. A/61/192 v. 4.8.2006.

²² World Council of Churches, <http://www.oikoumene.org/resources/themes/reconciliation.html>

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Politik und Sicherheit

Abrüstungskonferenz: Tagungen 2009

- Endlich Arbeitsprogramm verabschiedet
- Dennoch keine substanziellen Fortschritte
- Weiterhin Uneinigkeit über FMCT

Oliver Meier

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Abrüstungskonferenz, Tagungen 2007 und 2008, VN, 6/2008, S. 269f., fort.)

Im Mai 2009 konnte die **Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen (Conference on Disarmament – CD)** mit der Einigung auf ein Arbeitsprogramm einen Erfolg verzeichnen, um nur kurz danach wieder in die mittlerweile 13 Jahre andauernde Selbstblockade zu verfallen. So wurden im Jahr 2009 auf den 45 formellen und 20 informellen Plenarsitzungen keine substanziellen Fortschritte erzielt. Während der ersten Sitzungsperiode (19.1.–27.3.) konnten sich die 65 Mitgliedstaaten zwar wie in den vergangenen Jahren auf eine Tagesordnung, nicht jedoch auf das zur Aufnahme von Verhandlungen notwendige Arbeitsprogramm einigen. Erst im Verlauf der zweiten Sitzungsperiode (18.5.–3.7.) gelang es dem algerischen Botschafter Idriss Jazairy, der turnusgemäß den Vorsitz der CD innehatte, ein Arbeitsprogramm vorzulegen, dem alle Mitgliedstaaten zustimmen konnten. Mit der Annahme des Programms am 29. Mai schien die jahrelange Blockade endlich beendet und der Weg frei für die Aufnahme von konkreten Rüstungskontrollverhandlungen.

Konkret sah das Arbeitsprogramm die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Verhandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Fissile Material Cut-off Treaty – FMCT) vor. Grundlage der Verhandlungen

sollte das Shannon-Mandat der CD aus dem Jahr 1995 bilden, das den Abschluss eines nichtdiskriminierenden, multilateralen, international und effizient verifizierbaren Abkommens als Ziel definierte. Möglich geworden war die Einigung durch einen Schwenk der USA. Die Regierung des neu gewählten Präsidenten Barack Obama unterstützt im Gegensatz zur Vorgängerregierung nun wieder einen verifizierbaren FMCT.

Das Arbeitsprogramm sah ferner die Einrichtung drei weiterer Arbeitsgruppen vor, in denen praktische Schritte zur nuklearen Abrüstung, Maßnahmen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltall sowie negative Sicherheitsgarantien beraten werden sollten. Zudem einigten sich die Staatenvertreter auf die Ernennung von Koordinatoren (Special Coordinators), um Diskussionen zu Themen wie neuartige Massenvernichtungswaffen, ein umfassendes Abrüstungsprogramm und Transparenzmaßnahmen in die Wege zu leiten. Die Geschäftsordnung der Konferenz sieht vor, dass Arbeitsgruppen substanzielle Einigungen erarbeiten, während Koordinatoren dies nicht tun.

Unmittelbar nach der Annahme des Arbeitsprogramms wurden jedoch Differenzen über dessen Ausgestaltung deutlich. Die sechs Konferenz-Vorsitzenden im Jahr 2009 legten verschiedene Vorschläge zur Umsetzung des Arbeitsprogramms vor, die allerdings auf Kritik der Vertreter Chinas, Irans und Pakistans stießen. Vor dem Ende der zweiten Sitzungsperiode konnte keine Einigung über die Ernennung der Koordinatoren und der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sowie einen Zeitplan für die Aufnahme von Verhandlungen und Gesprächen in der CD erzielt werden.

Auch in der dritten und letzten Sitzungsperiode (3.8.–18.9.) dauerte die Blockade an. Pakistan bestand unter anderem weiterhin darauf, dass alle Arbeitsgruppen gleichwertig behandelt und somit Verhandlungen über alle vier im Arbeitsprogramm genannten Themen aufgenommen werden. Der pakistanische Botschafter begründete diese Forderung unter anderem mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Staaten und mit den Sicherheitsinteressen seines Landes. Er implizierte, dass

ein FMCT nicht gleichermaßen im Interesse aller Staaten läge.

Tatsächlich bestehen hinsichtlich der Reichweite und des Zwecks eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material erhebliche Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Während die Atomwaffenstaaten generell einer Einbeziehung vorhandener Bestände waffenfähigen Spaltmaterials (hochangereichertes Uran und Plutonium) skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen, befürworten viele Nichtatomwaffenstaaten einen breiten Ansatz, der auch die Kontrolle und Abrüstung bestehender Kernwaffenmaterialien zum Ziel hätte. Pakistan besteht im Hinblick auf die vermeintlich größeren indischen Vorräte an Kernwaffenmaterial darauf, dass ein FMCT auch vorhandene Bestände erfasst. Indien lehnt aus dem gleichen Grund eine Einbeziehung vorhandener Kernwaffenmaterialien ab.

Die vom Nichtverbreitungsvertrag (NVV) anerkannten Atomwaffenstaaten Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA haben bereits ein Moratorium für die Herstellung waffenfähiger Spaltstoffe verkündet. Es wird vermutet, dass China die Produktion ebenfalls eingestellt hat. Demgegenüber bauen die außerhalb des NVV stehenden Atomwaffenstaaten Indien, Nordkorea und Pakistan ihre Bestände weiter aus. Unklar ist die Position Israels, das ebenfalls dem NVV nicht angehört und über Atomwaffen verfügt. Am 31. August schließlich beendete der österreichische Botschafter als amtierender Präsident der Konferenz alle Versuche, im Jahr 2009 eine Einigung zur Umsetzung des Arbeitsprogramms zu erreichen.

Am 17. September überwies die CD den Bericht über ihre Aktivitäten des laufenden Jahres, der nur den fortdauernden Stillstand in der Konferenz zur Kenntnis nehmen konnte, an die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Ein kleiner Fortschritt war im Berichtszeitraum bei der Reform der Arbeitsweise der CD zu verzeichnen. Am 28. Mai durften erstmalig nichtstaatliche Organisationen in einer informellen Sitzung Stellungnahmen abgeben.

Im Jahr 2010 muss die Abrüstungskonferenz versuchen, auf der Grundlage des

zumindest kurzzeitig vorhandenen Konsenses über Verfahrensfragen eine Aufnahme von Verhandlungen über den FMCT zu erreichen. Eine solche Einigung wäre ein wichtiges Signal für die im Mai 2010 stattfindende NVV-Überprüfungskonferenz. Die NVV-Staaten hatten auf der Überprüfungs-konferenz im Jahr 2000 dem Abschluss eines FMCT hohe Priorität beigemessen. Sollte eine Einigung auf die Aufnahme von Verhandlungen im Jahr 2010 nicht gelingen, dürfte die Frage in den Vordergrund rücken, ob es möglich und sinnvoll ist, Verhandlungen über einen FMCT außerhalb der CD aufzunehmen. Dann hätte sich das weltweit einzige multilaterale Abrüstungsforum weiter marginalisiert.

Bericht: Report of the Conference on Disarmament, 2009 Session, General Assembly, Official Records, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27, New York 2009, UN Doc. A/64/27.

Anti-Personen-Minen:

2. Überprüfungs-konferenz der Ottawa-Konvention 2009

- Myanmar und Russland setzen weiterhin Minen ein
- 2,2 Millionen Anti-Personen-Minen vernichtet
- Erklärung von Cartagena verabschiedet

Thomas Küchenmeister

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Nairobi-Gipfel für eine minenfreie Welt, VN, 2/2005, S. 62f., fort.)

Wie bereits auf der ersten **Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personen-Minen und über deren Vernichtung** (kurz: **Ottawa-Konvention**) im Jahr 2004 in Nairobi wurde auch auf der 2. Überprüfungs-konferenz an dem ambitionierten Ziel einer ›Welt, frei von Minen und ohne neue Opfer‹ festgehalten. Mehr als 1000 Vertreter aus über 127 der nunmehr 156 Vertragsstaaten nahmen an der Konferenz vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) teil. Die Konvention wurde am 2. Dezember 1997 im kanadischen Ottawa verabschiedet und trat am 1. März 1999

in Kraft. Sie hat dazu beigetragen, dass sich die humanitäre Situation der Minenopfer verbessert hat: Viele Millionen Menschen wurden vor den Gefahren der explosiven Kriegshinterlassenschaften im Rahmen spezieller Programme gewarnt, und es konnten bislang über 60 Millionen Minen und Blindgänger zerstört beziehungsweise geräumt werden. Dennoch stehen die Vertragsstaaten immer noch vor großen Herausforderungen, da viele Staaten mit großen Minenbeständen noch nicht dem Vertrag beigetreten sind sowie Minenräumprogramme und eine verbesserte Opferhilfe nach wie vor notwendig sind.

Erstmals waren bei der Überprüfungs-konferenz, die alle fünf Jahre stattfindet, auch Beobachterdelegationen aus 20 Nichtvertragsstaaten anwesend, darunter die USA, Indien und China. Kurz vor Konferenzbeginn hatte ein Sprecher des amerikanischen Außenministeriums erklärt, seine Regierung könne aufgrund von Sicherheitsverpflichtungen gegenüber Verbündeten die Ottawa-Konvention nicht unterzeichnen. Auf der Konferenz kündigten die USA immerhin eine Überprüfung ihrer Landminenpolitik an und verpflichteten sich, auch weiterhin eine führende Rolle bei der Finanzierung von Minenräumprogrammen einzunehmen. Auch Indien und China gaben keinerlei Anzeichen für einen baldigen Beitritt zur Konvention. Indien erklärte aber, dass die indische Armee derzeit keine Anti-Personen-Minen einsetzen würde. China betonte die Kooperationsbereitschaft mit den Vertragsstaaten und internationalen Organisationen.

Die norwegische Konferenzvorsitzende hob in Bezug auf die universelle Ratifizierung der Konvention zu Beginn der Konferenz positiv hervor, dass die Konvention auch das Verhalten von Nichtvertragsstaaten beeinflusse und sie mittlerweile eine allgemein anerkannte Norm sei. Diese stehe dafür, dass moderne Staaten Anti-Personen-Minen nicht einsetzen.

Jenseits dieses allgemeinen Trends konnte die Konferenz bei der Umsetzung der Konvention in einigen Bereichen Erfolge feststellen: So haben mindestens 38 ehemalige Herstellerstaaten von Anti-Personen-Minen die Produktion mittlerweile eingestellt. Daher ist heute wahrscheinlich von nur noch 13 Herstellerstaaten auszugehen. Im Jahr 2008 gehörten Indien, Myanmar und Pakistan dazu.

Ein weiterer Erfolg ist der stark rückläufige Einsatz von Anti-Personen-Minen. Während beim Inkrafttreten der Konvention im Jahr 1999 etwa 15 Staaten solche Minen verwendeten, waren es im Jahr 2009 nur noch zwei: Myanmar und Russland. Derzeit werden Anti-Personen-Minen hauptsächlich durch nichtstaatliche Akteure, etwa Guerilla-Gruppen, eingesetzt. Doch auch dieser Einsatz ist rückläufig; 59 dieser Gruppen aus 13 Ländern haben sich in den letzten zehn Jahren freiwillig dazu verpflichtet, keine Anti-Personen-Minen mehr zu verwenden.

Trotzdem sind die Lagerbestände immer noch als hoch einzuschätzen: Schätzungen zufolge lagern Nichtvertragsstaaten gegenwärtig rund 160 Millionen Anti-Personen-Minen, wobei China mit vermutlich 110 Millionen und Russland mit 24,5 Millionen über die größten Bestände verfügen, gefolgt von den USA (10,4 Millionen) und Indien mit etwa fünf Millionen.* Auf scharfe Kritik stieß während der Konferenz der Vertragsbruch Belarus, Griechenlands und der Türkei, die ihre vierjährige Vernichtungsfrist für Minen nicht eingehalten haben. Allein die Türkei lagerte Ende 2008 noch über 1,7 Millionen Minen, wobei weit über 500 000 davon aus Deutschland stammen. Deutschland hat bereits am 23. Juli 1998 die Konvention ratifiziert und fristgerecht alle Bestände an Anti-Personen-Minen zerstört. Anti-Fahrzeug-Minen mit ›personensensitiven‹ Aufhebesperren befinden sich allerdings immer noch in den Beständen der Bundeswehr. Deutschland unterstützt auch die Minen- und Kampfmittelräumung, insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen.

Seit 1999 wurde eine Fläche von 3300 Quadratkilometern geräumt, wobei mehr als 2,2 Millionen Anti-Personen-Minen, 250 000 Anti-Fahrzeug-Minen und 17 Millionen Blindgänger zerstört wurden, was auf eine erfolgreiche Umsetzung der Konvention hindeutet. Vier Staaten (Albanien, Griechenland, Ruanda und Sambia) erklärten auf der Konferenz, dass sie fristgerecht ihre verminten Gebiete geräumt haben. 15 Staaten (Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Ecuador, Großbritannien, Je-

* Internationale Kampagne zum Verbot von Anti-Personen-Minen (ICBL), Landmine Monitor 2009.

Umsetzung der Ottawa-Konvention

Kriterien	1999–2004	2005–2009
Verminte Staaten (Landminen und Blindgänger)	84 (1999)	70 (2009)
Herstellerstaaten	51 (1999)	13 (2008)
Staaten, die Minen einsetzen	15 (1999)	2 (2008)
Vertragsstaaten	143 (2004)	156 (2009)
Registrierte Opfer (Landminen und Blindgänger)	ca. 42 500	ca. 31 000
Von Vertragsstaaten zerstörte Anti-Personen-Minen	37,3 Mio. (2004)	44 Mio. (2008)
Geräumte Fläche	3300 km ² (seit 1999)	
Fördermittel für Minenräumprogramme	1,75 Mrd. US-Dollar	1,8 Mrd. US-Dollar
Überlebende Opfer	ca. 500 000 (Stand 2008)	

Quellen: Internationale Kampagne zum Verbot von Anti-Personen-Minen (ICBL), Landmine Monitor 2004; ICBL, Landmine Monitor 2009.

men, Jordanien, Kroatien, Mosambik, Nicaragua, Peru, Senegal, Simbabwe, Thailand, Tschad und Venezuela) jedoch konnten diese Verpflichtung (gemäß Artikel 5) bislang nicht einhalten, erhielten aber bereits eine Verlängerung um zehn Jahre. Drei weitere Staaten – Argentinien, Kambodscha und Tadschikistan – beantragten auf der Konferenz eine Fristverlängerung.

Einen Schwerpunkt der Konferenz bildete die Opferhilfe. Problematisch sei deren Unterfinanzierung: Lediglich durchschnittlich sechs bis sieben Prozent der weltweiten Mittel für Minenräumprogramme werden für die Opferhilfe aufgewandt. Die Zahl der überlebenden Opfer wird weltweit auf 500 000 geschätzt. Im Jahr 2008 forderten Landminen und Blindgänger laut der Internationalen Kampagne zum Verbot von Anti-Personen-Minen (ICBL) 5197 Tote und Verletzte.

Von Seiten nichtstaatlicher Organisationen wurde an der uneinheitlichen Definition von Anti-Personen-Minen Kritik geübt. Dadurch entstünde Raum für Schlupflöcher. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die ICBL forderten die Vertragsstaaten auf, die Interpretation der zentralen Artikel 1 (Allgemeine Verpflichtungen) und 2 (Begriffsbestimmungen) der Konvention zu überdenken. Die ICBL bemängelte den »Cartagena Action Plan«, da dieser keine einzige spezifische Maßnahme die Artikel 1 und 2 betreffend beinhalten würde. Außerdem sei es unverständlich, dass sich nach zehn Jahren noch immer nicht alle Staaten auf eine einheitliche Definition von Anti-Personen-Minen verständigt hätten.

Die Slowakei forderte, dass sich das Verbot an der Wirkung und nicht an der Bezeichnung der Mine orientieren müsse.

Die Konferenz hob positiv die Entwicklung einiger nationaler Aktionspläne hervor ebenso wie die Nutzung von Synergien (Verbesserung von Physiotherapie- und Rehabilitationsprogrammen) zwischen Konventionen (Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Ottawa-Konvention). Allerdings wurde ein besonderer Bedarf für den Bereich der sozioökonomischen Einbindung der Opfer festgestellt. IKRK-Vizepräsidentin Christine Beerli gab zu Bedenken, dass sich für viele Minenopfer die in das Übereinkommen gesetzten Hoffnungen auch zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten noch nicht erfüllt hätten. Es mangle vielfach an Gesundheits- und Sozialdiensten für eine würdevolle Integration von Landminenopfern.

In der »Erklärung von Cartagena«, die von allen anwesenden Vertragsstaaten unterzeichnet wurde, betonten diese, die Interessen aller Opfer bei der Umsetzung der Konvention wahren zu wollen – wobei Würde und Wohlergehen der Überlebenden, ihrer Familien und der Gesellschaften im Mittelpunkt der Bemühungen stünden.

Webseite der Konferenz: Second Review Conference of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on Their Destruction, Cartagena (Kolumbien), 30.11.–4.12.2009, <http://www.cartagenasummit.org/> **Abschlussdokumente:** Cartagena Action Plan 2010 – 2014: Ending The Suffering Caused by Anti-Personnel Mines; A Shared Commitment for a Mine-free World: The 2009 Cartagena Declaration, Cartagena (Kolumbien), 4.12.2009.

Sozialfragen und Menschenrechte

Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats:

2. und 3. Tagung 2009

- Recht auf Nahrung bekräftigt
- Verfahrensordnung verabschiedet
- Grundsätze zu den Rechten Leprakranker ausgearbeitet

Norman Weiß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Beratender Ausschuss des Menschenrechtsrats, 1. Tagung 2008, VN, 6/2008, S. 271f., fort.)

Der Beratende Ausschuss des Menschenrechtsrats (Advisory Committee – AC) ist das Nachfolgeorgan der ehemaligen Menschenrechts-Unterkommission der ehemaligen Menschenrechtskommission. Er wurde mit Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007 eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Sachverständigen, die in ihrer persönlichen Eigenschaft dem Menschenrechtsrat (MRR) beratend zur Seite stehen. Der AC kommt zu ein oder zwei Tagungen (maximal zehn Arbeitstage) im Jahr in Genf zusammen. Er stellt dem MRR Expertise zur Verfügung, in erster Linie in Form von Studien und forschungsbasierter Beratung.

2. Tagung

Der Beratende Ausschuss kam vom 26. bis 30. Januar 2009 zu seiner zweiten Tagung zusammen. Er verabschiedete sieben Empfehlungen (recommendations) im Konsens.

Empfehlung 2/2 betrifft die Zusammenarbeit mit anderen Unterorganen des MRR; der AC benennt darin verantwortliche Mitglieder für die Beziehungen zum Sozialforum, zum Forum für Minderheitenfragen und zum Expertenmechanismus für die Menschenrechte der indigenen Völker.

Beruhend auf Resolution 6/10 des MRR diskutierte der Beratende Ausschuss auf Grundlage von Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Menschenrechtsbildung und -training deren Fortschrittsbericht. Er empfahl dem MRR, diesen Fortschrittsbericht anzunehmen, die Arbeitsgruppe dazu zu ermuntern, eine Erklärung zu Menschen-

rechtsbildung und -training zu erarbeiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dazu aufzurufen, ein informelles Expertenseminar zum Thema auszurichten (Empfehlung 2/1). Der AC legte in diesem Zusammenhang auf die kontinuierliche Einbeziehung der relevanten Akteure ebenso Wert wie auf die Berücksichtigung von Erfahrungen der verschiedenen Menschenrechtsmechanismen (Vertragsorgane und Sonderberichterstatter). Der Beratende Ausschuss hob das Konzept des lebenslangen Lernens hervor ebenso wie die Notwendigkeit, ein von Diskriminierungen freies Lernumfeld zu schaffen. Besonderes Augenmerk sei ferner auf eine wissenschaftlich abgesicherte Lehrplanung und auf kontinuierliche Weiterbildung der beteiligten Lehrkräfte zu legen.

Empfehlung 2/7 beschäftigt sich mit dem Recht auf Nahrung. Der AC erinnert daran, dass 923 Millionen Menschen hungern und unter Fehlernährung oder Nahrungsmittelunsicherheit leiden, obwohl die globale Landwirtschaftsproduktion zwölf Milliarden Menschen ernähren könnte. Zu den Folgen der Nahrungsmittelkrise zählte der AC unter anderem eine zunehmende, zum Teil extreme Armut, insbesondere unter Frauen und Kindern. Vor diesem Hintergrund unterstrich der Ausschuss die Verantwortung der Staaten, das Recht auf Nahrung ihrer eigenen Bevölkerung sicherzustellen. Er empfahl dem MRR, die Staaten dazu aufzufordern, allein sowie im Rahmen internationaler Organisationen wirksame Maßnahmen gegen Preisspekulationen zu ergreifen. Biotreibstoffe sollten nicht aus Grundnahrungsmitteln hergestellt werden; entsprechende Förder- und Subventionsprogramme seien einzustellen.

Der AC griff das Thema Diskriminierung von Menschen mit Lepra und ihren Familienangehörigen auf und empfahl dem Menschenrechtsrat, das von Ausschussmitglied Shigeki Sakamoto vorgelegte Arbeitspapier anzunehmen und zur Grundlage weiterer, anwendungsorientierter Arbeiten zu machen (Empfehlung 2/3).

In Empfehlung 2/4 erinnert der Ausschuss einerseits an den vom MRR erteilten Auftrag, durchgängig eine Geschlechterperspektive in die Ausführung seines Mandats zu integrieren, und andererseits an den selbst formulierten Ansatz, die Menschenrechte von Frauen in der ge-

samten Arbeit der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Der AC empfiehlt dem Rat, ihn damit zu beauftragen, einen Entwurf für Richtlinien über Methoden zur Umsetzung des ›gender mainstreaming‹ auszuarbeiten.

Außerdem beschäftigte sich der Beratende Ausschuss mit dem Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. In Empfehlung 2/5 weist er auf die vom MRR angestrebte Expertenanhörung zu diesem Thema hin und regt an, der Rat möge den AC auffordern, eines seiner Mitglieder zu bestimmen, das an diesem Expertengespräch teilnehmen und dem AC darüber berichten soll.

Schließlich wendete sich der Ausschuss dem Thema vermisste Personen zu. Die im Januar eingesetzte Arbeitsgruppe, der auch das deutsche Mitglied Wolfgang S. Heinz angehört, soll auf der nächsten Tagung ihre Ergebnisse vorstellen.

3. Tagung

Zu seiner dritten Tagung kam der Beratende Ausschuss vom 3. bis 7. August 2009 zusammen. Er verabschiedete insgesamt sechs Empfehlungen und seine Verfahrensordnung. Letztere unterstreicht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Ausschussmitglieder (Regel 1), die durch eine Inkompatibilitätsbestimmung (Regel 2) unterstrichen wird. Die Think-tank-Funktion des AC wird in Regel 17 zugleich unterstrichen und beschränkt: Jedes Mitglied kann dem Ausschuss im Rahmen seines vom MRR vorgezeichneten Tätigkeitsbereichs einen Forschungsvorschlag einreichen. Wenn sich der AC dem Vorschlag anschließt, muss das Vorhaben vom MRR genehmigt werden. Als Form für diese Vorschläge sieht die Verfahrensordnung das Arbeitspapier vor, das unter anderem die Relevanz der Untersuchung, ihren Gegenstand und Zweck sowie einen Zeitplan enthalten soll.

Thematisch setzte der AC die Arbeit der zweiten Tagung fort, griff aber auch zwei neue Fragen auf: zum einen die Förderung des Rechts der Völker auf Frieden und zum anderen die Menschenrechte älterer Menschen.

Mit Blick auf die Diskriminierung von Menschen mit Lepra und ihrer Familienangehörigen unterstreicht der Ausschuss in Empfehlung 3/1, dass die Betroffenen nicht nur an der Krankheit, sondern darüber hinaus auch unter weitreichender po-

litischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Diskriminierung leiden. Der Ausschuss macht sich die aus dem auf der 2. Tagung vorgelegten Arbeitspapier übernommenen Grundsätze und Richtlinien über die Diskriminierung von Menschen mit Lepra und ihrer Familienangehörigen zu eigen und empfiehlt sie dem MRR zur Annahme. Der Rat solle sie allen relevanten UN-Gremien, aber auch den Mitgliedstaaten zur angemessenen Beachtung empfehlen.

Die Grundsätze erinnern an die Menschenwürde der von Lepra betroffenen Menschen, die Inhaber sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten seien. Sie müssten vor jeglicher Diskriminierung geschützt werden und insbesondere die folgenden Rechte ›wie jeder andere auch‹ genießen:

- Recht auf Heirat, Familie, Elternschaft;
- Recht auf Staatsangehörigkeit und Identitätsdokumente;
- Recht auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten, einschließlich des passiven Wahlrechts; sowie
- Recht auf vollständige Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

Die Richtlinien, die diese Grundsätze weiter ausführen, unterstreichen die Bedeutung der Bewusstseinsbildung durch Information und Menschenrechtsbildung. Schließlich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Strategien zur effektiven Umsetzung und Weiterverfolgung zu entwickeln.

Empfehlung 3/2 behandelt auf der Grundlage eines Arbeitspapiers das Thema vermisste Personen. Die Arbeitsgruppe wird aufgefordert, ihre Studie über die besten Verfahrensweisen in Bezug auf vermisste Personen in Konfliktsituationen weiterzuführen und ihre Ergebnisse auf der vierten Tagung vorzulegen.

Mit Empfehlung 3/3 greift der AC die Arbeit der Arbeitsgruppe zu Menschenrechtsbildung und -training auf, die ein breites Echo bei internationalen, nationalen und nichtstaatlichen Akteuren gefunden habe. Er unterstützt die Fortsetzung der Arbeit und empfiehlt die gezielte Einbindung weiterer Akteure.

Eine Studie über Diskriminierung in Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung, die der MRR mit seiner Resolution 10/12 in Auftrag gegeben hatte, wird der bereits bestehenden Arbeitsgruppe zum Recht auf Nahrung übertragen (Empfehlung 3/4).

Hinsichtlich der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden beauftragt der AC sein Mitglied Miguel Alfonso Martínez, ein Arbeitspapier zur Notwendigkeit einer diesbezüglichen Studie zu erstellen (Empfehlung 3/5).

Die Menschenrechte älterer Menschen sind nach Ansicht des AC in unterschiedlichen wirtschaftlichen, institutionellen und familiären Konstellationen gefährdet. Deshalb wird Chinsung Chung aufgefordert (Empfehlung 3/6), bis zur vierten Tagung ein Arbeitspapier zu erstellen.

Der AC hat sich rasch als sachorientiertes Gremium etabliert. Sein Erfolg wird davon abhängen, dass es ihm gelingt, die Balance zwischen menschenrechtlich Wünschenswertem und politisch Durchsetzbarem zu wahren.

Berichte: Report of the Advisory Committee on Its Second Session, Genf, 26.–30. Januar 2009, UN Doc. A/HRC/AC/2/2 v. 24.2.2009; Report of the Advisory Committee on Its Third Session, Genf, 3.–7. August 2009, UN Doc. A/HRC/AC/3/2 v. 9.10.2009.

Umwelt

Klimarahmenkonvention:

15. Vertragsstaatenkonferenz 2009

Kyoto-Protokoll:

5. Vertragsstaatenkonferenz 2009

- Verhandlungen in der Sackgasse
- Kopenhagen-Vereinbarung ›zur Kenntnis genommen‹
- Zwei-Grad-Ziel anerkannt

Jürgen Maier

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jürgen Maier über die Klimarahmenkonvention und das Kyoto-Protokoll, VN, 1/2008, S. 27ff., fort.)

Die Klimakonferenz von Kopenhagen vom 7. bis 19. Dezember 2009 stellt eine Zäsur in den Klimaverhandlungen dar. Mit etwa 120 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs hat die 15. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des **Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen** (kurz: **Klimarahmenkonvention**), gleichzeitig die 5. Konferenz der Vertragsstaaten des **Kyoto-Protokolls**, die Fachnisse der Umweltministerien verlassen und ist im Zentrum der Weltpolitik

angekommen. Allerdings erleichtert dies den Verhandlungsprozess keineswegs: In den Klimaverhandlungen spielen inzwischen wirtschaftspolitische Interessen eine größere Rolle als die Umweltpolitik oder die von den Klimawissenschaftlern eindringlich betonten wissenschaftlichen Anforderungen an die Klimapolitik. Es kann daher nicht verwundern, dass die völlig verfahrenere Verhandlungslage in der Welt handelsorganisation (WTO) sich zunehmend auf die Klimaverhandlungen überträgt. Letztlich geht es um nicht weniger als die globalen Machtverhältnisse in der Weltpolitik des 21. Jahrhunderts. In Kopenhagen sah sich die Welt von einem amerikanisch-chinesischen Duopol geradezu in Geiselschaft genommen: Die beiden größten Treibhausgas-Emittenten, verantwortlich für 40 Prozent der globalen Emissionen, bewegten sich während der Konferenz keinen Millimeter. Solange dies sich nicht ändert, steckt der Verhandlungsprozess fest. Die Europäische Union, Japan und andere üblicherweise wichtige Akteure fanden sich dagegen plötzlich in einer Nebenrolle. Die in der Gruppe der 77 (G-77) zusammengefassten Entwicklungs- und Schwellenländer sind durch innere Interessengegensätze kaum noch handlungsfähig. Die G-77 tritt immer mehr in den Hintergrund und wird durch die eigenständig handelnden großen Schwellenländer und einzelnen Teilgruppen von Entwicklungsländern ersetzt.

Am Nachmittag des 19. Dezembers endete die Konferenz nach einem turbulenten Minister-Segment mit der so genannten **Kopenhagen-Vereinbarung (Copenhagen Accord)**. Sie war über 24 Stunden lang in Anwesenheit von etwa 30 Staats- und Regierungschefs verhandelt worden. Diese Vereinbarung wurde im Plenum von Sudan, einigen linksgerichteten lateinamerikanischen Ländern wie Venezuela und Bolivien sowie von Tuvalu abgelehnt. Die Konferenz konnte die Vereinbarung daher nur ›zur Kenntnis nehmen‹ wodurch ihr Status und der Status der in ihr enthaltenen Maßnahmen unklar sind. Zwar stehen die etwa 30 Staaten, die den Text ausgehandelt haben, für etwa 80 Prozent der globalen Emissionen, sollte diese oder eine ähnliche Vereinbarung aber nicht spätestens bei der nächsten Konferenz im Konsens angenommen werden, müsste wohl Artikel 7.2 c) der Konvention zur Anwendung kommen, wonach die Ver-

einten Nationen gemeinsame Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten koordinieren können.

Die Vereinbarung

Die Kopenhagen-Vereinbarung ist zwölf Absätze lang und enthält drei wesentliche Komponenten:

1. Emissionsminderung: Alle unterstützenden Staaten bekennen sich zum Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf unter zwei Grad zu begrenzen. Dieses Ziel und der Fortschritt bei der Umsetzung der dafür nötigen Minderungsmaßnahmen sollen im Jahr 2015 überprüft werden. Die Industrieländer verpflichten sich zu (noch zu definierenden) Minderungszielen bis zum Jahr 2020. Entwicklungsländer sagen freiwillige selbstfinanzierte Klimaschutzmaßnahmen zu und verpflichten sich, über von Industrieländern unterstützte Maßnahmen international Rechenschaft abzulegen. Selbstfinanzierte Minderungsmaßnahmen sollen auf Grundlage internationaler Kriterien national überprüft werden. Darüber soll alle zwei Jahre im Rahmen von Staatenberichten informiert werden. Die Einzelheiten sind noch sehr umstritten: Insbesondere China und Indien bestehen auf Minimallösungen, weil sie ihre Souveränitätsrechte in Gefahr sehen. Die Ziele und Maßnahmen von Industrie- und Entwicklungsländern wurden noch nicht festgelegt, sollten aber bis zum 31. Januar 2010 in die Anhänge der Vereinbarung eingetragen werden, nach dem Motto: Jeder Staat legt selbst fest, was er tun will.

2. Finanzierung: Die Industrieländer bekennen sich dazu, für die Zeit von 2010 bis 2012 bis zu 30 Milliarden US-Dollar für den Klimaschutz in Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen. Die EU erklärte sich bereit, die höchste Summe von 10,6 Milliarden US-Dollar aufzubringen. Für das Jahr 2020 wird das Ziel vereinbart, bei ausreichenden und transparenten Minderungsangeboten der Entwicklungsländer jährlich 100 Milliarden US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen zu mobilisieren. Ein neues ›High-level Panel soll den Fortschritt zur Erreichung dieses Zieles überprüfen. Außerdem soll ein Fonds (Copenhagen Green Climate Fund) gegründet werden, durch den ein wesentlicher Teil der Gelder fließen soll.

3. Institutionen: Zur Unterstützung von Entwicklungsländern bei Technologiepro-

grammen und bei der Verringerung ihrer Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung sollen ein ›Technologie-Mechanismus‹ und ein ›REDD-Plus-Mechanismus‹ eingerichtet werden. Die genauen Funktionen dieser neuen Strukturen lässt die Kopenhagen-Vereinbarung jedoch offen.

Weiterer Prozess

In Kopenhagen wurde entschieden, dass die Verhandlungen der beiden bisher parallel laufenden Arbeitsgruppen zur zukünftigen Klimapolitik unter der Klimarahmenkonvention und unter dem Kyoto-Protokoll auf der Grundlage der in Kopenhagen auf Arbeitsebene verhandelten Texte bis zur nächsten Klimakonferenz weitergeführt sollen. Diese Texte sind aber nicht identisch mit der Kopenhagen-Vereinbarung. Einer der zentralen Streitpunkte, wie sich die bindenden Verpflichtungen unter dem Kyoto-Protokoll und die unklare rechtliche Natur von Vereinbarungen in der Rahmenkonvention zueinander verhalten, blieb damit ungeklärt, ebenso wie die Zukunft des Kyoto-Protokolls selbst. Für die EU ist dies von ausschlaggebender Bedeutung: Nach dem Auslaufen der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls 2012 möchte sie nicht als einziger relevanter Emittent mit bindenden Verpflichtungen dastehen, während die USA und die großen Schwellenländer auch weiterhin keine Kyoto-Verpflichtungen übernehmen wollen und außereuropäische Industrieländer wie Japan oder Kanada ihre bisherigen Kyoto-Verpflichtungen nicht umsetzen und zudem signalisieren, dass sie solche bindenden Verpflichtungen auch nicht mehr eingehen wollen. Die EU hat daher großes Interesse, zu einem einheitlichen Verhandlungsstrang zu kommen. Dies wird jedoch insbesondere von den Schwellenländern klar abgelehnt, weil sie auf die »gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten« für den Klimaschutz bestehen, die vom Kyoto-Protokoll (prinzipiell, aber nicht in der Wirklichkeit) repräsentiert werden.

Maßnahmen kaum vergleichbar

Laut Kopenhagen-Vereinbarung legen die beteiligten Vertragsstaaten selbst fest, was für Verpflichtungen sie übernehmen sollen. Dies war zwar faktisch auch in Kyoto der Fall, aber immerhin sind die Kyoto-

Verpflichtungen direkt miteinander vergleichbar, mit einheitlichen Referenzjahren und Umsetzungsregeln. Die Vergleichbarkeit der Zusagen nach der Kopenhagen-Vereinbarung dürfte sehr viel schwerer fallen, wenn die vor Kopenhagen auf den Tisch gelegten Angebote beibehalten werden. Laut Berechnungen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung dürften mit den bisherigen Angeboten die globalen Durchschnittstemperaturen um mindestens drei Grad Celsius bis 2100 steigen. Der Klimaprozess droht nun mehr und mehr zu einem freiwilligen ›Pledge and review‹-Verfahren zu werden, weit entfernt von einem Regulierungssystem für die Nutzung des globalen Gemeinschaftsguts Atmosphäre. Damit allein kann ein gefährlicher Klimawandel offensichtlich noch nicht abgewendet werden.

Unzureichende Organisation

Die dänische Konferenzpräsidentschaft endete mit einer Blamage. Umweltministerin Connie Hedegaard musste in der zweiten Woche ihren Platz als Konferenz-Präsidentin räumen, weil Ministerpräsident Lars Løkke Rasmussen in Anwesenheit von 120 Staats- und Regierungschefs selbst den Vorsitz innehaben wollte. Nach einer Vielzahl von intransparenten und als arrogant empfundenen Entscheidungen, wie etwa wiederholten Ankündigungen, Verhandlungstexte durch ›dänische Kompromisstexte‹ zu ersetzen, übergab Rasmussen am Morgen des letzten Konferenztags die Verhandlungsleitung an den Vizepräsidenten der Konferenz, einen Diplomaten von den Bahamas. Mit dessen routinierter Verhandlungsführung konnte ein völlig ergebnisloser Ausgang vermieden werden.

In seiner Plenarrede schimpfte Russlands Präsident Dmitrij Medwedew, dies sei die am schlechtesten organisierte Konferenz, die er je besucht habe und sprach damit den meisten aus der Seele. Nicht nur, dass tausende Teilnehmer mit Beobachterstatus, nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und der Privatsektor, stunden- und tagelang in der dänischen Winterkälte Schlange stehen mussten, um überhaupt zur Akkreditierung ins Konferenzzentrum zu kommen – auch etliche Diplomaten und selbst Minister traf dieses Schicksal.

Die Arbeit der NGOs und der Medien wurde gegen Ende der Konferenz massiv

erschwert – sie wurden faktisch ausgeschlossen. Am letzten Tag durften nur noch 54 von 24 000 akkreditierten NGO-Vertretern ins Konferenzgebäude, aber nicht in die Verhandlungssäle selbst. Die Arbeit der Medien wurde derart behindert, dass beispielsweise die Fernsehsender ARD und ZDF an die dänische Regierung einen formellen Protestbrief wegen Verletzung der Pressefreiheit schickten. Das Klimasekretariat wirkte im Umgang mit der Öffentlichkeit hilflos und völlig überfordert. Vieles von dem, was über die Schlussverhandlungen bekannt wurde, beruht daher auf den Informationen von NGO-Vertretern, die sich in Regierungsdelegationen aufnehmen ließen und so einigermaßen Einblick in die Verhandlungen bekamen. Damit herrschten natürlich ideale Bedingungen für eine lebhaftere Gerüchteküche.

Machtverschiebungen

Unter diesem Vorbehalt müssen auch die Einschätzungen gesehen werden, wie die Kopenhagen-Vereinbarung zustande kam. Viele Beobachter weisen China die Hauptschuld am Scheitern der Konferenz zu. Ministerpräsident Wen Jiabao ging angeblich Gesprächen mit dem amerikanischen Präsidenten Barack Obama aus dem Weg, bestellte ihn in sein Hotel und ließ ihn dort warten. Obama hat glaubwürdigen Zeitungsberichten zufolge erst wirklich mit China verhandeln können, nachdem er in eine interne Beratung Brasiliens, Chinas, Indiens und Südafrikas kam und dort der Grundstein für die Kopenhagen-Vereinbarung gelegt wurde – ohne die übrigen Industrieländer. Anschließend gab Obama bekannt, es gebe nun eine Einigung. Die EU fand sich in einer ungewohnten Nebenrolle wieder. Der Protest vieler kleinerer Entwicklungsländer über das intransparente Verfahren jenseits der Gremien der Klimaverhandlungen richtete sich mithin genauso gegen die Schwellenländer als Führungsmächte des Südens wie gegen die Industrieländer.

Die kleinen Inselstaaten, die vom Untergang durch den ansteigenden Meeresspiegel bedroht sind, traten hingegen so selbstbewusst wie noch nie auf. Mit dem Mut der Verzweiflung legte sich der 12 000-Einwohner-Staat Tuvalu mit China und Indien an. Er brachte den Vorschlag ein, in Kopenhagen ein neues verbindliches Klimaschutz-Protokoll zu beschließen, wel-

ches das unzureichende Kyoto-Protokoll zwar nicht ersetzen, aber ergänzen sollte. Damit sollte sich die Staatengemeinschaft verpflichten, dass der Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius begrenzt bleibe und die Konzentration von CO₂ in der Atmosphäre den Wert 350 ppm (parts per million) nicht übersteige. Tuvalu forderte, eine so genannte Kontaktgruppe einzurichten, um die Modalitäten des Vorschlags zu verhandeln – ein in den Klimaverhandlungen übliches Prozedere. Dies lehnten große Entwicklungs- und Schwellenländer wie China, Indien, Nigeria, Saudi-Arabien, und Südafrika ab. Neben dem Kyoto-Protokoll sei kein weiteres Protokoll erforderlich – vor allen Dingen keines, mit denen diese Länder irgendwelche Verpflichtungen übernehmen würden, wäre hier wohl zu ergänzen.

Nach der Konferenz ist vor der Konferenz?

Die Kopenhagener Klimakonferenz hat gezeigt, dass es gegenwärtig kaum möglich ist, die gegensätzlichen Interessen der Staaten unter dem Dach der UN zusammenzubringen, selbst wenn es einen grundsätzlichen Konsens über die Dringlichkeit des Handelns gibt. Formell werden die beiden Verhandlungsstränge bis zur 16. VSK (COP-16) in Mexiko im November 2010 weitergeführt, aber es ist kaum absehbar, dass sich an der Interessenlage und damit den Verhandlungsmandaten in diesem Jahr viel ändern wird. Präsident Obamas Handlungsspielräume sind durch den mächtigen Senat und die innenpolitische Situation der USA ähnlich stark eingeschränkt wie dies seinerzeit für Bill Clinton und Al Gore in Kyoto galt. Ohne die USA bewegt sich aber China nicht, und ohne diese beiden will sich auch kein anderer relevanter Akteur bewegen. Angesichts der von jedem Bericht des ›Intergovernmental Panel on Climate Change‹ immer drastischer unterstrichenen Notwendigkeit raschen Handelns stellt sich in der Klimapolitik die grundsätzliche Frage nach der Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen. Solange das Konsensprinzip gilt, ist der UN-Klimaprozess vermutlich nur dann zu wirkungsvollen Maßnahmen in der Lage, wenn es sehr viel mehr Staaten gibt, die unabhängig von den UN-Verhandlungen etwas tun. Angesichts perspektivisch wieder stark steigender fossiler Energiepreise gibt es dazu immer mehr

Anreize. Aber noch immer wird der Klimaschutz in weiten Teilen der Welt als Belastung, nicht als Chance für die Wirtschaft begriffen. Der Kopenhagener Minimalkonsens veranschaulicht dies nur zu gut. Mehr Vorreiter, weniger Bremser – diese Bedingung für ein erfolgreiches Klimaabkommen kann aber nicht auf der Ebene der Vereinten Nationen erfüllt werden, sondern in der Innenpolitik der relevanten Akteure. Fragt sich nur, wie lange das noch dauert.

Dokumente: Copenhagen Accord (advance unedited version), 18.12.2009, Kopenhagen, http://unfccc.int/files/meetings/cop_15/application/pdf/cop15_cph_auv.pdf; Deutsche (vorläufige) Fassung: Kopenhagen-Vereinbarung, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/copenhagen_accord_bf.pdf

Konvention gegen Desertifikation: 9. Vertragsstaatenkonferenz 2009

- **Wichtige Fortschritte trotz alter Konflikte**
- **Erste Wissenschaftskonferenz ein Erfolg**

Benno Pilardeaux · Steffen Bauer

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux über die 8. Vertragsstaatenkonferenz 2007, VN, 1/2008, S. 29f., fort.)

Die 9. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des **Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD)** fand vom 21. September bis 2. Oktober 2009 in Buenos Aires statt. An der Konferenz nahmen rund 1700 Delegierte teil. Der Konvention gehören 193 Vertragsstaaten an, zuletzt traten im Jahr 2007 Montenegro und Serbien bei. Ziel des 1996 in Kraft getretenen Übereinkommens ist, die Verschlechterung von Böden (land degradation) weltweit aufzuhalten und die Armut, insbesondere in Trockengebieten, zu bekämpfen. Zur Umsetzung der Konvention wurden vier Organe eingerichtet: das Sekretariat (in Bonn), der Ausschuss für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens (Committee for the Review of the Implementation of the Con-

vention – CRIC), der Ausschuss für Wissenschaft und Technologie (Committee on Science and Technology – CST) und der Globale Mechanismus (Global Mechanism – GM). Die 9. VSK stand ganz im Zeichen der Fortsetzung der vor zwei Jahren begonnenen Reformbemühungen. Deren wesentliche Elemente sind:

- die Vereinbarung gemeinsamer strategischer und operativer Ziele zur Umsetzung der UNCCD bis 2018 sowie eine Verknüpfung des Arbeitsprogramms der Konventionsorgane (Sekretariat, CRIC, CST, GM) mit diesen Zielen (10-Jahres-Strategieplan);
- mehr Klarheit über Mandat und Aufgaben der einzelnen Konventionsorgane sowie Verbesserung ihrer Arbeitsweise, insbesondere durch Reformen des CRIC und des CST;
- die Einführung eines ergebnisorientierten Managements (results-based management) im Sekretariat.

Einigung auf einheitliche Indikatoren

Substanzielle Fortschritte hat es vor allem bei der Frage gegeben, wie die Verschlechterung der Böden und die Lebensbedingungen der Menschen in den von Desertifikation betroffenen Gebieten verbindlich gemessen, überwacht und definiert werden sollen. Erstmals einigten sich die Vertragsstaaten auf zwei verbindliche Wirkungsindikatoren, die in allen Ländern angewendet werden sollen: **1.** Der Anteil der Bevölkerung in betroffenen Gebieten über der Armutsgrenze und **2.** der Status der Landbedeckung durch natürliche Vegetation und Landwirtschaft. Ab dem Jahr 2012 müssen alle Staatenberichte Angaben zu diesen beiden Wirkungsindikatoren enthalten. Zusätzlich wurde eine Reihe freiwilliger Wirkungsindikatoren angenommen, für deren verbindliche Anwendung jedoch kein Konsens gefunden werden konnte. Die Staaten einigten sich überdies auch auf Leistungsindikatoren zur Bewertung der Arbeit der Konventionsorgane sowie der Vertragsstaaten.

Institutionelle Reformen fortgeführt

Die auf der 8. VSK in Madrid angestoßenen institutionellen Reformen wurden in Buenos Aires fortgeführt. Als Erfolg, insbesondere der Entwicklungsländer, kann in diesem Zusammenhang die Aufwertung des **Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens**

(CRIC) zu einem ständigen Nebenorgan bewertet werden. Vorausgegangen waren jahrelange Verhandlungen um die Einrichtung und den Status dieses Nebenorgans. Weil sich die Anforderungen an die Umsetzung künftig ändern können, soll der Status des CRIC vor der 14. VSK erneut geprüft werden.

Einigung wurde auch über das weitere Arbeitsprogramm des CRIC und die Methode erzielt, mit welcher Umsetzungsfortschritte künftig überprüft werden sollen. Kernbestandteile der weiteren Arbeit des CRIC werden die Analyse beziehungsweise Auswahl der Wirkungsindikatoren (bezogen auf Fortschritte bei der Umsetzung) und Leistungsindikatoren (bezogen auf die Leistungsfähigkeit der Konventionsorgane) sein. Darauf aufbauend soll eine Bewertung der Staatenberichte und der Leistungsfähigkeit der Konventionsorgane erfolgen. Die nächste Sitzung des CRIC wird 2010 stattfinden.

Der **Ausschuss für Wissenschaft und Technologie (CST)** setzte unterdessen in Buenos Aires erfolgreich die wichtigen Reformbeschlüsse der 8. VSK um. Insbesondere wurde die Sitzung erstmals als wissenschaftliche Konferenz abgehalten. Allgemein wurde die Konferenz als deutliche Qualitätsverbesserung des CST und als Ausdruck einer gestärkten Rolle der Wissenschaft im Konventionsprozess bewertet. Lediglich die Gruppe der lateinamerikanischen Staaten stellten das Prinzip der wissenschaftlichen Unabhängigkeit in Frage und versuchten den Stellenwert der wissenschaftlichen Konferenz sowie ihrer Ergebnisse mit zahlreichen prozeduralen Interventionen zu schmälern. Ein Streitpunkt war dabei die Frage, ob die Zusammensetzung des Konsortiums nach dem bei den UN üblichen Regionalproporz oder nach wissenschaftlichen Kriterien vorgenommen werden sollte (wofür unter anderem die Europäische Union eintrat). Ungeachtet dieser Unstimmigkeiten war die CST-Sitzung so gut besetzt wie nie zuvor, und insbesondere Vertreter der Entwicklungsländer machten regen Gebrauch von der Möglichkeit, Fragen an die Wissenschaftler zu stellen und Kritik zu äußern. Um eine angemessene Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlungen durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen, soll nun geprüft werden, ob die Konferenz künftig nicht besser im Zeitraum zwischen den Vertragsstaaten-

konferenzen, stattfinden sollte. Versuchsweise wird nun die zweite Wissenschaftskonferenz im Jahr 2012 im Rahmen einer CST-Sondersitzung stattfinden.

Streithemen

Ein beachtlicher Teil der Verhandlungszeit wurde organisatorischen und institutionellen Fragen gewidmet. Ein Thema war der seit längerer Zeit schwelende und stark personalisierte Konflikt zwischen dem Exekutivsekretär des Sekretariats Luc Gnacadja und dem geschäftsführenden Direktor des GM Christian Mersmann. Während das in Bonn angesiedelte Sekretariat die Aufgabe hat, die Vertragsstaatenkonferenzen vorzubereiten und die Arbeit der Konventionsorgane zu unterstützen, soll der GM mit Sitz in Rom die Vertragsstaaten bei der Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Umsetzung der Konvention unterstützen. Eine unabhängige Evaluierung kam zu dem Schluss, dass der GM grundsätzlich gute Arbeit leiste, seine Zusammenarbeit mit dem Sekretariat aber stark verbesserungswürdig sei. Strittig war vor allem die Frage, ob der GM in das Sekretariat eingegliedert werden sollte oder nicht. Letztlich konnte diesbezüglich keine Einigung erzielt werden, die darauf hoffen lässt, dass sich die Zusammenarbeit in absehbarer Zeit verbessert. Vielmehr wird sich auch die nächste VSK mit diesem institutionellen Konflikt befassen müssen, was Beobachter als das denkbar schlechteste Ergebnis bewerteten.

Ein weiterer Diskussionspunkt hat seinen Ursprung in unterschiedlichen Auffassungen über die Regionalisierung der Konventionsumsetzung. Debattiert wurde – zum wiederholten Male – über die Frage nach der Notwendigkeit regionaler Organisationseinheiten des Sekretariats. Anders als bei der UN-Klimarahmenkonvention und dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt hat die UNCCD fünf regionale Anhänge mit spezifischen Richtlinien zur Umsetzung der Konventionsziele. Auf dieser Grundlage plädieren viele Entwicklungsländer für die Einführung regionaler Büros des Konventionssekretariats. Tatsächlich bestehen solche Regionalbüros bereits in Lateinamerika, Asien und Afrika. Sie werden jedoch von der VSK nicht anerkannt, sondern lediglich geduldet. Man einigte sich schließlich darauf, dass das Sekretariat jeweils höchstens eine(n) Mitarbei-

ter(in) zur Förderung regionaler Koordinierungsmechanismen abstellen kann. Der Schaffung eigenständiger dezentraler Büros wurde somit eine Absage erteilt.

Nicht zuletzt waren sich die Delegierten auch nicht über die Höhe des Haushalts des Konventionssekretariats einig. Er wurde schließlich moderat um 4,29 Prozent auf 16,3 Millionen Dollar (11,3 Millionen Euro) angehoben. Die Erhöhung fiel damit wesentlich geringer aus als von vielen Entwicklungsländern und vom Sekretariat gefordert. Das Sekretariat hatte eine Steigerung von 16 Prozent vorgeschlagen. Widerstand kam in erster Linie von den USA, Kanada und Japan, während die Europäische Union zu einer etwas stärkeren Anhebung bereit gewesen wäre. Ein Beschluss, säumige Beitragszahler zu sanktionieren, wurde von den USA zu Fall gebracht, die seit Jahren erhebliche Außenstände zu verantworten haben.

Fazit

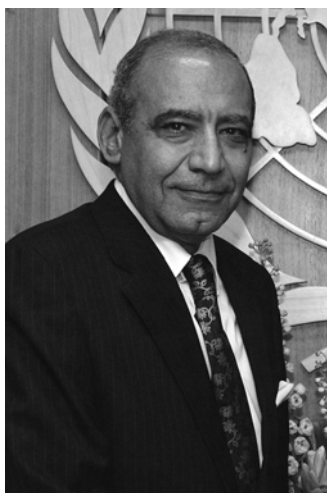
Die 9. VSK war die erste Vertragsstaatenkonferenz seit dem Amtsantritt des neuen Exekutivsekretärs Gnacadja im Oktober 2007. Sein Bemühen um eine wirksamere und besser überprüfbare Umsetzung der Konvention ist in den vergangenen beiden Jahren deutlich sichtbar geworden. Allerdings werden diesen Anstrengungen durch die finanzielle Zurückhaltung der Geberstaaten enge Grenzen gesetzt. Die Frage, ob die UNCCD in Richtung einer globalen Konvention für die Verschlechterung von Böden weiterentwickelt werden soll, stand in Argentinien nicht auf der Tagesordnung. Allerdings könnte eine entsprechende Erweiterung der Reichweite der Konvention im Kontext der Bedeutung der weltweiten Verschlechterung der Böden für den Klimaschutz künftig zu einem wichtigen Thema werden. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre dies zu wünschen. Ob der politische Wille dazu ausreichen wird, bleibt abzuwarten. Die nächste VSK findet im Oktober 2011 im südkoreanischen Changwon statt.

Dokumente: United Nations Convention to Combat Desertification, Report of the Conference of the Parties on its Ninth Session, Held in Buenos Aires from 20 September to 2 October 2009, Addendum Part Two: Action Taken by the Conference of the Parties at Its Ninth Session, UN Doc. ICCD/COP(9)/18/Add.1 v. 18.11.2009 (provisorische Angabe); Report of the First Scientific Conference, UN Doc. ICCD/COP(9)/CST/INF.2 v. 25.9.2009.

Personalien

Friedenssicherung

Im Oktober 2009 ernannte UN-Generalsekretär Ban Ki-moon den Ägypter **Hany Abdel-Aziz** zu seinem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). Der 64-Jährige folgt damit Julian Harston. (Vgl. Personalien, VN, 2/2007, S. 80). Abdel-Aziz war zuletzt Direktor der Missionsunterstützung für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). Er bringt 25 Jahre Erfahrung bei den Vereinten Nationen mit ins Amt. Dabei war er in Friedensmissionen und humanitären Missionen tätig. Seine Einsatzgebiete reichen von Burundi, der Demokratischen Republik Kongo oder Sudan bis Bosnien-Herzegowina und Libanon. Begonnen hat er seine Karriere bei den UN als Arabisch-Übersetzer im Jahr 1981 in Genf. Abdel-Aziz soll neben Christopher W. S. Ross, dem Persönlichen Gesandten des UN-Generalsekretärs für Westsahara, für po-



Hany Abdel-Aziz

UN-Foto: Eskinder Debebe

litische Fortschritte in der Region sorgen (Vgl. Personalien, VN, 6/2008, S. 278).

Als neuer Leiter des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) nahm **Ibrahim Agboola Gambari** sein Amt am 1. Januar 2010 auf. Zu diesem Posten wurde er am 2. Dezember 2009 von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union Jean Ping berufen. Gambari beerbt damit den schon im August 2009 zurückgetretenen Rodolphe Adada. Dessen Mandat bestand seit Januar 2008 darin, den Aufbau der größten UN-Mission, der Nachfolgemission der Mission der Afrikanischen Union in Sudan (AMIS) zu leiten (Vgl. Personalien, VN, 3/2007, S. 123). Der kongolesische Diplomat war aufgrund von Kritik an seiner Leitung zurückgetreten, bestand jedoch darauf, positive Ergebnisse – etwa die Eindämmung von Massakern in Darfur – vorweisen zu können. Die UNAMID wurde mit einer Truppenstärke von rund 26 000 Personen vom UN-Sicherheitsrat bewilligt. Derzeit sind jedoch erst 19 588 Personen im Einsatz. Der 65-jährige Nigerianer Gambari hat die Aufgabe, die Friedensverhandlungen von Abuja weiter voranzubringen und die UNAMID durch ihre zweite Phase zu führen, um unter anderem Binnenvertriebenen eine sichere Rückkehr in ihre Heimat zu gewähren. Zuletzt hatte Gambari zwei hochrangige Posten gleichzeitig inne. So wurde er von Ban im Jahr 2007 zu dessen Sonderberater für den Internationalen Pakt mit Irak sowie zum Sonderberater für



Ameerah Haq UN-Foto: Martine Perret

Myanmar ernannt (Vgl. Personalien, VN, 6/2007, S. 248).

Am 5. Januar 2010 nahm **Ameerah Haq** aus Bangladesch ihren neuen Posten als Sonderbeauftragte und Leiterin der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (UNMIT) auf. Sie folgt Atul Khare aus Indien, der dieses Amt mehr als drei Jahre bekleidete. In Haqs Aufgabenbereich liegt, die Reform des Sicherheitsbereichs sowie der nationalen Polizei Timor-Lestes voranzubringen und die Vorbereitungen der Gemeindewahlen zu unterstützen. Haq begann vor mehr als 30 Jahren ihren Dienst bei den Vereinten Nationen und kann auf zahlreiche Einsatzerfahrungen unter anderem als Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie als Residierende Koordinatorin und Koordinatorin für humanitäre Maßnahmen in Sudan und in Afghanistan zurückgreifen.

Sekretariat

Martin Nesirky wurde von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon am 17. November 2009 zu seinem neuen Pressesprecher er-

nannt. Er folgt der haitianischen Journalistin Michèle Montas, die am 1. Dezember in den Ruhestand trat. Der 49-jährige Brite ist ein erfahrener Pressesprecher und Journalist. Er war zuvor mehr als drei Jahre Pressesprecher und Leiter des Pressedienstes bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Erfahrungen im Bereich Frieden und Sicherheit sammelte Nesirky in über 20 Jahren als internationaler Korrespondent und Redakteur bei der Presseagentur Reuters. In dieser Zeit leitete er unter anderem das Büro in Moskau und berichtete über die politische Lage im Nahen Osten oder Afrika.

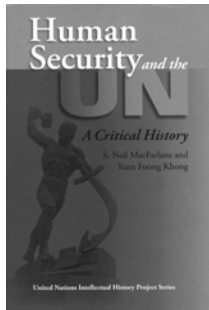
Deutschland

Am 5. Dezember 2009 wählten die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) auf der 30. Mitgliederversammlung in Berlin einen neuen Bundesvorstand. Als Vorsitzender wurde Prof. Dr. **Thomas Bruha** wiedergewählt. Stellvertretende Vorsitzende sind für eine weitere Amtszeit **Detlef Dzembritzki** und **Ekkehard Griep**. Neu gewählt wurden Marina Schuster, Mitglied im Auswärtigen Ausschuss im Deutschen Bundestag, sowie Sibylle Pfeiffer, stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe im Deutschen Bundestag. In den Vorstand wiedergewählt wurden Sabine Birken, Ana Dujic, Prof. Dr. Manuel Fröhlich, Astrid van der Merwe, Dr. Wolfgang Münch und Winfried Nachtwei.

Zusammengestellt von Marius Hering, Monique Lehmann und Janine Stoisiek.

Denkfabrik UN – Teil 2

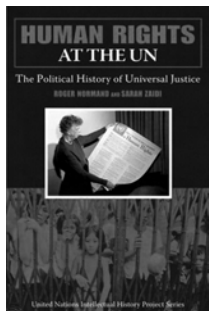
Klaus Hübner



S. Neil MacFarlane/
Yuen Foong Khong

**Human Security
and the UN:
A Critical History**

Bloomington and
Indianapolis:
Indiana University
Press 2006
346 S., 35,95 US-
Dollar



Roger Normand/
Sarah Zaidi

**Human Rights
at the UN: The
Political History
of Universal Justice**

Bloomington and
Indianapolis:
Indiana University
Press 2008
486 S., 29,95 US-
Dollar

Nach zehnjähriger Arbeit nähert sich das **Projekt zur Ideengeschichte der Vereinten Nationen (United Nations Intellectual History Project – UNIHP)** seinem Abschluss. Es wurde bereits von seinen drei Ko-Direktoren Louis Emmerij, Richard Jolly und Thomas G. Weiss in *VEREINTE NATIONEN (VN)*, 6/2005, S. 232–235, vorgestellt. Ferner erschienen zwei Buchbesprechungen in dieser Zeitschrift. Die eine bezog sich auf die Auswertung von Interviews mit 73 engagierten Persönlichkeiten (vgl. *VN*, 5/2005, S. 215–216). Die andere rezensierte sechs Bände, die in den Jahren 2001 bis 2005 erschienen sind und stets entwicklungstheoretische und -politische Themen zum Inhalt hatten (vgl. *VN*, 6/2007, S. 252–254).

Im Folgenden werden die nächsten sechs Bände der Reihe besprochen, die einen großen Bereich von UN-Aktivitäten abdecken. Das letzte hier besprochene Buch ist der von den drei Ko-Direktoren erstellte Band, der das Projekt zusammenfasst.

Im Buch ›Human Security and the UN‹ von **S. Neil MacFarlane** und **Yuen Foong Khong** geht es um eine Idee, die heute vielfach im Mittelpunkt der Diskussion steht. Dieser Begriff einer umfassenden menschlichen Sicherheit führt in seiner Umsetzung dazu, dass der Sicherheitsrat sich heute mit Problemen wie HIV/Aids in Afrika südlich der Sahara und Schutz von Kindern und Frauen in bewaffneten Konflikten befasst. Der Band beginnt mit der Analyse der historischen Quellen des Konzepts. Demnach lagen zahlreiche konzeptionellen Elemente – zumindest theoretisch – bereits Ende der dreißiger Jahre vor. Der Blickwinkel verschob sich von der Sicherheit des Staates auf die Sicherheit des Einzelnen, wie nach 1945 anhand der Nürnberger Prozesse sowie der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und weiterer Menschenrechtsübereinkommen deutlich wird. Darüber hinaus wurde die zentrale Rolle des Staates zunehmend durch technologische, ökonomische und kulturelle Veränderungen in Frage gestellt.

Danach erörtern MacFarlane und Yuen Foong Khong die Auswirkungen von Entwicklungsstudien auf den Menschen einerseits und auf die Sicherheitsaspekte andererseits, etwa die Verantwortung der Staaten, ihre eigenen Bürger(innen) zu schützen. Hier stehen die jährlichen Berichte des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP) über die menschliche Entwicklung und die Rolle des Sicherheitsrats mit den Blauhelm-Einsätzen im Mittelpunkt. Auch Abrüstungsfragen, wie zum Beispiel das Verbot des Einsatzes von

Landminen, werden angesprochen. Der Schutz bestimmter Gruppen, wie Kinder in kriegsrischen Auseinandersetzungen, Frauen im Krieg und Kriegsflüchtlinge, wird ebenfalls unter rechtlich-normativen Aspekten behandelt.

Das Konzept, so die Autoren, verlangt eine Verschiebung des Augenmerks von militärischen Bedrohungen gegenüber Staaten zu politischen, wirtschaftlichen, umwelt- und geschlechtsbezogenen Bedrohungen des Individuums. Ob die UN auch hier ›der Zeit voraus‹ waren, beantworten die Autoren nicht eindeutig. Sie dienen ihrer Meinung nach vor allem als ›Inkubator‹ bestimmter Hauptaspekte des neuen Denkens. Aber sie zeigen Beispiele auf, wie einzelne Spezialorgane (UNHCR, UNICEF, UNIFEM), der Sicherheitsrat mit seinen internationalen Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda und im Fall des Internationalen Strafgerichtshofs die Generalversammlung in ihrem Vorbereitungsausschuss 1996 bis 1998 wichtige Beiträge leisteten. Inwieweit der Prozess der Normsetzung auch die Praxis der Staaten ändern wird, bleibt jedoch offen.

Im Jahr 2008, 60 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung, erschien der Band ›Human Rights at the UN: The Political History of Universal Justice‹. Die beiden Autoren, **Roger Normand** und **Sarah Zaidi**, sind zwei Menschenrechtsverteidiger, die heute an der Lahore-Universität in Pakistan lehren. Ergebnis ihrer Arbeit ist eine engagiert-kritische Analyse der Entwicklung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen.

Das Buch besteht aus drei Teilen. In Teil 1 wird die Entwicklung der Menschenrechtsidee in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zu den Charta-Verhandlungen im Frühjahr 1945 dargestellt. Es handelt sich um eine historische Untersuchung der ersten Versuche, Menschenrechte im Zusammenhang von Frieden und Sicherheit zu internationalisieren. Beginnend mit dem Entstehen des humanitären Völkerrechts als Vorläufer der Menschenrechte auf der Haager Friedenskonferenz von 1899, gefolgt vom 14-Punkte-Programm Woodrow Wilsons und dessen Einfluss nach dem Ersten Weltkrieg sowie dem Versagen des Völkerbunds, das Recht auf Selbstbestimmung für die Völker in den Kolonien und für die Minderheiten in Mittel- und Osteuropa zu verwirklichen, wird das amerikanische Engagement während des Zweiten Weltkriegs mit der Atlantik-Charta 1941 und der Erklärung der ›Vereinten Nationen‹ 1942 be-

reits deutlich, das dann in die Verhandlungen von San Francisco Ende April 1945 mündete.

Bei der Untersuchung all dieser Bemühungen wird zweierlei sichtbar: zum einen die Stärke der Idee der Menschenrechte als ein gemeinsamer Nenner für die Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit, zum anderen die Nutzung und der Missbrauch dieses Ideals durch die Regierungen. In Teil 2 konzentrieren sich die Autoren auf die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 sowie der beiden Menschenrechtspakte 18 Jahre später. Die Autoren würdigen die entscheidende Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines weltweiten Menschenrechtssystems; sie zeigen auf, warum und wie die wichtigsten Bestandteile dieses Systems entstanden sind. Dabei arbeiten sie jene Konflikte zwischen den Staaten(blöcken) deutlich heraus, die zu den Kompromissen führten, welche die Schwächen des gegenwärtigen, ›relativ zahnlosen‹ UN-Menschenrechtssystems ausmachen, nämlich vor allem die Zersplitterung in eine Vielzahl von Vertragsorganen sowie die äußerst schwach ausgebildeten Durchsetzungsverfahren.

Teil 3 ist den Menschenrechten bestimmter Gruppen, dem Recht auf Entwicklung sowie den Menschenrechten nach dem Ende des Kalten Krieges gewidmet. Das letzte Kapitel dieses Teiles gibt zugleich einen eher skeptischen Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Normand und Zaidi ist eine außerordentlich gründliche Analyse der höchst widersprüchlichen Entwicklung von Visionen voller Hoffnungen auf der einen Seite und den frustrierenden Ergebnissen der tatsächlichen Umsetzung auf der anderen Seite gelungen. Auch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts sei das rhetorische Engagement nicht in einen verbesserten weltweiten Menschenrechtsschutz umgesetzt worden. Beispielhaft bezeichnen die Autoren die Umwandlung der Menschenrechtskommission in einen Menschenrechtsrat als Reparatur eines sinkenden Schiffes (S. 338). Dennoch glauben sie, dass eine abschließende Bilanz noch nicht geschrieben ist. Trotz aller negativen Folgen der neoliberal orientierten Globalisierung und des erklärten Krieges gegen den Terrorismus auf den weltweiten Schutz der Menschenrechte erhoffen sich Normand und Zaidi, dass über eine kritisch-konstruktive Analyse der Entwicklung und des Einflusses des UN-Menschenrechtssystems ein Neuanfang möglich ist, der die Hoffnungen der Menschen erfüllt.

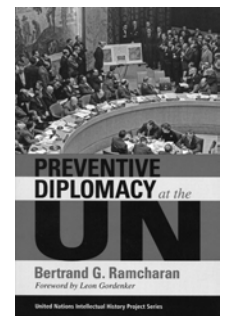
Der Band ›Preventive Diplomacy at the UN‹ ist von einem ›alten Hasen‹ geschrieben worden: **Bertrand ›Bertie‹ Ramcharan** ist über 30 Jahre im UN-Sekretariat tätig gewesen und stand stets in vorderster Linie, wenn es um die Aktivitäten ging, auf die er in diesem Buch eingeht: Frühwarnung, Konfliktverhütung, vorbeugende Diplomatie, Friedenssicherung, Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und Men-

schenrechte. Bereits vor der Einführung, der insgesamt zehn Kapitel folgen, verweist der Autor auf Zitate der bisherigen sieben Generalsekretäre zur vorbeugenden Diplomatie, wobei er Dag Hammarskjöld eine besondere Rolle zuschreibt. Im Mittelpunkt steht daher das UN-Sekretariat mit dem jeweiligen Generalsekretär an der Spitze.

Im ersten Kapitel skizziert Ramcharan die Anfänge der vorbeugenden Diplomatie – vom Wiener Kongress 1815, über die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 bis zum Völkerbund. Für den Autor befinden sich die Vereinten Nationen noch immer in einem Versuchsstadium mit einer Bilanz einiger bescheidener Erfolge und zahlreicher Misserfolge. Unter Berufung auf Artikel 99 UN-Charta, wonach der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken kann, die seiner Meinung nach geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden, betont der Autor die besondere Stellung des Generalsekretärs im Gefüge der Hauptorgane. Einzelheiten zur Praxis vorbeugender Diplomatie durch die Vereinten Nationen enthält Kapitel 2, wobei die Programmatik der Generalsekretäre im Mittelpunkt steht, die in Kapitel 4 anhand konkreter Fälle belegt wird. In Kapitel 3 geht es um den Sicherheitsrat. Dessen Arbeit in diesem Bereich wird exemplarisch für die Jahre 2004 und 2005 aufgelistet. Für eine Stärkung der Rolle des Rates schlägt Ramcharan ein System regionaler Berichterstattung vor; überdies erhofft er sich von der 2005 gegründeten Kommission für Friedenskonsolidierung, dass sie sich zu einem wichtigen Organ vorbeugender Diplomatie entwickelt.

Kapitel 5 ist der vorbeugenden Diplomatie von Generalsekretär U Thant während der Kuba-Krise 1962 gewidmet, die nach Meinung des Autors wahrscheinlich der wichtigste Fall in der Geschichte der Vereinten Nationen gewesen ist. In den Kapiteln 6 und 7 wird näher auf die Praxis vorbeugender Diplomatie durch Vertreter des Generalsekretärs sowie durch Blauhelme und UN-Beobachter eingegangen. In den beiden folgenden Kapiteln geht es um die Möglichkeiten vorbeugender Diplomatie im Wirtschafts- und Sozialbereich und im UN-Menschenrechtssystem sowie bei der Verhinderung von Völkermord und Terrorismus. In Kapitel 10 plädiert der Autor für eine engere Kooperation des Sicherheitsrats mit regionalen und sub-regionalen Organisationen. Abschließend stellt Ramcharan eine Agenda mit sieben Punkten vor, die inhaltliche Schwerpunkte bei der künftigen Weiterentwicklung des Konzepts enthält.

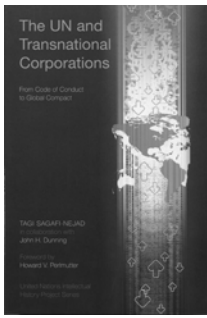
Der vorliegende Band ist die klassische Arbeit eines Insiders, die zahlreiche Facetten eines wichtigen strategischen Konzepts aufzeigt und mit vielen Beispielen belegt. Es fehlt jedoch eine theoretisch-konzeptionelle Durchdringung des Untersuchungsgegenstands. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Autor sich noch als Mitgestalter im UN-Sekretariat fühlt,



Bertrand G.
Ramcharan

Preventive Diplomacy at the UN

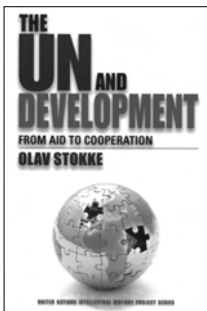
Bloomington and
Indianapolis:
Indiana University
Press 2008
262 S., 24,95 US-
Dollar



Tagi Sagafi-nejad
(in collaboration
with John H.
Dunning)

The UN and Transnational Corporations: From Code of Conduct to Global Compact

Bloomington and
Indianapolis:
Indiana University
Press 2008
279 S., 24,95 US-
Dollar



Olav Stokke

The UN and Development: From Aid to Cooperation

Bloomington and
Indianapolis:
Indiana University
Press 2009
721 S., 34,95 US-
Dollar

der über das ganze Buch verteilt Ratschläge gibt. Exemplarisch sei der ehemalige Generalsekretär Kofi Annan genannt, dessen Wirken kritisch unter die Lupe genommen wird, weil er beispielsweise Artikel 99 UN-Charta im Fall Darfur nicht in Anspruch genommen hat (S. 20 und 23) oder weil er den Vorschlägen der Hocharangigen Gruppe für Bedrohung, Herausforderungen und Wandel nicht genügend Beachtung geschenkt hat (S. 210).

Im von **Tagi Sagafi-nejad** in Zusammenarbeit mit **John H. Dunning** verfassten Band ›The UN and Transnational Corporations: From Code of Conduct to Global Compact‹ wird zunächst die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den UN und der Privatwirtschaft vor dem Zweiten Weltkrieg dargestellt. Kapitel 2 enthält einen Überblick über die Phasen der Beziehungen zwischen den multinationalen Konzernen (›Multis‹) und den Gaststaaten bis heute sowie Angaben zur Beschäftigung mit diesem Problemkomplex im UN-System. Hier – wie auch in den anderen Kapiteln – wird insbesondere auf die Position der USA eingegangen. In Kapitel 3 werden Turbulenzen der siebziger Jahre ausführlich geschildert (Zusammenbruch des Währungssystems von Bretton Woods, Erdöl-Krisen, Forderung nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung), die zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den westlichen Industrieländern und den Entwicklungsländern führten. Ein Versuch, die Diskussionen zu versachlichen, führte zur Gründung einer Hocharangigen Gruppe, die auf der Grundlage des UN-Berichts ›Multinational Corporations in World Development‹ (1973) das Für und Wider der Tätigkeiten der ›Multis‹ erörterte.

In den folgenden beiden Kapiteln stehen die UN-Kommission für transnationale Unternehmen und das UN-Zentrum für transnationale Unternehmen (UNCTC) im Mittelpunkt, die beide 1974 gegründet wurden. Die Autoren stellen die Geschichte der Verhandlungen, einen Verhaltenskodex für ›Multis‹ zu verabschieden, dar, die jedoch ohne Erfolg blieben, ferner die 1985 erfolgte Gründung einer Hocharangigen Gruppe zum Studium der Rolle der ›Multis‹ in Südafrika und Namibia sowie den Umzug vom New Yorker UN-Sekretariat nach Genf, wo die Arbeit innerhalb der UNCTAD fortgesetzt wurde. Kapitel 7 ist dem seit 1991 erscheinenden ›World Investment Report‹ gewidmet. Danach gehen die Autoren auf die etwa 30 ›Mitglieder der UN-Galaxie‹ ein, die in der einen oder anderen Form Bezüge zu transnationalen Unternehmen aufweisen. Mit Blick auf die Frage, wer ›der Zeit voraus‹ gewesen ist, sieht nach Meinung der Autoren die Erfolgsbilanz des UN-Apparats besser aus als die der Mitgliedstaaten.

In Bezug auf die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen veranschaulichen Sagafi-nejad und Dunning sehr gut, welchen konjunkturellen Schwankungen die Bewertung der Arbeit der transnationalen Unternehmen unterworfen waren, wo-

bei die stärksten Einflüsse von den USA ausgingen. Leider fehlt eine statistische Analyse der ausländischen Direktinvestitionen, obwohl deren Umfang, Zielrichtung und Herkunft die Konfliktsituationen sehr gut veranschaulicht hätte. Die Autoren sprechen ständig von den ausländischen Direktinvestitionen, loben auch die analytische Arbeit der Vereinten Nationen, bieten aber keine Transparenz hierzu an.

Der umfangreichste Band mit über 700 Seiten ist die Studie von **Olav Stokke** ›The UN and Development: From Aid to Cooperation‹. Die Arbeit besteht aus drei Teilen, welche die Rolle der Vereinten Nationen, ihrer Spezialorgane und Sonderorganisationen im Rahmen der Entwicklungshilfe/-zusammenarbeit seit den späten vierziger Jahren nachzeichnen.

In seiner Einleitung gibt der Autor einen Überblick über fünf Jahrzehnte multilateraler Entwicklungshilfe, die dann in den folgenden Kapiteln ausführlich behandelt werden. Dabei konzentriert sich die Untersuchung auf die ideologisch-politischen Zusammenhänge, wie sie sich in den einzelnen Dekaden darstellten. In Teil 1 werden die Begründungszusammenhänge für solidarische Hilfe aufgezeigt. Dann folgt eine sehr ausführliche Darstellung des ersten systematischen Versuchs im UN-System, Entwicklungshilfe zu leisten. Hier geht es um die Geschichte des Erweiterten Programms für Technische Hilfe (EPTA), dessen Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen als ausführende Organisationen sowie die überwiegend freiwillige Finanzierung. Mehrere Tabellen verdeutlichen Umfang und Schwerpunkte von EPTA im Zeitraum 1955 bis 1964. Aber bei den Diskussionen ging es nicht ›nur um technische Hilfe, sondern auch um Kapitalhilfe. Im Anschluss wird der Kampf um die Einrichtung eines UN-Sonderfonds für wirtschaftliche Entwicklung (SUNFED) geschildert, der gegen den Willen der westlichen Industriestaaten Ende 1958 von der Generalversammlung formal gebilligt wurde. Ähnlich wie bei dem 1966 eingerichteten UN-Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF) waren die Beitragszusagen jedoch zu gering, um wirkungsvolle Kapitalhilfe leisten zu können. Die USA schlugen einen Sonderfonds für Vorinvestitionen (SF) vor, der zwischen 1959 und 1965 ähnlich wie EPTA funktionierte. Auch dessen Arbeit wird durch mehrere Tabellen veranschaulicht.

Im zweiten Teil werden Inhalte und Durchführung der Ersten und Zweiten UN-Entwicklungsdekade (DD1/DD2) für die sechziger und siebziger Jahre mit einem Ausblick auf die DD3 behandelt. Ein Kapitel ist dem UNDP gewidmet, das aus dem Zusammenschluss von EPTA und SF entstanden ist. Analysiert wird die als zentrale Entwicklungsorganisation im UN-System konzipierte Rolle des UNDP im Zeitraum 1966 bis 1981. Diesen Ansatz wählt der Autor auch für die Untersuchung der Gründung 1961 und der Arbeit des Welternährungsprogramms (WFP) in den ersten 20 Jahren.

In Teil 3 berichtet der Autor nach der »neoliberalen Gegenrevolution« in den achtziger Jahren über die neuen Visionen und Prioritäten in der DD4 für die neunziger Jahre, der letzten ihrer Art, die dann abgelöst wurde durch die Verabschiedung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) im Jahr 2000. Danach geht der Autor auf die Wiederbelebung der sozialen und menschlichen Dimension des Entwicklungsprozesses unter Berücksichtigung der jährlichen Berichte über die menschliche Entwicklung, des Weltsozialgipfels von 1995, des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung sowie der Rolle der Frau im Entwicklungsprozess ein. Im Folgenden diskutiert Stokke zweierlei: erstens die neuen Entwicklungen der Jahre 1985 bis 2005 beim UNDP bis hin zum Konzept der »Einen UN« auf Länderebene sowie beim WFP vor allem die drastische Schwerpunktverschiebung zur humanitären Hilfe. Zweitens erfolgt eine Zwischenbilanz zur Erreichung der MDGs. Am Ende des Teiles kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Reform des UN-Systems noch einen langen Weg vor sich hat (S. 494), dass es dem System aber gelungen ist, im Laufe seiner Geschichte ein umfassendes Entwicklungskonzept zu entwickeln, das auch die sozialen und menschlichen Dimensionen einschließt (S. 510).

Der Norweger Stokke ist ein ausgewiesener Kenner der Entwicklungshilfe-Problematik. Er hat sich mit großem Erfolg bemüht, die Geschichte des UN-Systems in der Entwicklungszusammenarbeit darzustellen. Äußerst akribisch hat er die Jahrbücher der Vereinten Nationen mit zahlreichen Belegstellen ausgewertet. Im Stil eher nüchtern-distanziert erfolgte eine Analyse, die unbedingt auf die Lektüre der informativen Fußnoten angewiesen ist.

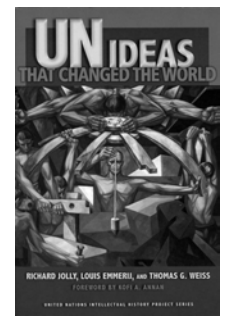
Der Band der drei Ko-Direktoren **Richard Jolly, Louis Emmerij und Thomas G. Weiss** mit dem Titel »UN Ideas That Changed the World« verfolgt mehrere Ziele. Er liefert eine inhaltliche Zusammenfassung der 15 Bände des Projekts, welche in Teil 2 in neun Kapiteln erfolgt, und gibt einen Ausblick über anstehende Fragestellungen. Dabei gilt ihre Prämisse: »Wenn die UN, wie wir glauben, das Vorläufermodell eines stärkeren und kohärenteren Systems der »global governance« für das 21. Jahrhundert ist, dann sind die Lehren aus ihrer Geschichte von entscheidender Bedeutung für die Zukunft« (S.7). Zugleich betonen sie nochmals, dass sie drei Vereinte Nationen unterscheiden. Die erste UN sind die klassischen Vereinten Nationen, eine Arena, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von Organen und Gremien ihre Entscheidungen treffen. Die zweite UN sind die internationalen Beamten des UN-Sekretariats und anderer UN-Institutionen unter der Führung des Generalsekretärs oder anderer Leiter. Innovative Ideen können daher aus den Sekretariaten, von den Regierungen oder von der dritten UN, das heißt den NGOs beziehungsweise der Zivilgesellschaft im weitesten Sinne, kommen.

Der Band beginnt mit einem Überblickskapitel. Erleichtert wird die Lektüre durch eine Tabelle, in der die Weltereignisse, die wichtigsten UN-Veranstaltungen und die herausragenden UN-Dokumente für den Zeitraum 1945 bis 2005 chronologisch nebeneinander gestellt werden (S. 15–18). Auch ein Ausblick ist bereits in diesem ersten Kapitel enthalten. Einerseits handelt es sich um die Forderung, dass zukünftige Entwicklungsstrategien wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte und menschliche Sicherheit miteinander verzahnen müssen. Andererseits werden die genannten drei Vereinten Nationen mit zehn Forderungen konfrontiert, die in Teil 3 näher erläutert werden. Schließlich nennen die Autoren noch drei operative Prioritäten: **1.** Sicherung einer hohen Qualität des internationalen Personals sowie verstärkte finanzielle Förderung von Forschung und Politik-Analysen, **2.** Verbesserung der Möglichkeiten, innovative Ideen, Studien und Vorschläge durch die drei Vereinten Nationen transparent diskutieren zu können und **3.** Überdenken und Verbessern der Beziehungen zwischen den UN und den Bretton-Woods-Institutionen.

In Teil 2 werden die neun Ideen, welche zu Veränderungen in der Welt führten, einzeln diskutiert. Dies sind: Menschenrechte für alle, Förderung der Frauenrechte, Umsetzung der MDGs, globale Solidarität in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, Entwicklungsstrategien, Integration von sozialer Entwicklung, nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie menschliche Entwicklung.

In Teil 3 wird bilanziert. Auch hier veranschaulicht eine Tabelle die Zusammenhänge der zuvor ausführlich behandelten neun Ideen. Es werden unter anderem Bezüge hergestellt zu Fragen der internationalen Konsensbildung, des wissenschaftlichen Interesses, des Engagements der Zivilgesellschaft, der finanziellen Unterstützung sowie der beteiligten UN-Institutionen (S. 204–205). Im vorletzten Kapitel werden insgesamt zehn Herausforderungen für die kommende Dekade genannt, die dann in fünf Themenbereiche für die wissenschaftliche und politische Agenda zusammengefasst werden: **1.** Förderung der globalen menschlichen Solidarität, **2.** Erweiterung der Entfaltungsmöglichkeiten für die Menschen in der ganzen Welt, **3.** Vermeidung von Konflikten, Friedenskonsolidierung und Förderung menschlicher Sicherheit, **4.** dauerhafte Erhaltung des Ökosystems, und **5.** Stärkung der »global governance«.

Die Autoren haben auf eine engagierte Weise zukunftsorientierte Geschichte geschrieben. Sie haben sehr anschaulich beschrieben, wie die drei Vereinten Nationen bereits in der Vergangenheit herausragende Ideen zur Diskussion gestellt haben, die zu einem großen Teil Eingang in die internationale Politik gefunden haben. Allerdings gibt es noch auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene viel zu tun, um die formulierten Ziele zu verwirklichen.



Richard Jolly/Louis Emmerij/Thomas G. Weiss

UN Ideas That Changed the World

Bloomington and Indianapolis:
Indiana University Press 2009
310 S., 24,95 US-Dollar

Dokumente der Vereinten Nationen

Seit dem Jahrgang 2006 werden in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN nur noch besonders wichtige deutschsprachige Dokumente des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und anderer Organe der Vereinten Nationen im Volltext abgedruckt. Stattdessen wird eine Liste der im zurückliegenden Zeitraum verabschiedeten Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie ausgesuchter Resolutionen der Generalversammlung oder anderer Organe mit einer kurzen Inhaltsangabe und den (etwaigen) Abstimmungsergebnissen abgedruckt. Zu finden sind diese Dokumente über die Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes: <http://www.un.org/>

Depts/german oder über das allgemeine elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (Official Document System – ODS) unter: <http://documents.un.org>. (Zu den Recherchemöglichkeiten siehe: Monika Torrey, Der Deutsche Übersetzungsdienst der UN. Ein Leitfaden für die Dokumentenrecherche, VN 1–2/2006, S. 72f.)

In der folgenden Übersicht sind die Resolutionen und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats von **Oktober bis Dezember 2009** aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst).

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Afghanistan	S/RES/1890(2009)	8.10.2009	Der Sicherheitsrat beschließt, die Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) bis zum 12. Oktober 2010 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
	S/PRST/2009/28	29.10.2009	Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den am 28. Oktober 2009 in Kabul verübten Terroranschlag , für den die Taliban die Verantwortung übernommen haben, die nach wie vor versuchen, das Land zu destabilisieren.	
Côte d'Ivoire	S/RES/1893(2009)	29.10.2009	Der Sicherheitsrat beschließt, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter, Finanzen, Reisen sowie die Maßnahmen, die verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis 31. Oktober 2010 zu verlängern. Er beschließt ferner, das in der Resolution 1727(2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2010 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
Ehemaliges Jugoslawien	S/RES/1895(2009)	18.11.2009	Der Sicherheitsrat ermächtigt die Mitgliedstaaten , die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, bis 18. November 2010 eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe (SFOR) unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag gemäß des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) durchführen wird. Der Rat ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die NATO oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein NATO-Hauptquartier als Rechtsfolge der SFOR unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten. Die EUFOR wird die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen.	Einstimmige Annahme
Friedenssicherung	S/PRST/2009/26	26.10.2009	Der Sicherheitsrat unterstreicht , wie wichtig es ist, in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern die Durchführung des Zehnjahresprogramms der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union (AU) von 2006 zum Aufbau von Kapazitäten für die AU mit dem Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit zu beschleunigen , insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe der AU und die Inbetriebnahme des Kontinentalen Frühwarnsystems. Er fordert die AU auf, einen langfristigen, umfassenden Plan für den Aufbau von Kapazitäten zu erstellen.	
Guinea-Bissau	S/PRST/2009/29	5.11.2009	Der Sicherheitsrat begrüßt die am 28. Juni und 26. Juli 2009 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen und den Amtsantritt von Präsident Malam Bacai Sanha am 8. September. Der Rat nimmt Kenntnis von den Plänen der Nationalversammlung, eine Nationalkonferenz einzuberufen sowie von den derzeit stattfindenden Konsultationen zwischen den UN, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, um der Regierung Guinea-Bissaus auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, eine gründliche und rasche Untersuchung der politischen Morde vom März und Juni 2009 durchzuführen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, rasche und ausreichende Unterstützung zur Umsetzung des von der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Oktober 2008 verabschiedeten Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung zu gewähren.	

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
Humanitäres Völkerrecht	S/RES/1894(2009)	11.11.2009	Der Sicherheitsrat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf , die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt zu befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durchzuführen. Er fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken . Er verlangt, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht sorgen, Schulungen von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten durchführen. Er bekundet ferner seine Absicht, alle vorsätzlich gegen humanitäres Personal gerichteten Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung konsequent zu verurteilen und geeignete Schritte zu unternehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen .	Einstimmige Annahme
Irak	S/PRST/2009/30	16.11.2009	Der Sicherheitsrat begrüßt die am 8. November im irakischen Repräsentantenrat erzielte Vereinbarung über Änderungen des irakischen Wahlgesetzes, wonach im Januar 2010 Parlamentswahlen stattfinden können , wie vom Verfassungsgericht Iraks festgelegt. Der Sicherheitsrat hebt die Anstrengungen hervor, die die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Irak (UNAMI) unternimmt, um der Regierung Iraks und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission bei der Erarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen behilflich zu sein.	
Nahost	S/RES/1899(2009)	16.12.2009	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern . Des Weiteren fordert er die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf.	Einstimmige Annahme
Ostafrikanisches Zwischen- seengebiet	S/RES/1896(2009)	30.11.2009	Der Sicherheitsrat beschließt, die in Resolution 1807(2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter, auf den Gebieten des Verkehrs, der Finanzen und Reisen bis zum 30. November 2010 zu verlängern . Er beschließt ferner, das Mandat des gemäß Resolution 1533(2004) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats unter anderem um folgende Aufgaben zu erweitern : innerhalb von sechs Monaten Leitlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern sowie regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533(2004) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 30. November 2010 zu verlängern .	Einstimmige Annahme
Somalia	S/RES/1897(2009)	30.11.2009	Der Sicherheitsrat beschließt, die Ermächtigungen, die in Ziffer 10 der Resolution 1846(2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851(2008) denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, bis zum 30. November 2010 zu verlängern .	Einstimmige Annahme
Westafrika	S/PRST/2009/27	28.10.2009	Der Sicherheitsrat ist nach wie vor höchst besorgt über die Situation in Guinea, nachdem es am 28. September in Conakry während einer Kundgebung zu Tötungen kam . Er verurteilt nachdrücklich die Gewalt, die Meldungen zufolge mehr als 150 Tote und Hunderte von Verletzten gefordert und zu anderen flagranten Menschenrechtsverletzungen geführt hat, sowie die willkürliche Festnahme von friedlichen Demonstranten und Führern von Oppositionsparteien. Der Rat begrüßt die Erklärung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) vom 17. Oktober 2009, in der der Beschluss des UN-Generalsekretärs unterstützt wird, eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um die Täter zu ermitteln und sicherzustellen, dass die für die Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.	

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbands der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung*

Hauptorganisation

UN United Nations | Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO International Labour Organisation | Internationale Arbeitsorganisation **FAO** Food and Agriculture Organization of the United Nations | Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen **UNESCO** United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization | Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur **ICAO** International Civil Aviation Organization | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation **Weltbankgruppe: IBRD** International Bank for Reconstruction and Development | Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) **IFC** International Finance Corporation | Internationale Finanz-Corporation **IDA** International Development Association | Internationale Entwicklungsorganisation **IMF** International Monetary Fund | Internationaler Währungsfonds **UPU** Universal Postal Union | Weltpostverein **WHO** World Health Organization | Weltgesundheitsorganisation **ITU** International Telecommunication Union | Internationale Fernmeldeunion **WMO** World Meteorological Organization | Weltorganisation für Meteorologie **IMO** International Maritime Organization | Internationale Seeschiffahrts-Organisation **WIPO** World Intellectual Property Organization | Weltorganisation für geistiges Eigentum **IFAD** International Fund for Agricultural Development | Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung **UNIDO** United Nations Industrial Development Organization | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung **UNWTO** World Tourism Organization | Weltorganisation für Tourismus

Weitere in Beziehung zu den Vereinten Nationen stehende Organisationen

IAEA International Atomic Energy Agency | Internationale Atomenergie-Organisation **WTO** World Trade Organization | Welthandelsorganisation **CTBTO PrepCom** Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization | Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen **OPCW** Organization for the Prohibition of Chemical Weapons | Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Spezialorgane

mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinäreflüchtlinge im Nahen Osten **UNITAR** United

Nations Institute for Training and Research | Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF United Nations Children's Fund | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen **UNHCR** United Nations High Commissioner for Refugees | Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen **WFP** World Food Programme | Welt-ernährungsprogramm **UNCTAD** United Nations Conference on Trade and Development | Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen **UNDP** United Nations Development Programme | Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen **UNFPA** United Nations Population Fund | Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen **UNV** United Nations Volunteers Programme | Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen **UNU** United Nations University | Universität der Vereinten Nationen **UNEP** United Nations Environment Programme | Umweltprogramm der Vereinten Nationen **INSTRAW** International Research and Training Institute for the Advancement of Women | Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau **UNHSP (UN-Habitat)** United Nations Human Settlements Programme | Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

Regionalkommissionen

ECE Economic Commission for Europe | Wirtschaftskommission für Europa **ESCAP** Economic and Social Commission for Asia and the Pacific | Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik **ECLAC** Economic Commission for Latin America and the Caribbean | Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik **ECA** (Economic Commission for Africa | Wirtschaftskommission für Afrika **ESCW** Economic and Social Commission for Western Asia | Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane (Vertragsorgane)

CERD Committee on the Elimination of Racial Discrimination | Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights | Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) **CEDAW** Committee on the Elimination of Discrimination against Women | Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau **CESCR** Committee on Economic, Social and Cultural Rights | Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **CAT** Committee against Torture | Ausschuss gegen Folter **CRC** Commit-

tee on the Rights of the Child | Ausschuss für die Rechte des Kindes **CMW** Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families | Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen **SPT** Subcommittee on Prevention of Torture (under the Optional Protocol to the Convention against Torture – OPCAT) | Unterausschuss zur Verhütung von Folter (unter dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter) **CRPD** Committee on the Rights of Persons with Disabilities | Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Friedensmissionen

UNTSO United Nations Truce Supervision Organization | Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Palästina **UNMOGIP** United Nations Military Observer Group in India and Pakistan | Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan **UNFICYP** United Nations Peacekeeping Force in Cyprus | Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern **UNDOF** United Nations Disengagement Observer Force | Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien **UNIFIL** United Nations Interim Force in Lebanon | Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon **MINURSO** Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental | Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara **UNMIK** United Nations Interim Administration Mission in Kosovo | Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo **MONUC** Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo | Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo **UNMIL** United Nations Mission in Liberia | Mission der Vereinten Nationen in Liberia **UNOCI** United Nations Operation in Côte d'Ivoire | Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire **MINUSTAH** Mission des Nations Unies pour la stabilisation en Haïti | Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti **UNMIS** United Nations Mission in the Sudan | Mission der Vereinten Nationen in Sudan **UNMIT** United Nations Integrated Mission in Timor-Leste | Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste **UNAMID** African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur | Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur **MINURCAT** Mission des Nations Unies en République centrafricaine et au Tchad | Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

* Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: Januar 2010

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

(Stand: Januar 2010)

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand von Jahresbeginn 2010 wieder. **Tabelle 1** führt die 192 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme auf. **Tabelle 2** gruppiert die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen. Die Zuordnung beruht auf dem United Nations Handbook 2008/09 des neuseeländischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Handel.

Tabelle 3 ordnet die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße. Die Zahlen sind der 59. Ausgabe des ›Demographic Yearbook 2007‹ der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.10.XIII.1) entnommen. **Tabelle 4** ordnet die Mitgliedstaaten nach der Bevölkerungszahl. Die Angaben fußen auf der im Juni 2009 veröffentlichten Übersicht ›Social Indicators‹ der Abteilung für Bevölkerungsfragen und der Statistikabteilung der Vereinten Nationen. Sie geben im Allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von 2009 wieder. In **Tabelle 5** sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahr 2008 aufgeführt. Quelle ist die ›World Development Indicators Database‹ der Weltbank vom Oktober 2009.

Die Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten (Tabelle 1)

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11.5.1949	131. Panama	13.11.1945
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	132. Papua-Neuguinea	10.10.1975
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18.9.1962	133. Paraguay	24.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	134. Peru	31.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30.9.1947	135. Philippinen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	136. Polen	24.10.1945
7. Andorra	28.7.1993	72. Kambodscha	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
8. Angola	1.12.1976	73. Kamerun	20.9.1960	138. Rumänien	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kanada	9.11.1945	139. Russland	24.10.1945
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kap Verde	16.9.1975	140. Ruanda	18.9.1962
11. Armenien	2.3.1992	76. Kasachstan	2.3.1992	141. Salomonen	19.9.1978
12. Aserbaidtschan	2.3.1992	77. Katar	21.9.1971	142. Sambia	1.12.1964
13. Australien	1.11.1945	78. Kenia	16.12.1963	143. Samoa	15.12.1976
14. Bahamas	18.9.1973	79. Kirgisistan	2.3.1992	144. San Marino	2.3.1992
15. Bahrain	21.9.1971	80. Kiribati	14.9.1999	145. São Tomé und Príncipe	16.9.1975
16. Bangladesch	17.9.1974	81. Kolumbien	5.11.1945	146. Saudi-Arabien	24.10.1945
17. Barbados	9.12.1966	82. Komoren	12.11.1975	147. Schweden	19.11.1946
18. Belarus	24.10.1945	83. Kongo (Demokratische Rep.)	20.9.1960	148. Schweiz	10.9.2002
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Republik)	20.9.1960	149. Senegal	28.9.1960
20. Belize	25.9.1981	85. Korea (Demokratische Volksrep.)	17.9.1991	150. Serbien	1.11.2000
21. Benin	20.9.1960	86. Kroatien (Republik)	17.9.1991	151. Seychellen	21.9.1976
22. Bhutan	21.9.1971	87. Kroatien	22.5.1992	152. Sierra Leone	27.9.1961
23. Bolivien	14.11.1945	88. Kuba	24.10.1945	153. Simbabwe	25.8.1980
24. Bosnien-Herzegowina	22.5.1992	89. Kuwait	14.5.1963	154. Singapur	21.9.1965
25. Botswana	17.10.1966	90. Laos	14.12.1955	155. Slowakei	19.1.1993
26. Brasilien	24.10.1945	91. Lesotho	17.10.1966	156. Slowenien	22.5.1992
27. Brunei Darussalam	21.9.1984	92. Lettland	17.9.1991	157. Somalia	20.9.1960
28. Bulgarien	14.12.1955	93. Libanon	24.10.1945	158. Spanien	14.12.1955
29. Burkina Faso	20.9.1960	94. Liberia	2.11.1945	159. Sri Lanka	14.12.1955
30. Burundi	18.9.1962	95. Libyen	14.12.1955	160. St. Kitts und Nevis	23.9.1983
31. Chile	24.10.1945	96. Liechtenstein	18.9.1990	161. St. Lucia	18.9.1979
32. China	24.10.1945	97. Litauen	17.9.1991	162. St. Vincent und die Grenadinen	16.9.1980
33. Costa Rica	2.11.1945	98. Luxemburg	24.10.1945	163. Sudan	12.11.1956
34. Côte d'Ivoire	20.9.1960	99. Madagaskar	20.9.1960	164. Südafrika	7.11.1945
35. Dänemark	24.10.1945	100. Malawi	1.12.1964	165. Suriname	4.12.1975
36. Deutschland	18.9.1973	101. Malaysia	17.9.1957	166. Swasiland	24.9.1968
37. Dominica	18.12.1978	102. Malediven	21.9.1965	167. Syrien	24.10.1945
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	103. Mali	28.9.1960	168. Tadschikistan	2.3.1992
39. Dschibuti	20.9.1977	104. Malta	1.12.1964	169. Tansania	14.12.1961
40. Ecuador	21.12.1945	105. Marokko	12.11.1956	170. Thailand	16.12.1946
41. El Salvador	24.10.1945	106. Marshallinseln	17.9.1991	171. Timor-Leste	27.9.2002
42. Eritrea	28.5.1993	107. Mauretanien	27.10.1961	172. Togo	20.9.1960
43. Estland	17.9.1991	108. Mauritius	24.4.1968	173. Tonga	14.9.1999
44. Fidschi	13.10.1970	109. Mazedonien	8.4.1993	174. Trinidad und Tobago	18.9.1962
45. Finnland	14.12.1955	110. Mexiko	7.11.1945	175. Tschad	20.9.1960
46. Frankreich	24.10.1945	111. Mikronesien	17.9.1991	176. Tschechien	19.1.1993
47. Gabun	20.9.1960	112. Moldau	2.3.1992	177. Türkei	24.10.1945
48. Gambia	21.9.1965	113. Monaco	28.5.1993	178. Tunesien	12.11.1956
49. Georgien	31.7.1992	114. Mongolei	27.10.1961	179. Turkmenistan	2.3.1992
50. Ghana	8.3.1957	115. Montenegro	28.6.2006	180. Tuvalu	5.9.2000
51. Grenada	17.9.1974	116. Mosambik	16.9.1975	181. Uganda	25.10.1962
52. Griechenland	25.10.1945	117. Myanmar	19.4.1948	182. Ukraine	24.10.1945
53. Großbritannien	24.10.1945	118. Namibia	23.4.1990	183. Ungarn	14.12.1955
54. Guatemala	21.11.1945	119. Nauru	14.9.1999	184. Uruguay	18.12.1945
55. Guinea	12.12.1958	120. Nepal	14.12.1955	185. Usbekistan	2.3.1992
56. Guinea-Bissau	17.9.1974	121. Neuseeland	24.10.1945	186. Vanuatu	15.9.1981
57. Guyana	20.9.1966	122. Nicaragua	24.10.1945	187. Venezuela	15.11.1945
58. Haiti	24.10.1945	123. Niederlande	10.12.1945	188. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
59. Honduras	17.12.1945	124. Niger	20.9.1960	189. Vereinigte Staaten	24.10.1945
60. Indien	30.10.1945	125. Nigeria	7.10.1960	190. Vietnam	20.9.1977
61. Indonesien	28.9.1950	126. Norwegen	27.11.1945	191. Zentralafrikanische Republik	20.9.1960
62. Irak	21.12.1945	127. Österreich	14.12.1955	192. Zypern	20.9.1960
63. Iran	24.10.1945	128. Oman	7.10.1971		
64. Irland	14.12.1955	129. Pakistan	30.9.1947		
65. Island	19.11.1946	130. Palau	15.12.1994	Sonstige Staaten	
				Vatikanstadt	

Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Rep.)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Ruanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania

49. Togo
50. Tschad
51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei Darussalam
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Korea (Dem. Volksrep.)
20. Korea (Republik)
21. Kuwait
22. Laos
23. Libanon
24. Malaysia
25. Malediven
26. Marshallinseln
27. Mikronesien
28. Mongolei
29. Myanmar
30. Nauru
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Palau
35. Papua-Neuguinea
36. Philippinen
37. Salomonen
38. Samoa
39. Saudi-Arabien
40. Singapur
41. Sri Lanka
42. Syrien

43. Tadschikistan
44. Thailand
45. Timor-Leste
46. Tonga
47. Turkmenistan
48. Tuvalu
49. Usbekistan
50. Vanuatu
51. Vereinigte Arabische Emirate
52. Vietnam
53. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidshan
4. Belarus
5. Bosnien-Herzegowina

6. Bulgarien
7. Estland
8. Georgien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
12. Mazedonien
13. Moldau
14. Montenegro
15. Polen
16. Rumänien
17. Russland
18. Serbien
19. Slowakei
20. Slowenien
21. Tschechien
22. Ukraine
23. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Israel
13. Italien
14. Kanada
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Monaco
19. Neuseeland
20. Niederlande
21. Norwegen
22. Österreich
23. Portugal
24. San Marino
25. Schweden
26. Schweiz
27. Spanien
28. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Vereinigte Staaten**
2. Kiribati***

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe
 ** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet
 *** wird keiner Regionalgruppe zugeordnet

Die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Russland	17 098 242	29. Ägypten	1 002 000	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 984 670	30. Tansania	945 087	58. Paraguay	406 752
3. Vereinigte Staaten	9 629 091	31. Nigeria	923 768	59. Simbabwe	390 757
4. China	9 596 961	32. Venezuela	912 050	60. Japan	377 930
5. Brasilien	8 514 877	33. Namibia	824 116	61. Deutschland	357 114
6. Australien	7 692 024	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 419
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	783 562	64. Vietnam	331 212
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 102	65. Malaysia	330 803
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 612	66. Norwegen	323 802
11. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Côte d'Ivoire	322 463
12. Kongo (Demokratische Rep.)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Polen	312 685
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 964 375	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 336
15. Indonesien	1 860 360	43. Ukraine	603 500	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Burkina Faso	274 222
17. Iran	1 628 750	45. Botswana	582 000	73. Neuseeland	270 467
18. Mongolei	1 564 100	46. Kenia	580 367	74. Gabun	267 668
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Ecuador	256 369
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 120	77. Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 539
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 141 748	53. Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Usbekistan	447 400	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Marokko	446 550	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Schweden	441 370	84. Kirgisistan	199 951

85. Senegal	196 722	121. Lettland	64 559	157. Katar	11 586
86. Syrien	185 180	122. Togo	56 785	158. Gambia	11 295
87. Kambodscha	181 035	123. Kroatien	56 594	159. Jamaika	10 991
88. Uruguay	176 215	124. Bosnien-Herzegowina	51 209	160. Libanon	10 452
89. Suriname	163 820	125. Costa Rica	51 100	161. Zypern	9 251
90. Tunesien	163 610	126. Slowakei	49 035	162. Brunei Darussalam	5 765
91. Nepal	147 181	127. Dominikanische Republik	48 671	163. Trinidad und Tobago	5 130
92. Bangladesch	143 998	128. Bhutan	47 000	164. Kap Verde	4 033
93. Tadschikistan	143 100	129. Estland	45 227	165. Samoa	2 831
94. Griechenland	131 957	130. Dänemark	43 094	166. Luxemburg	2 586
95. Nicaragua	130 373	131. Schweiz	41 277	167. Komoren	2 235
96. Korea (Demokratische Volksrep.)	120 538	132. Niederlande	37 354	168. Mauritius	2 040
97. Malawi	118 484	133. Guinea-Bissau	36 125	169. São Tomé und Príncipe	964
98. Eritrea	117 600	134. Moldau	33 846	170. Dominica	751
99. Benin	112 622	135. Belgien	30 528	171. Bahrain	750
100. Honduras	112 492	136. Lesotho	30 355	172. Tonga	747
101. Liberia	111 369	137. Armenien	29 743	173. Kiribati	726
102. Bulgarien	110 879	138. Salomonen	28 896	174. Singapur	705
103. Kuba	109 886	139. Albanien	28 748	175. Mikronesien	702
104. Guatemala	108 889	140. Äquatorialguinea	28 051	176. St. Lucia	539
105. Island	103 000	141. Burundi	27 834	177. Andorra	468
106. Korea (Republik)	99 678	142. Haiti	27 750	178. Palau	459
107. Ungarn	93 028	143. Ruanda	26 338	179. Seychellen	455
108. Portugal	92 090	144. Mazedonien	25 713	180. Antigua und Barbuda	442
109. Jordanien	89 342	145. Dschibuti	23 200	181. Barbados	430
110. Serbien	88 361	146. Belize	22 966	182. St. Vincent und die Grenadinen	389
111. Aserbaidshjan	86 600	147. Israel	22 072	183. Grenada	344
112. Österreich	83 871	148. El Salvador	21 041	184. Malta	316
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	149. Slowenien	20 273	185. Malediven	300
114. Tschechien	78 867	150. Fidschi	18 272	186. St. Kitts und Nevis	261
115. Panama	75 517	151. Kuwait	17 818	187. Marshallinseln	181
116. Sierra Leone	71 740	152. Swasiland	17 364	188. Liechtenstein	160
117. Irland	70 273	153. Timor-Leste	14 874	189. San Marino	61
118. Georgien	69 700	154. Bahamas	13 943	190. Tuvalu	26
119. Sri Lanka	65 610	155. Montenegro	13 812	191. Nauru	21
120. Litauen	65 300	156. Vanuatu	12 189	192. Monaco	2

Die Mitgliedstaaten nach Bevölkerungszahl (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 345 751	47. Korea (Demokratische Volksrep.)	23 906	93. Schweiz	7 568
2. Indien	1 198 003	48. Ghana	23 837	94. Bulgarien	7 545
3. Vereinigte Staaten	314 659	49. Jemen	23 580	95. Honduras	7 466
4. Indonesien	229 965	50. Mosambik	22 894	96. Israel	7 170
5. Brasilien	193 734	51. Syrien	21 906	97. Tadschikistan	6 952
6. Pakistan	180 808	52. Australien	21 293	98. Papua-Neuguinea	6 732
7. Bangladesch	162 221	53. Rumänien	21 275	99. Togo	6 619
8. Nigeria	154 729	54. Côte d'Ivoire	21 075	100. Libyen	6 420
9. Russland	140 874	55. Sri Lanka	20 238	101. Paraguay	6 349
10. Japan	127 156	56. Madagaskar	19 625	102. Laos	6 320
11. Mexiko	109 610	57. Kamerun	19 522	103. Jordanien	6 316
12. Philippinen	91 983	58. Angola	18 498	104. El Salvador	6 163
13. Vietnam	88 069	59. Chile	16 970	105. Nicaragua	5 743
14. Ägypten	82 999	60. Niederlande	16 592	106. Sierra Leone	5 696
15. Äthiopien	82 825	61. Burkina Faso	15 757	107. Kirgisistan	5 482
16. Deutschland	82 167	62. Kasachstan	15 637	108. Dänemark	5 470
17. Türkei	74 816	63. Niger	15 290	109. Slowakei	5 406
18. Iran	74 196	64. Malawi	15 263	110. Finnland	5 326
19. Thailand	67 764	65. Kambodscha	14 805	111. Turkmenistan	5 110
20. Kongo (Demokratische Republik)	66 020	66. Guatemala	14 027	112. Eritrea	5 073
21. Frankreich	62 343	67. Ecuador	13 625	113. Norwegen	4 812
22. Großbritannien	61 565	68. Mali	13 010	114. Singapur	4 737
23. Italien	59 870	69. Sambia	12 935	115. Vereinigte Arabische Emirate	4 599
24. Südafrika	50 110	70. Senegal	12 534	116. Costa Rica	4 579
25. Myanmar	50 020	71. Simbabwe	12 523	117. Irland	4 515
26. Korea (Republik)	48 333	72. Tschad	11 206	118. Zentralafrikanische Republik	4 422
27. Ukraine	45 708	73. Kuba	11 204	119. Kroatien	4 416
28. Kolumbien	45 660	74. Griechenland	11 161	120. Neuseeland	4 266
29. Spanien	44 904	75. Portugal	10 707	121. Georgien	4 260
30. Tansania	43 739	76. Belgien	10 647	122. Libanon	4 224
31. Sudan	42 272	77. Tschechien	10 369	123. Liberia	3 955
32. Argentinien	40 276	78. Tunesien	10 271	124. Bosnien-Herzegowina	3 767
33. Kenia	39 802	79. Dominikanische Republik	10 090	125. Kongo (Republik)	3 683
34. Polen	38 074	80. Guinea	10 069	126. Moldau	3 603
35. Algerien	34 895	81. Haiti	10 033	127. Panama	3 454
36. Kanada	33 573	82. Ruanda	9 998	128. Uruguay	3 361
37. Uganda	32 709	83. Ungarn	9 993	129. Mauretanien	3 291
38. Marokko	31 993	84. Bolivien	9 863	130. Litauen	3 286
39. Irak	30 747	85. Serbien	9 850	131. Albanien	3 155
40. Nepal	29 330	86. Belarus	9 633	132. Armenien	3 083
41. Peru	29 165	87. Schweden	9 249	133. Kuwait	2 985
42. Venezuela	28 583	88. Somalia	9 133	134. Oman	2 845
43. Afghanistan	28 150	89. Benin	8 935	135. Jamaika	2 719
44. Usbekistan	27 488	90. Aserbaidshjan	8 832	136. Mongolei	2 671
45. Malaysia	27 468	91. Österreich	8 364	137. Lettland	2 249
46. Saudi-Arabien	25 721	92. Burundi	8 303	138. Namibia	2 171

139. Lesotho	2 067	157. Bhutan	697	175. São Tomé und Príncipe	163
140. Mazedonien	2 042	158. Äquatorialguinea	676	176. Mikronesien	111
141. Slowenien	2 020	159. Komoren	676	177. St. Vincent und die Grenadinen	109
142. Botswana	1 950	160. Montenegro	624	178. Grenada	104
143. Gambia	1 705	161. Salomonen	523	179. Tonga	104
144. Guinea-Bissau	1 611	162. Suriname	520	180. Kiribati	99
145. Gabun	1 475	163. Kap Verde	506	181. Seychellen	85
146. Katar	1 409	164. Luxemburg	486	182. Antigua und Barbuda	83
147. Estland	1 340	165. Malta	409	183. Andorra	82
148. Trinidad und Tobago	1 339	166. Brunei Darussalam	400	184. Dominica	70
149. Mauritius	1 288	167. Bahamas	342	185. Marshallinseln	54
150. Swasiland	1 185	168. Island	323	186. St. Kitts und Nevis	46
151. Timor-Leste	1 134	169. Malediven	309	187. Liechtenstein	35
152. Zypern	871	170. Belize	307	188. Monaco	32
153. Dschibuti	864	171. Barbados	256	189. San Marino	31
154. Fidschi	849	172. Vanuatu	240	190. Palau	20
155. Bahrain	791	173. Samoa	179	191. Tuvalu	11
156. Guyana	762	174. St. Lucia	172	192. Nauru	10

Die Mitgliedstaaten nach Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten	14 204 322	65. Slowenien	54 613	129. Haiti	6 953
2. Japan	4 909 272	66. Luxemburg	54 257	130. Bahamas	6 935
3. China	4 326 187	67. Katar	52 722	131. Benin	6 680
4. Deutschland	3 652 824	68. Ecuador	52 572	132. Nicaragua	6 592
5. Frankreich	2 853 062	69. Serbien (ohne Kosovo)	50 061	133. Moldau	6 048
6. Großbritannien	2 645 593	70. Bulgarien	49 900	134. Niger	5 354
7. Italien	2 293 008	71. Litauen	47 341	135. Mongolei	5 259
8. Brasilien	1 612 539	72. Aserbaidschan	46 259	136. Laos	5 195
9. Russland	1 607 816	73. Dominikanische Republik	45 790	137. Tadschikistan	5 134
10. Spanien	1 604 174	74. Sri Lanka	40 714	138. Montenegro	4 521
11. Kanada	1 400 091	75. Tunesien	40 180	139. Ruanda	4 457
12. Indien	1 217 490	76. Guatemala	38 977	140. Kirgisistan	4 420
13. Mexiko	1 085 951	77. Oman	35 729	141. Malawi	4 269
14. Australien	1 015 217	78. Kenia	34 507	142. Guinea	4 266
15. Korea (Republik)	929 121	79. Lettland	33 783	143. Fidschi	3 527
16. Niederlande	860 336	80. Uruguay	32 186	144. Barbados	3 409
17. Türkei	794 228	81. Costa Rica	29 834	145. Suriname	2 881
18. Polen	526 966	82. Libanon	28 660	146. Mauretanien	2 858
19. Indonesien	514 389	83. Usbekistan	27 918	147. Togo	2 823
20. Belgien	497 586	84. Jemen	26 576	148. Swasiland	2 618
21. Schweiz	488 470	85. Äthiopien	26 487	149. Zentralafrikanische Republik	1 970
22. Schweden	480 021	86. Trinidad und Tabago	23 898	150. Sierra Leone	1 953
23. Saudi-Arabien	467 601	87. Côte d'Ivoire	23 414	151. Kap Verde	1 730
24. Norwegen	449 996	88. Kamerun	23 396	152. San Marino	1 703
25. Österreich	416 380	89. Estland	23 089	153. Eritrea	1 654
26. Iran	385 143	90. Panama	23 088	154. Lesotho	1 622
27. Griechenland	356 796	91. El Salvador	22 115	155. Belize	1 367
28. Dänemark	342 672	92. Zypern	21 277	156. Bhutan	1 359
29. Argentinien	328 385	93. Tansania	20 490	157. Malediven	1 260
30. Venezuela	313 799	94. Jordanien	20 013	158. Antigua und Barbuda	1 225
31. Irland	281 776	95. Äquatorialguinea	18 525	159. Burundi	1 163
32. Südafrika	276 764	96. Bosnien-Herzegowina	18 452	160. Guyana	1 158
33. Finnland	271 282	97. Turkmenistan	18 269	161. St. Lucia	1 011
34. Thailand	260 693	98. Bolivien	16 674	162. Dschibuti	875
35. Portugal	242 689	99. Island	16 658	163. Liberia	870
36. Kolumbien	242 268	100. Ghana	16 123	164. Seychellen	833
37. Tschechien	216 485	101. Paraguay	15 977	165. Gambia	782
38. Nigeria	212 080	102. Bahrain	15 828	166. Salomonen	647
39. Rumänien	200 071	103. Jamaika	15 068	167. Grenada	638
40. Israel	199 498	104. Uganda	14 529	168. St. Vincent und die Grenadinen	594
41. Malaysia	194 927	105. Gabun	14 435	169. Vanuatu	574
42. Singapur	181 948	106. Sambia	14 314	170. St. Kitts und Nevis	540
43. Ukraine	180 355	107. Honduras	14 077	171. Komoren	530
44. Algerien	173 882	108. Senegal	13 209	172. Samoa	523
45. Chile	169 458	109. Botswana	12 969	173. Timor-Leste	498
46. Pakistan	168 276	110. Georgien	12 793	174. Guinea-Bissau	430
47. Philippinen	166 909	111. Nepal	12 615	175. Dominica	364
48. Vereinigte Arabische Emirate	163 296	112. Albanien	12 295	176. Tonga	264
49. Ägypten	162 818	113. Armenien	11 917	177. Mikronesien	247
50. Ungarn	154 668	114. Kongo (Demokratische Republik)	11 588	178. Palau	182
51. Kasachstan	132 229	115. Brunei Darussalam	11 471	179. São Tomé und Príncipe	175
52. Neuseeland	130 693	116. Kongo (Republik)	10 699	180. Marshallinseln	158
53. Peru	127 434	117. Afghanistan	10 170	181. Kiribati	131
54. Kuwait	112 116	118. Mosambik	9 735	Für folgende Staaten liegen keine Daten vor:	
55. Libyen	99 926	119. Kambodscha	9 574	Andorra	
56. Slowakei	94 957	120. Mazedonien	9 521	Irak	
57. Vietnam	90 705	121. Madagaskar	8 970	Korea (Demokratische Volksrepublik)	
58. Marokko	86 329	122. Mali	8 740	Kuba	
59. Angola	83 383	123. Mauritius	8 651	Liechtenstein	
60. Bangladesch	78 992	124. Namibia	8 564	Monaco	
61. Kroatien	69 332	125. Tschad	8 361	Myanmar	
62. Belarus	60 302	126. Papua-Neuguinea	8 168	Nauru	
63. Sudan	58 443	127. Burkina Faso	7 948	Simbabwe	
64. Syrien	55 204	128. Malta	7 449	Somalia	
				Tuvalu	

GERMAN REVIEW ON THE UNITED NATIONS | Abstracts

VOLUME 58 | 2010 | No. 1

Robin Geiss · Anna Petrig

pp. 3–8

UN mandated Counter-Piracy Operations in the Gulf of Aden. Long-term Solutions Necessary

Piracy and armed robbery at sea continue to pose a threat to the safety of commercial maritime routes in the Gulf of Aden and to the delivery of humanitarian aid to Somalia. The problem, far from being solved, has even geographically extended to the Western Indian Ocean. Keeping this in mind the United Nations Security Council unanimously adopted resolution 1897 on 30 November 2009, renewing the authorization to fight piracy in the territorial waters of Somalia as well as on Somalia's mainland that had been granted by virtue of resolutions 1846 and 1851 for an additional 12 months until the end of 2010. Hence, in the beginning of 2010, it seems only fitting to assess the counter-piracy operations in the Gulf of Aden thus far and to look ahead at challenges yet to come. One of the priorities for the year 2010 will be the identification of long-term strategies in the fight against piracy. Creating an international piracy tribunal or specialized chambers at national courts are among the options that could be considered.

initiative worldwide. However, the growing number of participants gave rise to new challenges such as governance issues. Moreover, only a minority of companies has acted in accordance with the ten principles of the Compact. As a consequence, the Compact should accentuate its strengths like agenda setting, stay focused on a few issues, and continue to decentralize the initiative and strengthen regional hubs and local networks.

“For Lebanon, it was the Right Decision to Let the UN Investigate” | Interview with Detlev Mehlis, former Head of the International Independent Investigation Commission (IIIC)

pp. 16–20

In this interview, Mehlis describes the difficulties in the UN investigation into the murder of the former Lebanese Prime Minister Rafik al-Hariri. He offers insight into the background of the appointment both of the commission of 2005 as well as the tribunal in 2009, which, as of yet, has no defendants. Nonetheless, says Mehlis, a UN-led investigation into the political murder was the right decision to do.

Thomas Nehls

p. 9

Comment: Bolder Strategy for Germany in the UN

This year, when Germany puts in for a non-permanent seat in the UN Security Council for 2011/2012, it will do so mainly owing to its strong financial standing. This, however, according to the journalist, Thomas Nehls, does not suffice. Germany needs to establish clear positions—in accordance with the other EU states—regarding, among other things, the extremely controversial Israeli policy towards Palestine and Iran.

Anja Mihr

pp. 21–26

The International Year of Reconciliation 2009. The Beginning of a Century of Reconciliation?

The International Year of Reconciliation 2009, proclaimed by the United Nations, ended with a number of uncoordinated state and non-state activities throughout the world. Although all member states emphasized the importance of reconciliation as a contribution to peace, stability and democracy, its mechanism and instruments were not clear throughout the year. Most activities were left to civil society groups and individuals. States often struggle to take legal or historical responsibility for past wrong-doings. And, far too often, reconciliation mechanisms such as truth or history commissions, tribunals, traditional courts, memorials, reparations or apologies are politically motivated or censored. Achieving open, non-interest driven and inclusive reconciliation processes remains a challenge. Even though the International Year made clear reference to all the instruments developed by the UN and other agencies, such as the Van Boven Principles, their acknowledgment and implementation by states remains sluggish. Nevertheless, the International Year of Reconciliation marked the beginning not only of a trend, but also of debates that may continue throughout this century.

Lothar Rieth

pp. 10–15

10th Anniversary of the UN Global Compact. A Study in Contrasts

Corporate social responsibility (CSR) has been a side issue in international politics for decades because the community of states has not been able to find common ground on any type of international agreement. With the launch of the UN Global Compact ten years ago, former UN Secretary-General Kofi Annan resolved the stalemate and provided a neutral venue for dialogue for corporations, NGOs, labor organizations, and even states. The Global Compact constitutes the largest voluntary CSR ini-

IMPRESSUM

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.
Begründet von Kurt Seinsch. ISSN 0042-384X

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Chefredakteurin: Anja Papenfuß

Redaktionsassistent/DTP: Monique Lehmann

Redaktionsanschrift:

VEREINTE NATIONEN

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: 030 | 25 93 75-10
Telefax: 030 | 25 93 75-29
E-Mail: zeitschrift@dgvn.de
Internet: <http://www.dgvn.de/zeitschrift.html>

Druck und Verlag:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 | 21 04-0
Telefax: 0 72 21 | 21 04-27

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Bezugspreise:

Jahresabonnement (6 Hefte) 63,- Euro*.
Einzelheft: 13,- Euro.* Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt, zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen nehmen entgegen:

Nomos Verlagsgesellschaft
Aloisia Hohmann
Telefon: 0 72 21 | 21 04-39
Telefax: 0 72 21 | 21 04-43
E-Mail: hohmann@nomos.de
sowie der Buchhandel;
Kündigung jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an:
Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme:

sales friendly, Bettina Roos
Siegburger Str. 123, 53229 Bonn
Telefon: 02 28 | 9 78 98-10
Telefax: 02 28 | 9 78 98-20
E-Mail: roos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Vorstand

Prof. Dr. Thomas Bruha (Vorsitzender)
Detlef Dzembitzki (Stellvertretender Vorsitzender)
Ekkehard Griep (Stellvertretender Vorsitzender)
Ana Dujic (Schatzmeisterin)
Sabine Birken
Prof. Dr. Manuel Fröhlich
Astrid van der Merwe
Dr. Wolfgang Münch
Winfried Nachtwei
Sibylle Pfeiffer, MdB
Marina Schuster, MdB

Präsidium

Dr. Hans Arnold
Gerhart R. Baum
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Klaus Dicke
Bärbel Dieckmann
Manfred Eisele
Prof. Dr. Tono Eitel
Prälat Dr. Bernhard Felmberg
Joschka Fischer
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Prof. Dr. Klaus Hüfner
Prälat Dr. Karl Jüsten
Dr. Dieter Kastrup
Dr. Hans-Peter Kaul
Dr. Inge Kaul
Dr. Klaus Kinkel
Matthias Kleinert
Dr. Manfred Kulesa
Armin Laschet
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Prof. Dr. Klaus Leisinger
Walter Lewalter
Prof. Dr. Jens Naumann
Karl Theodor Paschke
Dr. Gunter Pleuger
Detlev Graf zu Rantzau
Prof. Dr. Volker Rittberger
Prof. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Dr. Irmgard Schwaetzer
Prof. Bruno Simma
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Prof. Dr. Rita Süßmuth
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Klaus Töpfer
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Günther Unser

Prof. Dr. Hans-Joachim Vergau
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Dr. Richard von Weizsäcker
Dr. Guido Westerwelle
Heidemarie Wiecek-Zeul
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum
Alexander Graf York von Wartenburg

Redaktionsbeirat

Friederike Bauer
Prof. Dr. Thomas Bruha
Dr. Michael Lysander Fremuth
Prof. Dr. Manuel Fröhlich
Henni Hensen
Prof. Dr. Klaus Hüfner
Thomas Nehls
Dr. Martin Pabst
Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer

Landesverbände

Landesverband Baden-Württemberg
Vorsitzender:
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
karl-heinz.meier-braun@swr.de

Landesverband Bayern
Vorsitzende:
Ulrike Renner-Helfmann
info@dgvn-bayern.de

Landesverband Berlin-Brandenburg
Vorsitzende: Dr. Christine Kalb
dgvn-bb@dgvn.de

Landesverband Hessen
Vorsitzender: Dustin Dehéz
info@dgvn-hessen.org

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorsitzende: Sabine Birken
kontakt@dgvn-nrw.de

Landesverband Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
Vorsitzender: Dr. Nils Geißler
lv-sachsen@dgvn.de

Generalsekretariat

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: 030 | 25 93 75-0
Telefax: 030 | 25 93 75-29
E-Mail: info@dgvn.de
Internet: www.dgvn.de